

## 506 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

1. 12. 1961

# Regierungsvorlage

### Bundesgesetz vom über das Dienstverhältnis der Richter und Richteramtsanwärter (Richterdienstge- setz — RDG.).

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### ARTIKEL I.

##### Anwendungsbereich.

Dieses Bundesgesetz ist auf die Richter und die Richteramtsanwärter anzuwenden.

#### ARTIKEL II.

##### Richter.

Richter im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die gemäß Artikel 86 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ernannten Organe.

#### ARTIKEL III.

##### Richteramtsanwärter.

(1) Richteramtsanwärter sind die Bundesbeamten im richterlichen Vorbereitungsdienst. Sie führen den Amtstitel Richteramtsanwärter.

(2) Soweit dieses Bundesgesetz nicht besondere Vorschriften für die Richteramtsanwärter enthält, sind die für die Richter geltenden Vorschriften sinngemäß auf die Richteramtsanwärter anzuwenden; ausgenommen die Vorschriften der §§ 25 Abs. 3 und 4, 30 bis 33, 36 bis 49, 70, 77, 81, 82, 90, 92 bis 98.

#### 1. TEIL.

##### Dienstrecht.

#### I. ABSCHNITT.

### Richterlicher Vorbereitungsdienst. Begründung und Auflösung des Dienstverhältnisses.

#### Aufnahme in das Dienstverhältnis.

§ 1. (1) Die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst erfolgt durch Ernennung zum Richteramtsanwärter.

(2) Der Richteramtsanwärter ist ohne Bestimmung eines Dienstortes für den Oberlandesgerichtssprengel zu ernennen.

### Aufnahmeerfordernisse.

§ 2. Zum Richteramtsanwärter darf nur ein österreichischer Staatsbürger von ehrenhaftem Vorleben ernannt werden, dessen Handlungsfähigkeit nicht beschränkt ist, der die körperliche und geistige Eignung für den Richterberuf besitzt und die in der juristischen Studien- und Staatsprüfungsordnung vorgesehenen Staatsprüfungen mit Erfolg abgelegt hat.

### Provisorisches Dienstverhältnis. Definitivstellung.

§ 3. (1) Das Dienstverhältnis ist zunächst provisorisch und wird nach vierjähriger Dauer und bestandener Richteramtsprüfung auf Ansuchen des Richteramtsanwärters definitiv.

(2) In die provisorische Dienstzeit können die für die Vorrückung angerechneten Vordienstzeiten ganz oder zum Teil eingerechnet werden. Bei der Einrechnung ist auf die bisherige Berufslaufbahn im Hinblick auf die künftige Verwendung des Richteramtsanwärters Bedacht zu nehmen.

(3) Während eines Disziplinarverfahrens und vor Ablauf von drei Monaten nach rechtskräftigem Abschluß desselben kann das provisorische Dienstverhältnis des Richteramtsanwärters nicht definitiv werden. Ist das Disziplinarverfahren durch Einstellung oder Freispruch beendet worden, so kann die Definitivstellung mit Wirkung auf einen Zeitpunkt vorgenommen werden, zu dem sie ohne das Disziplinarverfahren möglich gewesen wäre.

### Ernennungsdekret.

§ 4. Über die Ernennung zum Richteramtsanwärter ist ein Dekret auszufertigen, in dem der Dienstposten und der Amtstitel anzugeben und darauf hinzuweisen ist, daß das Dienstverhältnis provisorisch ist.

### Pflichtenangelobung des Richteramtsanwärters.

§ 5. Der Richteramtsanwärter hat bei Antritt seines Dienstes beim Präsidenten des Oberlandesgerichtes folgende Pflichtenangelobung zu leisten:

Ich gelobe, daß ich die Verfassung und die Gesetze der Republik Österreich unverbrüchlich beachten und meine ganze Kraft in den Dienst der Republik Österreich stellen werde.

#### **Versetzung des Richteramtsanwärters.**

§ 6. Der Richteramtsanwärter kann im dienstlichen Interesse von Amts wegen in einen anderen Oberlandesgerichtssprengel versetzt werden; hiebei ist ihm unter Wahrung der dienstlichen Interessen und mit tunlicher Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse eine angemessene Übersiedlungsfrist zu gewähren.

#### **Auflösung des Dienstverhältnisses.**

§ 7. (1) Das provisorische Dienstverhältnis kann vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes durch schriftliche Kündigung zum Ende jedes Kalendermonates gelöst werden. Die Kündigungsfrist beträgt während der ersten sechs Monate des Dienstverhältnisses einen Monat, nach Ablauf von sechs Monaten zwei Monate und nach Vollendung des zweiten Dienstjahres drei Monate. Die Kündigung ist nur mit Angabe eines Grundes möglich.

(2) Die Gründe zur Auflösung des Dienstverhältnisses sind:

1. Nichtablegung der Richteramtsprüfung innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Ausbildungsdienstes oder Nichtbestehen der wiederholten Richteramtsprüfung;
2. auf Grund amtsärztlichen Gutachtens festgestellter Mangel der körperlichen oder geistigen Eignung;
3. unbefriedigender Arbeitserfolge;
4. pflichtwidriges Verhalten im oder außer Dienst;
5. Bedarfsmangel.

(3) Die Kündigung wegen pflichtwidrigen Verhaltens ist während eines Disziplinarverfahrens über dieses Verhalten unzulässig. Die Kündigung ist auch unzulässig, wenn das pflichtwidrige Verhalten Gegenstand eines Disziplinarverfahrens gewesen ist, das durch Einstellung oder Freispruch geendet hat.

#### **Dienstentlassung infolge Verurteilung.**

§ 8. Wird der Richteramtsanwärter zu einer Strafe verurteilt, die den Verlust des Amtes kraft Gesetzes nach sich zieht, so ist vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes die Dienstentlassung zu vollziehen.

### **II. ABSCHNITT.**

#### **Ausbildung des Richteramtsanwärters.**

##### **Dauer des Ausbildungsdienstes.**

§ 9. (1) Der Richteramtsprüfung hat ein dreijähriger Ausbildungsdienst voranzugehen, der

beim Bezirksgericht, beim Gerichtshof erster Instanz und bei der Staatsanwaltschaft bei einem Gerichtshof erster Instanz zu leisten ist.

(2) Ein Teil des Ausbildungsdienstes kann beim Obersten Gerichtshof, beim Oberlandesgericht, beim Arbeitsgericht und bei der Finanzprokurator geleistet werden.

(3) Die Dienstleistung beim Bezirksgericht und beim Gerichtshof erster Instanz hat mindestens je ein Jahr zu dauern; jede andere der genannten Dienstleistungen darf die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

#### **Gestaltung des Ausbildungsdienstes.**

§ 10. (1) Der Ausbildungsdienst ist so einzurichten, daß der Richteramtsanwärter in sämtlichen Geschäftszweigen des gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienstes einschließlich des Dienstes in der Geschäftsstelle unterwiesen wird und die zur selbständigen Ausübung des Amtes eines Richters oder Staatsanwaltes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben kann. Der Richteramtsanwärter ist soviel als möglich zur Ausarbeitung von Entscheidungsentwürfen und zu anderer konzeptiver Vorarbeit in Zivil- und in Strafsachen heranzuziehen. Er ist auch als Schriftführer zu beschäftigen, jedoch nur insoweit, als dies mit dem Zweck der Ausbildung vereinbar ist.

(2) Bei der Gestaltung des Ausbildungsdienstes ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dem Richteramtsanwärter zum Studium für die Richteramtsprüfung und seine wissenschaftliche Fortbildung genügend Zeit frei bleibt.

#### **Leitung des Ausbildungsdienstes.**

§ 11. Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat den Ausbildungsdienst zu leiten und die Verwendung des Richteramtsanwärters zu bestimmen.

#### **Beurteilung der Ausbildung.**

§ 12. Jeder mit der Ausbildung des Richteramtsanwärters betraute Richter oder Beamte hat dessen Leistungen, Ausbildungsstand und Eignung für den Richterberuf schriftlich zu beurteilen. Nach Ablauf der Verwendung des Richteramtsanwärters bei einer Behörde hat deren Vorstand diese Beurteilungen unter Anschluß seiner Stellungnahme dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes zu übersenden.

#### **Nichteinrechnung in den Ausbildungsdienst.**

§ 13. Die Zeit, während der der Richteramtsanwärter wegen Krankheit, Sonderurlaubes oder Wehrdienstes dem Ausbildungsdienst entzogen ist, wird, soweit sie jährlich zusammen sechs Wochen überschreitet, in die vorgeschriebene Dauer des Ausbildungsdienstes nicht eingerechnet.

### Übungskurse zur Ausbildung.

§ 14. (1) Beim Oberlandesgericht, erforderlichenfalls auch beim Gerichtshof erster Instanz sind Übungskurse zur Ausbildung der Richteramtsanwärter einzurichten.

(2) Die Übungskurse sollen den Richteramtsanwärter in Stand setzen, seine Rechtskenntnisse praktisch zu verwerten, seine Fähigkeit, Rechtsfälle mündlich und schriftlich darzustellen und zu entscheiden, fördern und sein Verständnis für die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenhänge und ihre Bedeutung für die Rechtsanwendung wecken.

(3) Der Richteramtsanwärter soll auch die für den Richter unerlässlichen Kenntnisse auf dem Gebiete der Kriminologie, des Strafvollzuges sowie auf kulturellem und wirtschaftlichem Gebiet erwerben. Zu diesem Zwecke sind besondere Kurse und Übungen abzuhalten.

### Einrechnung in den Ausbildungsdienst.

§ 15. Die vor der Ernennung zum Richteramtsanwärter zurückgelegte Praxis als Rechtspraktikant, bei der Finanzprokurator oder bei einer anderen Dienststelle der Verwaltung, als Rechtsanwaltsanwärter oder Notariatskandidat ist vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes ganz oder teilweise in den Ausbildungsdienst einzurechnen, soweit durch diese Praxis eine den Zwecken des Ausbildungsdienstes entsprechende Verwendung und Ausbildung des Richteramtsanwärters gewährleistet ist.

### Richteramtsprüfung.

§ 16. (1) Durch die Richteramtsprüfung sollen die für den Gerichtsdienst nötigen theoretischen und praktischen Kenntnisse und die Fähigkeit des Kandidaten zur gewandten und richtigen rechtlichen Beurteilung und Entscheidung von Zivil- und von Straffällen nachgewiesen werden.

(2) Die Richteramtsprüfung ist schriftlich und mündlich abzulegen. Sie hat mit der schriftlichen Prüfung zu beginnen.

(3) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind zwei an Hand von Gerichtsakten unter Aufsicht zu verfassende Klausurarbeiten über je ein Thema aus dem Zivil- und dem Strafrecht. Diese Arbeiten sind an zwei verschiedenen Tagen innerhalb eines Zeitraumes von längstens je zehn Stunden anzufertigen. Dem Kandidaten ist die Benützung der Gesetzesausgaben und der literarischen Behelfe gestattet; ausgenommen sind die Sammlungen von Entscheidungen, Sammlungen von Musterbeispielen und Formularbücher.

(4) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind:

1. das Privatrecht;
2. das Handels-, Wechsel- und Scheckrecht;
3. das zivilgerichtliche Verfahren;

4. das Strafrecht und das Strafverfahrensrecht einschließlich des Strafvollzugsrechtes;

5. die Verfassung und die innere Einrichtung der Gerichte einschließlich der wichtigsten Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz;

6. die Grundzüge des Verfassungs-, Verwaltungs- und des Finanzrechtes sowie des Dienstrechtes der öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Bundes.

(5) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich und soll mindestens zwei Stunden dauern. Die gleichzeitige Vornahme der Prüfung ist nur mit zwei Kandidaten zulässig; in diesem Falle soll die Prüfung mindestens drei Stunden dauern.

### Richteramtsprüfungskommission.

§ 17. Zur Vornahme der Richteramtsprüfung ist vom Bundesministerium für Justiz bei jedem Oberlandesgericht eine Prüfungskommission für die Dauer von jeweils drei Jahren zu bilden und erforderlichenfalls in der Zwischenzeit zu ergänzen. Zu Prüfungskommissären sind der Präsident und der Vizepräsident des Oberlandesgerichtes und eine angemessene Anzahl von Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten und, falls sich am Sitze des Oberlandesgerichtes eine Universität befindet, auch ordentliche und außerordentliche Professoren der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät, die für Fächer des juristischen Studienabschnittes ernannt sind und sich zur Vornahme von Richteramtsprüfungen bereit erklären, zu bestellen. Außerdem kann das Bundesministerium für Justiz auch andere geeignete rechtskundige Personen, die sich hierfür bereit erklären, zu Mitgliedern einer oder mehrerer Prüfungskommissionen bestellen.

### Bestellung der Prüfungskommissäre.

§ 18. (1) Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat spätestens im November des letzten Jahres der Funktionsdauer der Prüfungskommission dem Bundesministerium für Justiz Vorschläge über die zu bestellenden Prüfungskommissäre zu erstatten. Hinsichtlich der Personen, die nicht dem Personalstand des Oberlandesgerichtes angehören, hat er das Einvernehmen mit ihrer Dienststelle zu pflegen.

(2) Die am Sitze des Oberlandesgerichtes befindliche Rechtsanwaltskammer hat bis Mitte November des letzten Jahres der Funktionsdauer der Prüfungskommission dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Rechtsanwälte ihres Sprengels in der von ihm anzugebenden Anzahl zur Bestellung als Prüfungskommissäre namhaft zu machen. Nach Bedarf kann der Präsident des Oberlandesgerichtes auch eine nicht am Sitze des Oberlandesgerichtes befindliche Rechtsanwalts-

kammer auffordern, Rechtsanwälte ihres Sprengels zur Bestellung als Prüfungskommissäre vorzuschlagen.

#### **Zusammensetzung der Prüfungskommission.**

§ 19. (1) Die mündliche Richteramtsprüfung ist vor fünf Prüfungskommissären abzulegen; mindestens zwei müssen Richter, einer Rechtsanwalt sein. Von den Richtern muß einer Mitglied des Oberlandesgerichtes sein.

(2) Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat für die einzelne Richteramtsprüfung den Vorsitzenden und die anderen Prüfungskommissäre zu bestimmen. Er hat gleichzeitig jene Prüfungskommissäre zu bestimmen, die die schriftlichen Aufgaben zu stellen und zu begutachten haben.

(3) Wer zu einem Kandidaten in einem der in § 34 angeführten Verhältnisse steht, kann nicht dessen Prüfungskommissär sein.

#### **Ort und Zeit der Richteramtsprüfung.**

§ 20. (1) Die Richteramtsprüfung ist in der Regel bei dem Oberlandesgericht abzulegen, für dessen Sprengel der Richteramtsanwärter ernannt ist. Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann das Bundesministerium für Justiz die Ablegung der Richteramtsprüfung bei einem anderen Oberlandesgericht bewilligen.

(2) Die Prüfungstermine sind vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes nach Bedarf zu bestimmen.

#### **Zulassung zur Richteramtsprüfung. Prüfungsurlaub.**

§ 21. (1) Um die Zulassung zur Richteramtsprüfung kann der Richteramtsanwärter frühestens drei Monate vor Ablauf des Ausbildungsdienstes ansuchen. Über die Zulassung hat der Präsident des Oberlandesgerichtes zu entscheiden, für dessen Sprengel der Richteramtsanwärter ernannt ist.

(2) Die Zulassung zur Richteramtsprüfung ist zu verweigern, wenn der Bewerber den Ausbildungsdienst nicht mit genügendem Erfolg geleistet hat oder bis zum Prüfungsbeginn nicht in der erforderlichen Dauer geleistet haben wird.

(3) Der zur Richteramtsprüfung zugelassene Richteramtsanwärter hat Anspruch auf einen sechswöchigen Prüfungsurlaub. Der Prüfungsurlaub hat dem Prüfungsbeginn unmittelbar voranzugehen.

#### **Ergebnis der Richteramtsprüfung.**

§ 22. (1) Das Prüfungsergebnis ist mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

1. ausgezeichnet, bei weit über dem Durchschnitt liegenden, hervorragenden Kenntnissen und Fähigkeiten;

2. sehr gut, bei überdurchschnittlichen Kenntnissen und Fähigkeiten;

3. gut, bei durchschnittlichen Kenntnissen und Fähigkeiten;

4. nicht genügend, bei unterdurchschnittlichen Kenntnissen und Fähigkeiten.

(2) Die Prüfungskommissäre haben nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen abzustimmen, der Vorsitzende jedoch als letzter. Die Entscheidung über das Prüfungsergebnis ist mit absoluter Stimmenmehrheit zu fassen.

(3) Wird über eine Note keine absolute Stimmenmehrheit erzielt, dann sind die für die jeweils beste Note abgegebenen Stimmen der jeweils schlechteren Note zuzuzählen.

(4) Lautet die Note auf „nicht genügend“, dann ist die Prüfung nicht bestanden.

(5) Über die Abstimmung und das Prüfungsergebnis ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterschreiben ist.

(6) Das Prüfungsergebnis ist unmittelbar nach Beendigung der Prüfung vom Vorsitzenden mündlich zu verkünden. Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat über das Prüfungsergebnis dem Kandidaten ein Zeugnis auszustellen.

#### **Wiederholung der Richteramtsprüfung.**

§ 23. (1) Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungskommission mit absoluter Stimmenmehrheit die Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf die Prüfung wiederholt werden kann. Diese Frist ist mit mindestens sechs Monaten und höchstens einem Jahr festzusetzen und sowohl in der Niederschrift als auch im Zeugnis über das Prüfungsergebnis zu vermerken.

(2) Die Richteramtsprüfung darf nur einmal wiederholt werden. § 21 Abs. 3 ist anzuwenden.

#### **Gebührenfreiheit der Richteramtsprüfung.**

§ 24. Für die Richteramtsprüfung sind keine Gebühren zu entrichten.

### **III. ABSCHNITT.**

#### **Ernennung zum Richter.**

##### **Erster und späterer Dienstposten.**

§ 25. (1) Der Richter erhält seinen ersten und jeden späteren Dienstposten durch Ernennung.

(2) Eine rückwirkende Ernennung ist, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt wird, rechtsunwirksam.

(3) Der Richter wird auf Grund eines Bewerbungsgesuches nach Einholung von Besetzungsvorschlägen der Personalsenate ernannt.

(4) Die Ernennung des Richters auf einen anderen Dienstposten derselben Standesgruppe (Versetzung) bedarf weder eines Bewerbungsgesuches noch der Einholung eines Besetzungsvorschlages der Personalsenate, wenn sie in Vollziehung eines Erkenntnisses des Disziplinargerichtes oder eines Beschlusses nach § 90 dieses Bundesgesetzes erfolgt. Der Bundesminister für Justiz soll jedoch vor Durchführung von Versetzungen innerhalb eines Oberlandesgerichtssprengels ein Gutachten des Personalsenates des Oberlandesgerichtes, in anderen Fällen ein Gutachten des Personalsenates des Obersten Gerichtshofes einholen.

#### **Ernennungserfordernisse.**

§ 26. (1) Zum Richter kann nur ernannt werden, wer die für den richterlichen Vorbereitungsdienst vorgesehenen Aufnahmeerfordernisse erfüllt, die Richteramtprüfung bestanden und eine vierjährige Rechtspraxis im richterlichen Vorbereitungsdienst oder in einer der im § 15 genannten Verwendungen zurückgelegt hat. Die Rechtsanwaltsprüfung ersetzt die Richteramtprüfung.

(2) Die ordentlichen Professoren der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät einer inländischen Universität, die für Fächer des juristischen Studienabschnittes ernannt sind, können auch ohne die Erfordernisse nach Abs. 1 zu Richtern ernannt werden.

#### **Ernennungsdekret.**

§ 27. Über jede Ernennung ist ein Dekret auszufertigen, in dem der Dienstposten, die Standesgruppe und der Amtstitel anzugeben sind.

#### **Beginn des Dienstverhältnisses und Dienstantritt.**

§ 28. (1) Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Republik Österreich beginnt mit dem Tag der Zustellung des Ernennungs(Aufnahme)dekretes, es sei denn, daß in diesem ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist.

(2) Der Dienst ist an dem im Dekret bezeichneten Tag und, wenn kein Tag angegeben ist, binnen zwei Wochen nach Zustellung des Dekretes anzutreten. Im Fall eines Verzuges tritt die Aufnahme außer Kraft, wenn das Säumnis nicht binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen ausreichend gerechtfertigt wird.

#### **Dienstleid des Richters.**

§ 29. (1) Der Richter hat bei Antritt seines ersten Dienstpostens folgenden Dienstleid zu leisten:

Ich schwöre, daß ich die Verfassung und die Gesetze der Republik Österreich unverbrüchlich beachten und meine ganze Kraft in den Dienst der Republik Österreich stellen werde.

(2) Für die Abnahme des Dienstleides ist zuständig:

1. der Präsident des Oberlandesgerichtes hinsichtlich der ihm unterstellten Richter der Bezirksgerichte, der Gerichtshöfe erster Instanz und des Oberlandesgerichtes;

2. der Präsident des Obersten Gerichtshofes hinsichtlich der Richter dieses Gerichtshofes mit Ausnahme der Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes;

3. der Bundespräsident hinsichtlich der übrigen Richter.

#### **Ausschreibung der Dienstposten.**

§ 30. (1) Jeder zu besetzende Dienstposten ist auszuschreiben, mehrere gleichartige Dienstposten können gemeinsam ausgeschrieben werden. Mit der Ausschreibung eines Dienstpostens kann die Ausschreibung der durch die Besetzung dieses Dienstpostens allenfalls freiwerdenden Dienstposten (Folgeposten) verbunden werden.

(2) Die Dienstposten des Präsidenten und der Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes und der Präsidenten der Oberlandesgerichte sind vom Bundesministerium für Justiz auszuschreiben. Mit seiner Ermächtigung sind die anderen Dienstposten des Obersten Gerichtshofes vom Präsidenten dieses Gerichtshofes, alle übrigen Dienstposten vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes, in dessen Sprengel der Dienstposten zu besetzen ist, auszuschreiben.

(3) Die Ausschreibung ist mindestens einmal im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

#### **Bewerbungsgesuche.**

§ 31. (1) Zur Überreichung der Bewerbungsgesuche ist ein Termin zu setzen, der vier Wochen nach der letzten Veröffentlichung der Ausschreibung liegen soll.

(2) Richter, Staatsanwälte und Richteramtswarter haben ihrem Bewerbungsgesuch einen Standesbogen anzuschließen. Andere Bewerber haben die Aufnahmeerfordernisse für die Ernennung zum Richter nachzuweisen.

(3) Die Bewerbungsgesuche sind im Dienstweg an den Präsidenten des Gerichtshofes zu richten, dessen Personalsenat zur Erstattung des ersten Besetzungsvorschlages zuständig ist. Bewerbungsgesuche um die Dienstposten des Präsidenten und der Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes sind an das Bundesministerium für Justiz zu richten.

#### **Besetzungsvorschläge.**

§ 32. (1) Für die Dienstposten bei den Bezirksgerichten und Gerichtshöfen erster Instanz, mit Ausnahme der Dienstposten der Vizepräsidenten und der Präsidenten, hat der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz, in dessen Sprengel

oder bei dem der Dienstposten besetzt werden soll, einen Besetzungsvorschlag zu erstatten. Der Besetzungsvorschlag ist an das übergeordnete Oberlandesgericht weiterzuleiten, dessen Personalsenat einen weiteren Besetzungsvorschlag zu erstatten hat. Beide Besetzungsvorschläge sind an das Bundesministerium für Justiz weiterzuleiten.

(2) Für die Dienstposten der Vizepräsidenten und der Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz und für die Dienstposten bei den Oberlandesgerichten mit Ausnahme der Dienstposten der Vizepräsidenten und der Präsidenten hat der Personalsenat des Oberlandesgerichtes, in dessen Sprengel oder bei dem der Dienstposten zu besetzen ist, einen Besetzungsvorschlag zu erstatten. Der Besetzungsvorschlag ist an den Obersten Gerichtshof weiterzuleiten, dessen Personalsenat einen weiteren Besetzungsvorschlag zu erstatten hat. Beide Besetzungsvorschläge sind an das Bundesministerium für Justiz weiterzuleiten.

(3) Für die Dienstposten der Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes in der 1. Standesgruppe ist jedoch nur ein Besetzungsvorschlag vom Personalsenat des Oberlandesgerichtes, bei dem der Dienstposten zu besetzen ist, zu erstatten und unmittelbar an das Bundesministerium für Justiz weiterzuleiten.

(4) Für die Dienstposten der Vizepräsidenten und der Präsidenten der Oberlandesgerichte und für die Dienstposten beim Obersten Gerichtshof, ausgenommen die der Vizepräsidenten und des Präsidenten, ist ein Besetzungsvorschlag vom Personalsenat des Obersten Gerichtshofes zu erstatten und an das Bundesministerium für Justiz weiterzuleiten.

(5) Jeder Besetzungsvorschlag ist ohne Verzug zu erstatten und weiterzuleiten.

(6) Verspätet überreichte Bewerbungsgesuche sind bei der Erstattung von Besetzungsvorschlägen so lange zu berücksichtigen, als der erstberufene Personalsenat den Besetzungsvorschlag nicht beschlossen hat.

#### **Grundsätze für die Erstattung der Besetzungsvorschläge.**

§ 33. (1) Bei der Beratung des Personalsenates über die Erstattung der Besetzungsvorschläge hat jeder Stimmführer sachlich, gerecht und nach eigener Überzeugung vorzugehen. In den Besetzungsvorschlag sind die fähigsten und vertrauenswürdigsten Bewerber aufzunehmen. Der Personalsenat hat hiebei auf die Eignung, die bewiesenen Fähigkeiten und Kenntnisse, den Fleiß und Eifer, die besonderen Verdienste sowie das dienstliche und außerdienstliche Verhalten der Bewerber genau zu achten. Bei gleichwertigen Bewerbern entscheidet der bessere Rang.

(2) Von der Aufnahme in den Besetzungsvorschlag sind Bewerber auszuschließen, von

denen nach ihren Fähigkeiten und ihrem Verwendungserfolg oder nach ihrem Dienstalter eine dem dienstlichen Interesse entsprechende Versehung des Dienstpostens nicht zu erwarten ist.

(3) Bei der Erstattung von Besetzungsvorschlägen für die Dienstposten beim Obersten Gerichtshof ist unter Berücksichtigung der Vorschriften der Abs. 1 und 2 auch auf eine Zusammensetzung des Personalstandes dieses Gerichtshofes mit Richtern aus allen Bundesländern Bedacht zu nehmen.

(4) Der Personalsenat hat seinen Besetzungsvorschlag zu begründen.

#### **Hindernis des Angehörigkeitsverhältnisses.**

§ 34. Bei demselben Gericht dürfen Richter, zwischen denen Verwandtschaft in auf- und absteigender Linie, Seitenverwandtschaft oder Schwägerschaft bis zum dritten Grad, ein Ehe- oder Wahlkindchaftsverhältnis besteht, nicht ernannt oder verwendet werden.

#### **Hinweis auf ein Angehörigkeitsverhältnis im Bewerbungsgesuch.**

§ 35. Der Bewerber um einen Dienstposten hat in seinem Gesuch auf eine die Ernennung hindernde Verwandtschaft, Schwägerschaft oder auf ein solches Ehe- oder Wahlkindchaftsverhältnis hinzuweisen.

### **IV. ABSCHNITT.**

#### **Personalsenate.**

##### **Bildung der Personalsenate.**

§ 36. (1) Bei jedem Gerichtshof ist ein Personalsenat zu bilden.

(2) Die Personalsenate bestehen aus Mitgliedern kraft Amtes und gewählten Mitgliedern.

(3) Mitglieder kraft Amtes sind der Präsident und die Vizepräsidenten des Gerichtshofes.

(4) Die Zahl der gewählten Mitglieder ist bei den Gerichtshöfen erster und zweiter Instanz um eins höher als die Zahl der Mitglieder kraft Amtes; beim Obersten Gerichtshof beträgt sie sechs. Für jedes gewählte Mitglied ist ein Ersatzmann zu wählen, soweit die Zahl der wählbaren Richter hiezu ausreicht.

(5) Im Falle der Verhinderung von Mitgliedern kraft Amtes haben an Stelle des Präsidenten dessen Stellvertreter, an Stelle der Vizepräsidenten die rangältesten Richter des Gerichtshofes einzutreten, die dem Personalsenat nicht kraft Amtes oder auf Grund der Wahl angehören. Im Falle der Verhinderung gewählter Mitglieder haben die Ersatzmänner nach der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten.

(6) Die Mitglieder und die Ersatzmänner der Personalsenate sind auf drei Jahre zu wählen. Ihre Funktionsdauer beginnt mit 1. Jänner des ihrer Wahl folgenden Jahres. Scheiden Mitglieder während der Amtsdauer aus, so ist für den Rest

der Amtsdauer eine Ersatzwahl vorzunehmen. Sie hat erforderlichenfalls auf Beschluß des Personalsenates auch beim Ausscheiden von Ersatzmännern stattzufinden. Bei Durchführung der Ersatzwahl sind die Vorschriften der §§ 37 bis 46 sinngemäß anzuwenden.

### **Wahlrecht.**

§ 37. (1) Wahlberechtigt sind beim Gerichtshof erster Instanz die bei diesem Gerichtshof und bei den ihm unterstellten Bezirksgerichten ernannten Richter, bei den anderen Gerichtshöfen die dort ernannten Richter. Die Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes in der 1. Standesgruppe sind bei dem an seinem Sitze befindlichen Gerichtshof erster Instanz, bei mehreren Gerichtshöfen erster Instanz am Sitze des Oberlandesgerichtes bei dem für Zivilrechtssachen zuständigen Gerichtshof erster Instanz wahlberechtigt. Die Richter im Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes sind beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien wahlberechtigt.

(2) Wählbar sind mit Ausnahme der Richter, die dem Personalsenat kraft ihres Amtes angehören, beim Gerichtshof erster Instanz die bei diesem Gerichtshof und bei den ihm unterstellten Bezirksgerichten ernannten Richter, bei den anderen Gerichtshöfen die dort ernannten Richter. Die Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes in der 1. Standesgruppe und die Richter im Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes sind nicht wählbar. Für die Wählbarkeit in den Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz ist eine mindestens zehnjährige ab Eintritt in die Gerichtspraxis tatsächlich zurückgelegte Dienstzeit erforderlich.

(3) Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ruhen während der Dauer einer Außerdienststellung, einer Enthebung und einer Suspension des Richters.

(4) Verliert ein Mitglied (Ersatzmann) die Wählbarkeit, so scheidet es aus dem Personalsenat aus.

(5) Die Ausübung des Wahlrechtes ist Amtspflicht; doch ist die Abgabe leerer Stimmzettel gestattet.

### **Wahltermin. Verzeichnis der wahlberechtigten und wählbaren Richter.**

§ 38. (1) Der Präsident des Gerichtshofes hat spätestens am 1. Oktober des letzten Jahres der Funktionsdauer des Personalsenates Tag und Stunde des Beginnes und des Endes der Wahl des neuen Personalsenates zu bestimmen und den wahlberechtigten Richtern so rechtzeitig bekanntzugeben, daß ihnen die Verständigung spätestens zwei Wochen vor der Wahl zukommt. Diese Verständigung hat auch an Richter zu ergehen, deren Wahlberechtigung ruht.

(2) Gleichzeitig ist ein Verzeichnis der am Wahltag wahlberechtigten und der am Wahltag wählbaren Richter anzufertigen, durch mindestens zwei Wochen beim Gerichtshof zur Einsicht aufzulegen und beim Gerichtshof erster Instanz auch den unterstellten Bezirksgerichten mitzuteilen. Den Richtern im Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes und den Richtern beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes in der 1. Standesgruppe ist dieses Verzeichnis direkt mitzuteilen. Der Beginn und das Ende der Einsichtsfrist sind bekanntzugeben. Innerhalb der Einsichtsfrist kann jeder Richter gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Verzeichnisses beim Präsidenten des Gerichtshofes schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Hierüber hat bei den Gerichtshöfen erster und zweiter Instanz der Personalsenat des Oberlandesgerichtes, beim Obersten Gerichtshof dessen Personalsenat zu entscheiden.

### **Wahlkommission. Durchführung der Wahl.**

§ 39. (1) Zur Durchführung der Wahl ist eine Wahlkommission zu bilden, die aus dem Präsidenten als Vorsitzenden und den zwei rangältesten Mitgliedern des Gerichtshofes besteht.

(2) Die Wahl ist geheim. Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Der Richter, der infolge Erkrankung, Beurlaubung oder dienstlicher Abwesenheit an der persönlichen Ausübung des Wahlrechtes verhindert ist, kann einen wahlberechtigten Richter zur Ausübung des Stimmrechtes schriftlich bevollmächtigen; die Vollmacht ist zu den Wahlakten zu nehmen.

(3) Das Wahlrecht ist durch Übergabe oder Übersendung des nicht unterfertigten, unter Umschlag gehaltenen Stimmzettels an die Wahlkommission auszuüben. Die Richter der Bezirksgerichte außerhalb des Sitzes des Gerichtshofes erster Instanz haben am Wahltag ihre Stimmzettel unter Umschlag dem Vorsteher des Bezirksgerichtes zu übergeben, der sie mit einem Verzeichnis der Richter, die das Stimmrecht ausgeübt haben, unverzüglich an die Wahlkommission einzusenden hat.

### **Stimmzettel.**

§ 40. (1) Gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Zeitpunktes des Beginnes und des Endes der Wahl ist den Richtern ein amtlicher Stimmzettel (Muster in der Anlage) zuzustellen.

(2) Auf dem Stimmzettel sind durch Druck, Maschinschrift oder sonstige Vervielfältigungen untereinander so viele Zeilen zu setzen und an der linken Seite mit so vielen arabischen Ziffern fortlaufend zu numerieren, als Mitglieder und Ersatzmänner zu wählen sind. Auf der rechten Seite jeder Zeile sind die Wahlpunkte anzugeben. Die Wahlpunkte haben in umgekehrter arithmetischer Reihenfolge zu den links eingesetzten

Ziffern zu stehen. Die Mitte jeder Zeile ist für die Ausfüllung durch den Wähler freizuhalten.

#### Ausfüllung und Wertung des Stimmzettels.

§ 41. (1) Von den Wahlberechtigten sind auf dem amtlichen Stimmzettel untereinander so viele Namen zu verzeichnen, als Mitglieder und Ersatzmänner zu wählen sind. Hierbei hat eine getrennte Verzeichnung nach Mitgliedern und Ersatzmännern zu unterbleiben. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Mitglieder und Ersatzmänner zu wählen sind, so sind die über diese Zahl im Stimmzettel eingesetzten Namen unberücksichtigt zu lassen. Enthält er weniger Namen, so verliert er deshalb seine Gültigkeit nicht. Andere als die amtlichen Stimmzettel sind ungültig.

(2) Der auf dem Stimmzettel an erster Stelle gereichte Richter erhält so viele Wahlpunkte, als Mitglieder und Ersatzmänner zu wählen sind; der an zweiter und weiterer Stelle gereichte Richter erhält jeweils um einen Wahlpunkt weniger.

(3) Ist der Name desselben Richters auf einem Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so ist er bei der Zählung der Wahlpunkte nur an der Stelle mit der höchsten Zahl der Wahlpunkte zu berücksichtigen.

(4) Stimmen, die auf einen nicht wählbaren Richter entfallen, sind ungültig.

#### Zählung und Verzeichnung der Wahlpunkte.

§ 42. Die Wahlkommission hat die Abgabe des Stimmzettels im Verzeichnis der Wahlberechtigten festzuhalten, nach Schluß der Wahl die auf die einzelnen Richter entfallenden Wahlpunkte zu zählen und die Zahl der Wahlpunkte in der über den Wahlvorgang aufzunehmenden Niederschrift ersichtlich zu machen.

#### Wertung der Wahlpunkte. Annahme der Wahl.

§ 43. (1) Von den Richtern, die mindestens so viele Wahlpunkte erhalten haben, als gültige Stimmzettel abgegeben worden sind, sind entsprechend der Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner die Richter mit der höheren Zahl an Wahlpunkten als Mitglieder und die Richter mit der niedrigeren Zahl an Wahlpunkten als Ersatzmänner des Personalsenates gewählt.

(2) Wenn infolge gleicher Zahl an Wahlpunkten mehr Richter, als zu wählen sind, als Mitglieder oder Ersatzmänner in Betracht kommen, so entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los darüber, wer als Mitglied und wer als Ersatzmann gewählt ist.

(3) Werden nicht mindestens so viele Wahlpunkte erlangt, als gültige Stimmzettel abgegeben worden sind, so ist rücksichtlich der noch zu wählenden Mitglieder oder Ersatzmänner zur engeren Wahl zu schreiten.

(4) Die Annahme der Wahl ist Amtspflicht.

#### Engere Wahl.

§ 44. (1) In die engere Wahl sind von den im ersten Wahlgang nicht gewählten Richtern mit den verhältnismäßig meisten Wahlpunkten doppelt so viele einzubeziehen, als zu wählen sind. Bei Gleichheit der Zahl der Wahlpunkte entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los, wer in die engere Wahl zu bringen ist.

(2) Stimmen, die bei der engeren Wahl auf einen nicht in die engere Wahl gebrachten Richter entfallen, sind ungültig.

(3) Bei Durchführung der engeren Wahl sind die Bestimmungen der §§ 37 bis 43 sinngemäß anzuwenden.

#### Beurkundung des Wahlvorganges und Bekanntgabe des Ergebnisses.

§ 45. (1) Über den Wahlvorgang ist eine Niederschrift aufzunehmen, die alles Wesentliche zu enthalten hat, von den Mitgliedern der Wahlkommission zu unterschreiben und mit dem Verzeichnis der Wahlberechtigten, den abgegebenen Stimmzetteln und den allfälligen Vollmachten bei den Justizverwaltungsakten aufzubewahren ist. Jeder Wahlberechtigte kann in diese Akten Einsicht nehmen.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist den Wahlberechtigten schriftlich mitzuteilen. Außerdem ist es beim Gerichtshof erster Instanz dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes, beim Oberlandesgericht und beim Obersten Gerichtshof dem Bundesministerium für Justiz bekanntzugeben.

#### Anfechtung der Wahl.

§ 46. (1) Die Wahl kann von jedem Wahlberechtigten binnen zwei Wochen nach Mitteilung des Wahlergebnisses angefochten werden, wenn eine Vorschrift der §§ 38 bis 44 verletzt, ein Richter zu Unrecht von der Wahl ausgeschlossen, zur Wahl zugelassen oder als gewählt erklärt worden ist. Die Anfechtung ist jedoch ausgeschlossen, wenn sie sich auf Gründe stützt, die bereits durch Einspruch nach § 38 Abs. 2 hätten geltend gemacht werden können oder erfolglos geltend gemacht worden sind.

(2) Über die Anfechtung entscheidet der Personalsenat des Oberlandesgerichtes, beim Obersten Gerichtshof dessen Personalsenat.

#### Einberufung des Personalsenates.

§ 47. (1) Die Sitzungen des Personalsenates sind vom Präsidenten des Gerichtshofes, bei Verhinderung des Präsidenten von seinem Stellvertreter einzuberufen.

(2) Der Personalsenat ist auch auf Verlangen von mindestens zwei gewählten Mitgliedern binnen zwei Wochen einzuberufen.

**Beschlußfähigkeit des Personalsenates.**

§ 48. Der Personalsenat hat seine Beschlüsse in Vollsitzungen zu fassen.

**Geschäftsführung und Beschlußfassung des Personalsenates.**

§ 49. (1) Den Vorsitz im Personalsenat hat der Präsident des Gerichtshofes, bei Verhinderung des Präsidenten sein Stellvertreter zu führen.

(2) Der Personalsenat hat einen oder mehrere Berichterstatter zu bestellen.

(3) Die Beschlüsse des Personalsenates sind mit absoluter Mehrheit zu fassen. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(4) Von der Beratung und Abstimmung ist ein Mitglied des Personalsenates ausgeschlossen, wenn ein zureichender Grund vorliegt, seine Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Über das Vorliegen dieses Grundes hat der Personalsenat zu entscheiden.

(5) Mitteilungen über Beratungen und Abstimmungen, betreffend den Besetzungsvorschlag des Personalsenates, sind untersagt. Der Besetzungsvorschlag des Personalsenates kann jedoch dem betroffenen Richter mitgeteilt werden.

(6) Der Berichterstatter hat seine Stimme zuerst, der Vorsitzende die seine zuletzt abzugeben. Außerdem haben die rangälteren Richter vor den rangjüngeren abzustimmen.

**V. ABSCHNITT.****Standesausweis und Dienstbeschreibung.****Standesausweis.**

§ 50. (1) Über den Richter ist ein Standesausweis zu führen, in den alle für das Dienstverhältnis im allgemeinen und insbesondere für die Vorrückung und für die Bemessung des Ruhegenusses maßgebenden Umstände einzutragen sind.

(2) Der Richter hat diese Umstände unmittelbar nach seinem Dienstantritt anzugeben und alle Veränderungen, soweit sie nicht auf Verfügungen einer vorgesetzten Stelle beruhen, anzuzeigen.

(3) Der Richter hat das Recht, seinen Standesausweis einzusehen und abzuschreiben.

(4) Nähere Bestimmungen über die Einrichtung des Standesausweises können durch Verordnung des Bundesministeriums für Justiz getroffen werden.

**Dienstbeschreibung.**

§ 51. (1) Der Richteramtsanwärter ist im ersten Viertel jedes Kalenderjahres für das abgelaufene Kalenderjahr zu beschreiben.

(2) Die Richter der 1. bis einschließlich 4. Standesgruppe sind im ersten Viertel des auf ihre Ernennung folgenden zweiten Kalenderjahres für das zuletzt abgelaufene Kalenderjahr zu beschreiben. Der Richter der 1. Standesgruppe ist

außerdem für das Kalenderjahr zu beschreiben, in dem er die Gehaltsstufe 7 erreicht hat. In diesem Fall ist zugleich mit der Gesamtbeurteilung die Feststellung auszusprechen, ob der Richter die für die Erreichung der Gehaltsstufe 8 erforderliche Durchschnittsleistung erbracht hat. Auf diesen Ausspruch sind die Bestimmungen des § 55 sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Präsident des Gerichtshofes (der Vorsteher des Bezirksgerichtes) kann jederzeit die Dienstbeschreibung eines unterstellten Richters beantragen, wenn er der Meinung ist, daß sie zu einer von der letzten Gesamtbeurteilung abweichenden Gesamtbeurteilung führt. Sie ist zu beantragen, wenn es fraglich erscheint, ob die Gesamtbeurteilung noch als „gut“ bezeichnet werden kann.

(4) Der Richter ist auf seinen Antrag zu beschreiben, wenn er geltend macht, daß ihm eine bessere als die letzte Gesamtbeurteilung gebühre, und wenn seit dem letzten Kalenderjahr, auf das sich die Beurteilung erstreckt, mindestens ein Kalenderjahr abgelaufen ist.

(5) Solange die Gesamtbeurteilung auf „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ lautet, ist der Richter für jedes Kalenderjahr zu beschreiben.

**Zuständigkeit für die Dienstbeschreibung.**

§ 52. Für die Dienstbeschreibung ist zuständig:

1. der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz hinsichtlich der bei diesem Gerichtshof und den unterstellten Bezirksgerichten verwendeten Richter und Richteramtsanwärter mit Ausnahme des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Senatsvorsitzenden;

2. der Personalsenat des Oberlandesgerichtes hinsichtlich der von der Bestimmung des Punktes 1 ausgenommenen Richter und der beim Oberlandesgericht verwendeten Richter und Richteramtsanwärter mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten;

3. der Personalsenat des Obersten Gerichtshofes hinsichtlich der von der Bestimmung des Punktes 2 ausgenommenen Richter und der beim Obersten Gerichtshof verwendeten Richter und Richteramtsanwärter mit Ausnahme des Präsidenten und der Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes.

**Entwurf und Festsetzung der Dienstbeschreibung.**

§ 53. (1) Der Berichterstatter des Personalsenates hat die Dienstbeschreibung nach den Fragepunkten des § 54 schriftlich zu entwerfen.

(2) Der Personalsenat hat die Dienstbeschreibung nach Prüfung des schriftlichen Entwurfes festzusetzen. Hält er ergänzende Aufklärungen für geboten, so kann er die ihm erforderlich erscheinenden Ermittlungen durchführen.

(3) Vor der Beschlußfassung über die Dienstbeschreibung der bei den Bezirksgerichten ver-

wendeten Richter ist eine Äußerung des Gerichtsvorstehers einzuholen und der Vorsitzende des Rechtsmittelsenates, erforderlichenfalls durch Beziehung zur Beratung, anzuhören.

#### **Gesamtbeurteilung.**

§ 54. (1) Bei der Dienstbeschreibung sind zu berücksichtigen:

1. die fachliche Ausbildung und Kenntnis der zur Amtsführung notwendigen Vorschriften;
2. die Fähigkeiten und die Auffassung;
3. der Fleiß, die Gewissenhaftigkeit und die Verlässlichkeit in der Ausübung des Dienstes;
4. die Eignung für den Parteienverkehr und für den äußeren Dienst;
5. der Erfolg der Verwendung;
6. das Verhalten;
7. bei Richtern, die sich auf einem leitenden Dienstposten befinden oder deren Berufung auf einen solchen Posten in Frage kommt, die Eignung hiezu.

(2) Besondere, für die Dienstbeschreibung entscheidende Umstände sind ausdrücklich anzuführen.

(3) Die Gesamtbeurteilung hat zu lauten:

1. ausgezeichnet, bei weit über dem Durchschnitt liegenden, hervorragenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Leistungen;
2. sehr gut, bei überdurchschnittlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Leistungen;
3. gut, bei durchschnittlichen Leistungen, die den Anforderungen des Dienstes voll entsprechen;
4. minder entsprechend, wenn den Anforderungen des Dienstes nur zeitweise oder nur in einer Art entsprochen wird, die nicht das erforderliche Durchschnittsmaß erreicht;
5. nicht entsprechend, wenn das zur ordnungsmäßigen Versetzung des Dienstes unerlässliche Mindestmaß nicht erreicht wird.

#### **Mitteilung der Gesamtbeurteilung. Rechtsmittel.**

§ 55. (1) Die Gesamtbeurteilung ist dem Beschriebenen in vertraulicher Form schriftlich mitzuteilen.

(2) Er hat das Recht, bei der Dienststelle seine Dienstbeschreibung einzusehen und diese abzuschriften.

(3) Gegen die Gesamtbeurteilung kann der Beschriebene binnen zwei Wochen nach ihrer Mitteilung Beschwerde an den Personalsenat des übergeordneten Gerichtshofes erheben.

#### **Dienstbeschreibung durch eine andere Behörde.**

§ 56. Die Dienstbeschreibung der Richter und Richteramtsanwärter, die bei einer anderen Be-

hörde als einem Gericht verwendet werden, ist nach den für diese Behörde geltenden Qualifikationsvorschriften und nur für die Dauer der Verwendung bei dieser Behörde vorzunehmen.

### **VI. ABSCHNITT.**

#### **Pflichten.**

##### **Allgemeine Pflichten.**

§ 57. (1) Der Richter ist der Republik Österreich zur Treue verpflichtet und hat die Bundesverfassung sowie alle anderen Gesetze unverbrüchlich zu beachten. Er hat sich mit voller Kraft und allem Eifer dem Dienst zu widmen, die Pflichten seines Amtes gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen und die bei Gericht anhängigen Angelegenheiten so rasch wie möglich zu erledigen.

(2) Soweit sich der Richter nicht in Ausübung seines richterlichen Amtes befindet, hat er den dienstlichen Anordnungen seiner Vorgesetzten Folge zu leisten und bei deren Durchführung die ihm anvertrauten Interessen des Dienstes nach bestem Wissen und Können wahrzunehmen.

(3) Der Richter hat sich im und außer Dienst vorwurfsfrei zu benehmen und alles zu unterlassen, was das Vertrauen in die richterlichen Amtshandlungen oder die Achtung vor dem Richterstande schmälern könnte. Es ist ihm verboten, einer ausländischen, politischen Zwecke verfolgenden Gesellschaft anzugehören.

(4) Auch im Ruhestand ist der Richter zu einer dem Standesansehn angemessenen Haltung verpflichtet.

##### **Amtsverschwiegenheit.**

§ 58. (1) Der Richter ist, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist.

(2) Eine Ausnahme von dieser Bestimmung tritt nur insoweit ein, als der Richter für einen bestimmten Fall von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit entbunden wird.

(3) Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht auch im Verhältnis außer Dienst und im Ruhestand sowie nach Auflösung des Dienstverhältnisses unverändert fort.

(4) Der Richter darf seine Ansicht über die von ihm zu erledigende Rechtssache außerdienstlich nicht äußern.

##### **Verbot der Geschenkkannahme.**

§ 59. Dem Richter ist verboten, Geschenke oder andere Vorteile, die ihm oder seinen Angehörigen mit Rücksicht auf seine Amtsführung

mittelbar oder unmittelbar angeboten werden, anzunehmen. Ebenso ist ihm verboten, sich in Beziehung auf seine Amtsführung Geschenke oder andere Vorteile zu verschaffen oder versprechen zu lassen.

#### Anwesenheit im Amte.

§ 60. Der Richter hat seine Anwesenheit im Amte derart einzurichten, daß er seinen Amtspflichten ordnungsgemäß nachkommen kann.

#### Wohnsitz und Aufenthalt.

§ 61. (1) Der Richter hat seinen Wohnsitz so zu wählen, daß er seinen Dienstpflichten ohne ungewöhnlichen Aufwand an Zeit und Mühe nachkommen kann.

(2) Der Richter hat seiner Dienststelle seinen jeweiligen Wohnsitz bekanntzugeben. Falls sich der Richter länger als drei Tage außerhalb seines Wohnsitzes aufhält, hat er seiner Dienststelle nach Möglichkeit die Anschrift bekanntzugeben, unter der ihm eine amtliche Verständigung zukommen kann.

#### Abwesenheit wegen Krankheit oder eines anderen Hindernisses.

§ 62. (1) Ist der Richter durch Krankheit oder aus anderen stichhaltigen Gründen verhindert, seinen Dienst zu versehen, so hat er dies sobald als möglich seiner Dienststelle anzuzeigen und auf deren Verlangen den Grund der Verhinderung in entsprechender Weise zu bescheinigen.

(2) Der wegen Krankheit vom Dienst abwesende Richter hat sich auf Anordnung seiner Dienststelle einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

(3) Eine durch Krankheit oder aus anderen stichhaltigen Gründen verursachte Abwesenheit vom Dienst ist nicht als Urlaub anzusehen und

hat eine Schmälerung der Bezüge oder eine Beeinträchtigung der Vorrückung nicht zur Folge.

#### Nebenbeschäftigung.

§ 63. (1) Der Richter darf neben seinem Amt keiner Beschäftigung nachgehen und keine Stellung annehmen, die der Würde seines Amtes widerstreiten oder die ihn in der Erfüllung seiner Dienstpflichten behindern oder die Vermutung der Befangenheit in Ausübung des Dienstes hervorrufen könnten.

(2) Dem Richter ist untersagt, dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat einer Kapitalgesellschaft anzugehören.

(3) Ausnahmsweise kann das Bundesministerium für Justiz gestatten, daß ein Richter dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat einer Kapitalgesellschaft ohne Entgelt angehört, wenn dies im unmittelbaren Bundesinteresse gelegen ist oder es sich um Gesellschaften handelt, die ausschließlich die Förderung humanitärer Bestrebungen oder wirtschaftlicher Verhältnisse von öffentlich Bediensteten oder deren Angehörigen zum Zwecke haben.

(4) Jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung ist der Dienststelle zu melden.

#### Anzeige der Verehelichung.

§ 64. Verehelicht sich der Richter, so hat er dies binnen zwei Wochen seiner Dienststelle anzuzeigen.

### VII. ABSCHNITT.

#### Rechte.

#### Standesgruppen und Amtstitel.

§ 65. (1) Der Richterstand ist in Standesgruppen eingeteilt, denen die in der nachstehenden Übersicht ersichtlichen Dienstposten und Amtstitel zugehören:

| Dienstposten                                                           | Amtstitel             | StGr. |
|------------------------------------------------------------------------|-----------------------|-------|
| Richter des Bezirksgerichtes                                           | Bezirksrichter        | 1     |
|                                                                        | Landesgerichtsrat     | 2     |
| Richter des Bezirksgerichtes am Sitze des Gerichtshofes erster Instanz | Bezirksrichter        | 1     |
|                                                                        | Landesgerichtsrat     | 2     |
|                                                                        |                       | 3     |
|                                                                        | Oberlandesgerichtsrat | 4     |
| Vorsteher des Bezirksgerichtes                                         | Landesgerichtsrat     | 2     |
|                                                                        | Oberlandesgerichtsrat | 3     |

12

| Dienstposten                                                                                            | Amtstitel                                  | StGr. |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|-------|
| Vorsteher des Bezirksgerichtes mit zwei oder mehr systemisierten Richterposten                          | Landesgerichtsrat                          | 2     |
|                                                                                                         | Oberlandesgerichtsrat                      | 3     |
|                                                                                                         |                                            | 4     |
| Rat des Landes-, Handels-, Kreisgerichtes und Rat des Jugendgerichtshofes                               | Landesgerichtsrat                          | 2     |
|                                                                                                         | Oberlandesgerichtsrat                      | 3     |
| Senatsvorsitzender des Landes-, Handels-, Kreisgerichtes und Senatsvorsitzender des Jugendgerichtshofes |                                            | 3     |
|                                                                                                         | Oberlandesgerichtsrat                      | 4     |
|                                                                                                         |                                            | 5b    |
| Vizepräsident des Landes-, Handels-, Kreisgerichtes und Vizepräsident des Jugendgerichtshofes           |                                            | 4     |
|                                                                                                         |                                            | 5b    |
| Präsident des Landes-, Handels-, Kreisgerichtes und Präsident des Jugendgerichtshofes                   | Präsident des Landesgerichtes              |       |
|                                                                                                         | Präsident des Handelsgerichtes             | 5     |
|                                                                                                         | Präsident des Kreisgerichtes               | 6b    |
|                                                                                                         | Präsident des Jugendgerichtshofes          |       |
| Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes                                 | Bezirksrichter                             | 1     |
| Präsidialsekretär des Oberlandesgerichtes                                                               | Oberlandesgerichtsrat                      | 3     |
| Rat des Oberlandesgerichtes                                                                             | Senatsrat des Oberlandesgerichtes          | 4     |
|                                                                                                         |                                            | 5b    |
| Senatsvorsitzender des Oberlandesgerichtes                                                              | Senatspräsident des Oberlandesgerichtes    | 5     |
|                                                                                                         |                                            | 6b    |
| Vizepräsident des Oberlandesgerichtes                                                                   |                                            | 5     |
|                                                                                                         |                                            | 6b    |
| Präsident des Oberlandesgerichtes                                                                       |                                            | 7     |
| Richter im Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes                                                       | Landesgerichtsrat                          | 2     |
|                                                                                                         | Oberlandesgerichtsrat                      | 3     |
|                                                                                                         |                                            | 4     |
| Rat des Obersten Gerichtshofes                                                                          | Hofrat des Obersten Gerichtshofes          | 5     |
|                                                                                                         |                                            | 6b    |
| Senatsvorsitzender des Obersten Gerichtshofes                                                           | Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes | 6     |
|                                                                                                         |                                            |       |
| Vizepräsident des Obersten Gerichtshofes                                                                |                                            | 7     |
| Präsident des Obersten Gerichtshofes                                                                    |                                            | 8     |

(2) Für Einzelrichter an den Gerichtshöfen erster Instanz sind Dienstposten eines Rates oder eines Senatsvorsitzenden dieser Gerichtshöfe bestimmt.

(3) Die Zahl der Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes in der 1. Standesgruppe darf 30 v. H. der auf Grund des Dienstpostenplanes für die Bezirksgerichte außerhalb des Sitzes eines Gerichtshofes festgesetzten Richterposten im Sprengel des Oberlandesgerichtes, ausschließlich der Gerichtsvorsteherposten, nicht überschreiten.

#### **Anspruch auf den Amtstitel.**

§ 66. (1) Der Richter hat Anspruch darauf, sowohl im dienstlichen Verkehr als auch in den amtlichen Verlautbarungen mit seinem Amtstitel benannt zu werden.

(2) Dem außer Dienst gestellten Richter sowie dem Richter des Ruhestandes steht das Recht auf Weiterführung seines Amtstitels zu; er hat jedoch die Bezeichnung des Verhältnisses außer Dienst oder des Ruhestandes beizufügen.

#### **Dienstrang.**

§ 67. (1) Der Dienstrang richtet sich nach der Dauer der innerhalb der Standesgruppe tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit, soweit sie für die Vorrückung maßgebend ist.

(2) Insoweit sich nicht schon hieraus eine bestimmte Rangfolge ergibt, sind für deren Beurteilung der Reihe nach folgende Umstände maßgebend:

1. das Rangverhältnis in der nächstniedrigeren Standesgruppe;
2. die Dauer der für die Ruhegehaltsbemessung anrechenbaren Bundesdienstzeit;
3. die Dauer der nicht anrechenbaren tatsächlich zurückgelegten Bundesdienstzeit;
4. das Lebensalter.

(3) Bei Personen, die unmittelbar zum Richter ernannt werden, ist der Dienstrang nach Anhörung der Personalsenate zu bestimmen. Hierbei ist auf die durchschnittlichen Rangverhältnisse in der Standesgruppe Bedacht zu nehmen.

#### **Rangverzicht.**

§ 68. Der Richter kann erklären, daß Umstände, die nach § 67 für die Bestimmung seines Dienstranges maßgebend sind, unberücksichtigt bleiben sollen (Rangverzicht). Der Rangverzicht muß schriftlich erklärt werden und bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Justiz. Der Richter ist auf Grund des Rangverzichtes derart zu reihen, daß die Umstände, auf die sich der Rangverzicht bezieht, außer Betracht bleiben. Der genehmigte Rangverzicht ist unwiderruflich.

#### **Personalstandesverzeichnis.**

§ 69. (1) Die Richter eines Personalstandes sind in einem Personalstandesverzeichnis nach Standesgruppen und innerhalb der Standesgruppen nach ihrer Rangfolge zu reihen. Das Personalstandesverzeichnis ist jährlich mit 1. Jänner anzulegen.

(2) Der Richter ist berechtigt, das Personalstandesverzeichnis einzusehen und abzuschreiben. Auf sein Verlangen ist ihm eine Ausfertigung gegen Ersatz der Kosten auszufolgen.

#### **Amtskleid.**

§ 70. (1) Dem Richter ist bei seiner ersten Ernennung ein Amtskleid aus Bundesmitteln beizustellen.

(2) Wenn durch die Ernennung des Richters auf einen anderen Dienstposten eine Änderung des Amtskleides erforderlich wird, ist diese von Amts wegen durchzuführen.

(3) Nach Ablauf der Tragdauer geht das Amtskleid in das Eigentum des Richters über; auf sein Verlangen ist ihm nach Ablauf der Tragdauer ein neues Amtskleid aus Bundesmitteln beizustellen.

(4) Das Amtskleid besteht aus einem Talar und einem Barett. Es ist in sechs verschiedenen Ausstattungen vorzusehen, und zwar je eine für:

1. den Richter der 1. bis 5. Standesgruppe;
2. den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz, den Senatsvorsitzenden des Oberlandesgerichtes und den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichtes;
3. den Präsidenten des Oberlandesgerichtes;
4. den Rat des Obersten Gerichtshofes;
5. den Senatsvorsitzenden des Obersten Gerichtshofes und den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes;
6. den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes.

(5) Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit, das Tragen und die Tragdauer des Amtskleides hat das Bundesministerium für Justiz durch Verordnung zu erlassen.

#### **Urlaubsanspruch.**

§ 71. (1) Der Richter hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf einen Erholungsurlaub.

(2) Die Urlaubszeit ist nach den dienstlichen Verhältnissen festzusetzen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse nach Tunlichkeit Rücksicht zu nehmen ist.

#### **Urlaubsausmaß.**

§ 72. (1) Hat das Dienstverhältnis ununterbrochen sechs Monate gedauert, so beträgt der Erholungsurlaub in jedem Kalenderjahr:

1. für den Richteramtsanwärter 20 Werktage, nach einer am 1. Juli vollstreckten Dienstzeit von mehr als 5 Jahren 26 Werktage;

2. für den Richter der 1. Standesgruppe 24 Werktage, nach einer am 1. Juli vollstreckten Dienstzeit von mehr als 5 Jahren, 26 Werktage und nach einer am 1. Juli vollstreckten Dienstzeit von mehr als 14 Jahren, 32 Werktage;

3. für den Richter der 2. Standesgruppe 26 Werktage, nach einer am 1. Juli vollstreckten Dienstzeit von mehr als 14 Jahren, 32 Werktage, und nach einer am 1. Juli vollstreckten Dienstzeit von mehr als 26 Jahren, 36 Werktage;

4. für den Richter der 3. und 4. Standesgruppe 32 Werktage, nach einer am 1. Juli vollstreckten Dienstzeit von mehr als 26 Jahren, 36 Werktage;

5. für den Richter jeder höheren Standesgruppe 36 Werktage.

(2) Für die Berechnung des Urlaubsausmaßes ist bei Richtern die für die Vorrückung angerechnete Dienstzeit zuzüglich der als Rechtspraktikant und Richteramtsanwärter zurückgelegten Zeit, soweit sie bei der Ernennung zum Richter für die Vorrückung nicht angerechnet worden ist, bei Richteramtsanwärtern die als Rechtspraktikant und Richteramtsanwärter zurückgelegte Zeit maßgebend.

#### Urlaubsverfall.

§ 73. Der Erholungsurlaub verfällt, wenn er bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres nicht verbraucht ist. Der Verfall tritt jedoch erst am 31. Dezember ein, wenn der im Vorjahr nicht verbrauchte Erholungsurlaub aus dienstlichen Rücksichten bis 30. April nicht gewährt werden konnte.

#### Sonderurlaub.

§ 74. (1) Dem Richter kann aus besonderem Anlaß ein Sonderurlaub erteilt werden, soweit nicht dienstliche Interessen entgegenstehen. Als besonderer Anlaß ist jedes Ereignis anzusehen, das die Erteilung eines solchenurlaubes im öffentlichen Interesse oder im privaten Interesse des Richters rechtfertigt.

(2) Der Sonderurlaub ist in den Erholungsurlaub nicht einzurechnen.

#### Sonderurlaub von mehr als drei Monaten im privaten Interesse.

§ 75. (1) Die Bewilligung eines Sonderurlaubes von mehr als drei Monaten im privaten Interesse des Richters kann an eine oder mehrere der nachstehenden Bedingungen geknüpft werden:

1. Entfall der Bezüge für die Dauer des Sonderurlaubes;

2. Nichtanrechnung des im Sonderurlaub verbrachten Zeitraumes für die Vorrückung;

3. Nichtanrechnung des im Sonderurlaub verbrachten Zeitraumes für die Bemessung des Ruhegenusses.

(2) Hat der Sonderurlaub bereits ein Jahr lang gedauert, so ist eine Verlängerung an alle im vorstehenden Absatz angegebenen Bedingungen zu knüpfen.

(3) Bei Berechnung der einjährigen Urlaubsdauer ist eine dazwischenliegende Dienstleistung nur dann als Unterbrechung anzusehen, wenn sie mindestens die halbe Dauer des unmittelbar vorher genossenen Sonderurlaubes erreicht. In diesem Fall ist das Jahr erst vom Ende der zwischen den beiden Urlaubsperioden gelegenen Dienstleistung an zu rechnen. Bei einer dazwischenliegenden Dienstleistung von kürzerer Dauer sind bei Berechnung der einjährigen Urlaubsdauer die einzelnen Urlaubsabschnitte zusammenzurechnen.

#### Änderung der Urlaubsbewilligung.

§ 76. Die Bewilligung des Urlaubes schließt eine aus dienstlichen Gründen gebotene ändernde Verfügung nicht aus. Der Antritt oder die Fortsetzung des Urlaubes ist aber zu ermöglichen, sobald es der Dienst zuläßt. Durch eine unvorhergesehene Rückberufung vom Urlaub verursachte Reisen gelten als Dienstreisen.

### VIII. ABSCHNITT.

#### Änderung der Verwendung, des Dienstverhältnisses und Auflösung des Dienstverhältnisses.

##### Änderung der Verwendung.

§ 77. (1) Der Richter kann bei einem Gericht, für das er nicht ernannt ist, nicht verwendet werden; ausgenommen ist die Verwendung der Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes in der 1. Standesgruppe für den Fall vorübergehenden Bedarfes infolge Krankheit, Urlaubes, Geschäftsüberlastung oder infolge vorübergehender Vakanz eines Richterpostens. Eine solche Verwendung ist jedoch nur innerhalb des Sprengels des Oberlandesgerichtes, bei dem sie ernannt sind, und nicht länger als sechs Monate zulässig.

(2) Der Richter kann jedoch mit seinem Einverständnis dem Bundesministerium für Justiz, einer Staatsanwaltschaft oder anderen Verwaltungsbehörden sowie dem Präsidenten eines Gerichtshofes zur Besorgung von Verwaltungsaufgaben zugeteilt werden.

##### Dienstleistung bei Bundesministerien.

§ 78. Die Zuteilung des Richters zu einem Bundesministerium oder zu einem unmittelbar

einem Bundesministerium angegliederten Amt ist nur zulässig, wenn er während der letzten fünf Jahre mindestens sehr gut qualifiziert war.

#### **Außerdienststellung.**

§ 79. (1) Bewirbt sich der Richter um das Mandat eines Abgeordneten für einen allgemeinen Vertretungskörper, so ist er von Amts wegen bis nach vollzogener Wahl außer Dienst zu stellen.

(2) Wird der Richter zum Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates gewählt und lehnt er die auf ihn gefallene Wahl nicht ab, so ist die Außerdienststellung für die Dauer des Mandates zu verfügen. Wird der Richter als Ersatzmann für ein freigewordenes Mandat berufen und lehnt er diese Berufung nicht ab, so ist er mit dem Zeitpunkt des Eintrittes oder der Berufung in den Vertretungskörper außer Dienst zu stellen.

#### **Bezüge und Anrechnung bei Außerdienststellung. Aufforderung zum Dienstantritt.**

§ 80. (1) Die Außerdienststellung nach § 79 hat eine Änderung der Bezüge nicht zur Folge.

(2) Die Zeit der Außerdienststellung ist für die Vorrückung und die Bemessung des Ruhegenusses anzurechnen.

(3) Sind die Voraussetzungen für die Außerdienststellung weggefallen, so ist der Richter zum Dienstantritt aufzufordern.

#### **Diensttausch.**

§ 81. Der Diensttausch ist nur zwischen Richtern derselben Standesgruppe möglich. Er kann nur unter Einhaltung des im § 25 Abs. 3 geregelten Verfahrens durchgeführt werden.

#### **Unfreiwillige Versetzung auf einen anderen Dienstposten.**

§ 82. Der Richter ist auf Grund eines Beschlusses des Dienstgerichtes auf einen anderen Dienstposten derselben Standesgruppe zu versetzen, wenn

1. vom Richter nicht verschuldete, außerhalb seiner Amtsausübung gelegene Umstände sein Ansehen oder seine Tätigkeit auf seinem Dienstposten dauernd so schwer beeinträchtigen, daß das Verbleiben des Richters auf seinem Dienstposten der Rechtspflege zum Abbruch gereichen würde;

2. der Richter ein Angehörigkeitsverhältnis im Sinne des § 34 zu einem anderen, bei demselben Gericht ernannten Richter begründet hat oder sich von einem solchen Richter an Kindesstatt hat annehmen lassen.

#### **Anspruch auf Versetzung in den zeitlichen Ruhestand.**

§ 83. (1) Der Richter hat Anspruch auf Versetzung in den zeitlichen Ruhestand, wenn er dienstunfähig ist.

(2) Der Anspruch besteht auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit, wenn der Richter gemäß § 79 Abs. 2 außer Dienst gestellt worden ist.

#### **Versetzung in den zeitlichen Ruhestand von Amts wegen.**

§ 84. (1) Der Richter ist in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen, wenn er

- a) infolge Krankheit länger als ein Jahr vom Dienst abwesend ist;
- b) wegen körperlicher oder geistiger Eigenschaften oder Gebrechen dienstunfähig ist, aber das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Bei Berechnung der einjährigen Dauer der Abwesenheit vom Dienst ist eine dazwischenliegende, im Urlaubsverhältnis zugebrachte Zeit nicht als Unterbrechung anzusehen. Bei einer dazwischenliegenden Dienstleistung sind die Vorschriften des § 75 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

#### **Prüfung des Fortbestandes der Dienstunfähigkeit. Reaktivierung.**

§ 85. (1) Der im zeitlichen Ruhestand befindliche Richter hat seiner letzten Dienststelle jede erwerbsmäßige Tätigkeit vor ihrer Aufnahme zu melden.

(2) Der wegen Dienstunfähigkeit in den zeitlichen Ruhestand versetzte Richter hat sich auf Anordnung seiner letzten Dienststelle einer amtsärztlichen Untersuchung zur Prüfung des Fortbestandes seiner Dienstunfähigkeit zu unterziehen. Bei dieser Prüfung ist insbesondere auch auf seine Tätigkeit im zeitlichen Ruhestand Bedacht zu nehmen.

(3) Erlangt der Richter wieder die Dienstfähigkeit, so kann er auf Grund eines Bewerbungsgesuches oder von Amts wegen, jedoch nach Einholung von Besetzungsvorschlägen der Personalenate durch Ernennung auf einen Dienstposten der Standesgruppe reaktiviert werden, der er vor der Versetzung in den zeitlichen Ruhestand angehört hat. Von Amts wegen darf der Richter nur durch Ernennung auf einen Dienstposten an seinem letzten Dienstort reaktiviert werden.

#### **Wertung der im zeitlichen Ruhestand zugebrachten Zeit.**

§ 86. (1) Die im zeitlichen Ruhestand zugebrachte Zeit ist für die Vorrückung nicht anrechenbar.

(2) Wurde der Richter mit Abfertigung in den zeitlichen Ruhestand versetzt und während des

der Berechnung der Abfertigung zugrunde gelegten Zeitraumes reaktiviert, so ist der Mehrbezug binnen zwei Jahren im Wege der Aufrechnung hereinzubringen.

#### **Anspruch auf Versetzung in den dauernden Ruhestand.**

§ 87. Der Richter hat Anspruch auf Versetzung in den dauernden Ruhestand, wenn er das 60. Lebensjahr vollendet hat oder seit mindestens drei Jahren außer Dienst gestellt oder seit mindestens fünf Jahren gemäß § 84 Abs. 1 in den zeitlichen Ruhestand versetzt ist.

#### **Versetzung in den dauernden Ruhestand von Amts wegen.**

§ 88. Der Richter ist in den dauernden Ruhestand zu versetzen, wenn

- a) er wegen körperlicher oder geistiger Eigenschaften oder Gebrechen dauernd dienstunfähig ist und das 60. Lebensjahr vollendet hat;
- b) seine Gesamtbeurteilung durch drei aufeinanderfolgende Jahre auf nicht entsprechend gelaute hat.

#### **Verfahren bei der freiwilligen Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand.**

§ 89. (1) Der Richter hat sein Gesuch um Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand im Dienstweg einzubringen. Er hat sich, vom Falle des § 83 Abs. 2 und des § 87 abgesehen, amtsärztlich untersuchen zu lassen und hiebei den Zweck der Untersuchung sowie die erforderlichen Daten über seine dienstliche Stellung dem Amtsarzt bekanntzugeben. Dieser hat sein Gutachten über die Ursache, den Grad und die voraussichtliche Dauer der Dienstunfähigkeit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes (Präsidenten des Obersten Gerichtshofes) unmittelbar zu übersenden.

(2) Bedenken gegen die Zulässigkeit der Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand sind dem Richter schriftlich mit der Aufforderung bekanntzugeben, sich hiezu binnen zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung zu äußern. Durch die Versäumung dieser Frist verwirkt der Richter das Recht, gehört zu werden.

#### **Zuständigkeit zur Beschlußfassung über die unfreiwillige Versetzung des Richters auf einen anderen Dienstposten und über die unfreiwillige Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand.**

§ 90. Die Beschlußfassung über die unfreiwillige Versetzung des Richters auf einen anderen Dienstposten und über die unfreiwillige Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhe-

stand sowie die Verfügung, Aufhebung oder Ablehnung der Enthebung nach §§ 95, 96 und 98 obliegt als Dienstgericht

- a) dem Oberlandesgericht hinsichtlich der im Sprengel dieses Gerichtshofes ernannten Richter mit Ausnahme der Vizepräsidenten und der Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz und der beim Oberlandesgericht ernannten Richter der 4. und der höheren Standesgruppen;
- b) dem Obersten Gerichtshof hinsichtlich der von lit. a ausgenommenen Richter und der beim Obersten Gerichtshof ernannten Richter.

#### **Verfahren bei der unfreiwilligen Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand.**

§ 91. (1) Wenn die Gesamtbeurteilung des Richters durch drei aufeinanderfolgende Jahre auf nicht entsprechend gelaute hat oder Umstände vorliegen, die die Vermutung seiner Dienstunfähigkeit infolge körperlicher oder geistiger Eigenschaften oder Gebrechen begründen, so ist er schriftlich aufzufordern, binnen einem Monat nach Zustellung der Aufforderung um seine Versetzung in den Ruhestand anzusuchen.

(2) Die Aufforderung hat der Präsident des Oberlandesgerichtes (Präsident des Obersten Gerichtshofes) hinsichtlich der ihm unterstellten Richter, bezüglich der übrigen Richter der Bundesminister für Justiz zu erlassen.

#### **Unterlassung des Ansuchens um Versetzung in den Ruhestand.**

§ 92. Hat der Richter binnen einem Monat nach Zustellung der Aufforderung um Versetzung in den Ruhestand nicht angesucht, so hat die Stelle, die die Aufforderung erlassen hat, die Beschlußfassung des Dienstgerichtes zu veranlassen.

#### **Besetzung des Dienstgerichtes und Verfahren vor dem Dienstgericht. Rechtsmittel.**

§ 93. (1) Auf die Besetzung des Dienstgerichtes und das Verfahren vor dem Dienstgericht bei der unfreiwilligen Versetzung des Richters auf einen anderen Dienstposten und bei der unfreiwilligen Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand sowie der Verfügung, Aufhebung oder Ablehnung der Enthebung nach §§ 95, 96 und 98 sind die Vorschriften des 2. Teiles dieses Bundesgesetzes sinngemäß anzuwenden, ausgenommen die Vorschriften der §§ 137 Abs. 2 und 150 bis 156.

(2) Gegen den auf Versetzung auf einen anderen Dienstposten oder in den Ruhestand lautenden Beschluß des Oberlandesgerichtes als Dienstgericht können der betroffene Richter und der Oberstaatsanwalt, gegen den auf Ablehnung

der Versetzung auf einen anderen Dienstposten oder in den Ruhestand lautenden Beschluß der Oberstaatsanwalt Beschwerde an den Obersten Gerichtshof als Dienstgericht erheben.

#### Kurator.

§ 94. (1) Bei Vorliegen von Umständen, die die Vermutung begründen, daß der Richter infolge geistiger Gebrechen unfähig ist, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen, hat das Oberlandesgericht (Oberster Gerichtshof) als Dienstgericht von Amts wegen für das Verfahren bei der unfreiwilligen Versetzung dieses Richters in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand einen Kurator aus dem Kreise der Richter zu bestellen, wenn der betroffene Richter eines gesetzlichen Vertreters entbehrt.

(2) Der Kurator hat für den Richter bis zum Eintreten des gesetzlichen Vertreters am gerichtlichen Verfahren teilzunehmen und, wenn nötig, die Bestellung des gesetzlichen Vertreters durch geeignete Anträge zu veranlassen.

(3) Ein Richter darf seine Bestellung zum Kurator nur aus wichtigen Gründen binnen zwei Wochen ablehnen. Ob ein Grund als wichtig anzusehen ist, entscheidet das Oberlandesgericht (Oberster Gerichtshof) als Dienstgericht. Im übrigen sind auf den Kurator die Vorschriften des § 120 Abs. 3 zweiter Satz und Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

#### Enthebung des Richters vor der unfreiwilligen Versetzung auf einen anderen Dienstposten oder in den Ruhestand.

§ 95. (1) Das Oberlandesgericht (Oberster Gerichtshof) als Dienstgericht kann sowohl vor als auch nach Einleitung des Verfahrens gemäß §§ 90 ff. nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes (Generalprokurators) ohne mündliche Verhandlung die Enthebung des Richters vom Dienst verfügen, wenn dies mit Rücksicht auf die Art seiner körperlichen oder geistigen Eigenschaften oder Gebrechen erforderlich erscheint.

(2) Die Enthebung vom Dienst hat die rechtliche Wirkung der Außerdienststellung.

#### Einstweilige Enthebung.

§ 96. In dringenden Fällen können sowohl der unmittelbar vorgesetzte Gerichtsvorsteher (Präsident) als auch die übergeordneten Gerichtshofpräsidenten die einstweilige Enthebung verfügen; sie sind verpflichtet, die Sache gleichzeitig und unmittelbar an das zuständige Oberlandesgericht (Obersten Gerichtshof) als Dienstgericht zu verweisen, das ohne Verzug nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes (Generalprokurators) über die Enthebung zu entscheiden hat. Mit dieser Entscheidung tritt die einstweilige Enthebung außer Kraft.

#### Aufhebung der Enthebung.

§ 97. Die Enthebung ist aufzuheben, sobald ihre Gründe weggefallen sind. Sie endet spätestens mit rechtskräftigem Abschluß des Versetzungsverfahrens.

#### Rechtsmittel gegen den Beschluß über die Enthebung.

§ 98. Gegen den Beschluß, mit dem das Oberlandesgericht als Dienstgericht die Enthebung verfügt hat, kann der betroffene Richter, gegen den Beschluß, mit dem es die Enthebung abgelehnt oder aufgehoben hat, der Oberstaatsanwalt Beschwerde an den Obersten Gerichtshof als Dienstgericht erheben.

#### Altersgrenze; Übertritt in den dauernden Ruhestand.

§ 99. Der Richter tritt mit Ablauf des Jahres, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet hat, in den dauernden Ruhestand.

#### Auflösung des Dienstverhältnisses.

§ 100. (1) Der Richter ist berechtigt, seinen Austritt aus dem Dienstverhältnis zu erklären. Diese Erklärung ist schriftlich im Dienstweg einzubringen.

(2) Die Austrittserklärung bedarf der behördlichen Genehmigung. Sie gilt als genehmigt, wenn die Genehmigung nicht binnen vier Wochen verweigert wird. Die Genehmigung der Austrittserklärung kann an die Bedingung der ordnungsmäßigen Amtsübergabe geknüpft werden.

(3) Die Genehmigung darf nur verweigert werden, wenn gegen den Richter ein Disziplinarverfahren anhängig ist oder er Geldverbindlichkeiten aus dem Dienstverhältnis zu erfüllen hat.

(4) Auch der Richter des Ruhestandes kann freiwillig aus diesem Verhältnis austreten.

(5) Durch den Austritt aus dem Dienst(Ruhestands)verhältnis verliert der Richter alle daraus fließenden Befugnisse, Rechte und Ansprüche sowie alle im Hinblick auf das Dienstverhältnis gewährten außerordentlichen Begünstigungen für sich und seine Angehörigen.

## 2. TEIL.

### Disziplinarrecht.

#### I. ABSCHNITT.

#### Bestrafung von Pflichtverletzungen.

#### Verhängung von Disziplinar- und Ordnungsstrafen.

§ 101. (1) Über den Richter, der seine Standes- oder Amtspflichten verletzt, ist eine Disziplinarstrafe zu verhängen, wenn die Pflichtverletzung

mit Rücksicht auf die Art oder Schwere der Verfehlung, auf die Wiederholung oder auf andere erschwerende Umstände ein Dienstvergehen darstellt. Liegt kein Dienstvergehen, aber doch eine als Ordnungswidrigkeit zu ahndende Pflichtverletzung vor, ist eine Ordnungsstrafe zu verhängen.

(2) Bei Bestimmung der Disziplinar- oder Ordnungsstrafe ist im einzelnen Fall auf die Schwere des Dienstvergehens oder der Ordnungswidrigkeit und die daraus entstandenen Nachteile sowie auf den Grad des Verschuldens und das gesamte bisherige Verhalten des Richters Bedacht zu nehmen.

### Verjährung.

§ 102. (1) Durch Verjährung wird die Verfolgung des Richters wegen Verletzung der Standes- oder Amtspflichten ausgeschlossen, wenn gegen ihn innerhalb der Verjährungsfristen ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet, über ihn eine Ordnungsstrafe nicht verhängt oder zu seinem Nachteil ein rechtskräftig beendetes Disziplinarverfahren nicht wieder aufgenommen worden ist.

(2) Pflichtverletzungen, die zugleich auch als Verbrechen nach den Strafgesetzen zu verfolgen sind, verjähren nicht.

(3) Die Verjährungsfrist beträgt bei Dienstvergehen fünf Jahre, bei Ordnungswidrigkeiten zwei Jahre.

(4) Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt im Zeitpunkt der Beendigung des pflichtwidrigen Verhaltens oder, wenn dieses bereits Gegenstand eines Disziplinarverfahrens gewesen ist, mit dessen rechtskräftiger Erledigung.

(5) Der Lauf der Verjährungsfrist wird unterbrochen, wenn der Richter innerhalb der Verjährungsfrist eine neue, als Dienstvergehen oder Ordnungswidrigkeit zu ahndende Pflichtverletzung begangen hat. Sie beginnt im Zeitpunkt der Beendigung des neuen pflichtwidrigen Verhaltens von neuem zu laufen.

(6) Der Lauf der Verjährungsfrist wird für die Dauer des strafgerichtlichen Verfahrens oder des Verwaltungsstrafverfahrens gehemmt, wenn die Pflichtverletzung des Richters Gegenstand eines solchen Verfahrens ist.

### Ordnungsstrafen.

§ 103. (1) Ordnungsstrafen sind:

- a) die Ermahnung;
- b) die Verwarnung.

(2) Ordnungsstrafen sind in den Standesausweis nicht einzutragen.

(3) Vor Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem beschuldigten Richter Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu verteidigen.

(4) Ordnungsstrafen können nur vom Disziplinargericht verhängt werden.

### Disziplinarstrafen.

§ 104. (1) Disziplinarstrafen sind:

- a) der Verweis;
- b) die Ausschließung von der Vorrückung;
- c) die Minderung der Bezüge;
- d) die Versetzung an einen anderen Dienstort ohne Anspruch auf Übersiedlungsgebühren;
- e) die Versetzung in den Ruhestand mit gemindertem Ruhegehalt (geminderter Abfertigung);
- f) die Dienstentlassung.

(2) Hat der Richter seine Ernennung erschlichen, so ist er im Disziplinarweg zu entlassen.

(3) Jede Disziplinarstrafe ist in den Standesausweis einzutragen.

### Dauer der Ausschließung von der Vorrückung.

§ 105. Auf Ausschließung von der Vorrückung kann nicht für mehr als drei Jahre erkannt werden.

### Dauer der Minderung der Bezüge.

§ 106. (1) Auf Minderung der Bezüge kann nicht für mehr als drei Jahre erkannt werden. Sie ist mit höchstens 25 v. H. festzusetzen. Von der Minderung der Bezüge sind die Familienzulagen ausgenommen.

(2) Tritt der Richter vor Ende der Strafdauer in den Ruhestand, so vermindert sich der Ruhegehalt für den Rest der Strafdauer in dem durch das Erkenntnis festgesetzten Ausmaß.

### Ausschluß von der Ernennung in eine höhere Standesgruppe.

§ 107. Wurde auf Ausschließung von der Vorrückung oder auf Minderung der Bezüge erkannt, so kann der Richter vor Ablauf der Ausschließung oder der Minderung in eine höhere Standesgruppe nicht ernannt werden.

### Dauer der Versetzung in den Ruhestand mit gemindertem Ruhegehalt. Ausmaß der Minderung.

§ 108. (1) Die Versetzung in den Ruhestand mit gemindertem Ruhegehalt ist entweder für eine bestimmte Zeit oder für dauernd auszusprechen; die Minderung des Ruhegehusses (der Abfertigung) ist mit höchstens 25 v. H. festzusetzen.

(2) Nach Ablauf der im Erkenntnis bestimmten Zeit ist der strafweise in den zeitlichen Ruhestand versetzte Richter so zu behandeln, als wäre er zur Zeit der Rechtskraft des Erkenntnisses auf Grund des § 84 in den zeitlichen Ruhestand versetzt worden.

### Rechtsfolgen der Dienstentlassung.

§ 109. Mit der Disziplinarstrafe der Dienstentlassung sind die im § 100 Abs. 5 bestimmten Rechtsfolgen verbunden.

**Recht zur Verhängung von Disziplinarstrafen.**

§ 110. Disziplinarstrafen können nur vom Disziplinargericht nach vorangegangener mündlicher Verhandlung durch Erkenntnis verhängt werden.

**II. ABSCHNITT.****Disziplinargericht und Parteien.****Disziplinargericht.**

§ 111. Als Disziplinargericht ist zuständig:

- a) das Oberlandesgericht für alle in seinem Sprengel ernannten Richteramtsanwärter und Richter mit Ausnahme der Vizepräsidenten und der Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz und der beim Oberlandesgericht ernannten Richter der 4. und höherer Standesgruppen;
- b) der Oberste Gerichtshof für alle übrigen Richter.

**Besetzung des Disziplinargerichtes.**

§ 112. (1) Das Disziplinargericht hat in einem Senat von fünf Richtern, von denen einer den Vorsitz führt, zu verhandeln und zu entscheiden. Die Vorerhebungen und die Disziplinaruntersuchung sind von einem Mitglied des Disziplinargerichtes als Untersuchungskommissär durchzuführen.

(2) Der Untersuchungskommissär kann in derselben Sache nicht Mitglied des Disziplinarsenates sein.

(3) Der Personalsenat des Oberlandesgerichtes (Obersten Gerichtshofes) hat mit Anfang eines jeden Jahres für die ganze Dauer des Jahres einen Disziplinarsenat aus dem Personalstand dieses Gerichtshofes zusammenzusetzen und erforderlichenfalls im Laufe des Jahres zu ergänzen. Zugleich sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter, die Ersatzmitglieder und die Untersuchungskommissäre zu bestimmen. Die Zahl der Ersatzmitglieder hat mindestens zwei zu betragen. Sie haben im Falle der Verhinderung von Mitgliedern in den Disziplinarsenat einzutreten.

(4) Die Zusammensetzung der Disziplinarsenate ist dem Bundesministerium für Justiz, vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes auch dem Obersten Gerichtshof anzuzeigen.

**Schriftführer.**

§ 113. (1) Jeder Sitzung und jeder mündlichen Verhandlung des Disziplinarsenates ist ein Schriftführer beizuziehen.

(2) Der Schriftführer ist vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes (Präsidenten des Obersten Gerichtshofes) auf Antrag des Vorsitzenden des Disziplinarsenates aus der Zahl der ihm unterstellten Richteramtsanwärter oder Richter zu bestimmen.

**Abstimmung.**

§ 114. (1) Der Disziplinarsenat hat seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit zu fassen. Der Berichterstatter hat zuerst, der Vorsitzende zuletzt abzustimmen. Außerdem haben die dem Dienstrang nach älteren Richter vor den jüngeren abzustimmen.

(2) Die Strafe der Entlassung kann nur dann verhängt werden, wenn sich wenigstens vier Mitglieder des Senates dafür aussprechen.

**Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen.**

§ 115. (1) Von der Mitwirkung im Disziplinarverfahren als Richter ist ausgeschlossen, wer selbst Beschuldigter in einem Disziplinarverfahren ist oder eine Disziplinarstrafe noch zu verbüßen hat.

(2) Im übrigen sind auf die Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern des Disziplinarsenates, des Untersuchungskommissärs und des Schriftführers die Vorschriften der Strafprozeßordnung anzuwenden. Der Beschuldigte hat darüber hinaus das Recht, zwei Mitglieder des Disziplinarsenates auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Ist bei einem Disziplinarsenat selbst nach Eintritt der Ersatzmitglieder infolge Ausschließung oder Ablehnung die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht mehr vorhanden, so haben die übrigen Richter des Disziplinargerichtes in der Reihenfolge ihres Dienstranges in den Disziplinarsenat einzutreten.

**Übertragung der Zuständigkeit.**

§ 116. (1) Sind Gründe vorhanden, die die Unbefangenheit des Oberlandesgerichtes bezweifeln lassen, dann kann der Oberste Gerichtshof auf Antrag des Disziplinaranwaltes oder des Beschuldigten die Disziplinarsache einem anderen Oberlandesgericht übertragen. Die Übertragung der Zuständigkeit kann der Oberste Gerichtshof auf Antrag des Disziplinaranwaltes oder des Beschuldigten auch aus Gründen der Zweckmäßigkeit im Interesse des Verfahrens ausnahmsweise verfügen.

(2) Der Oberste Gerichtshof hat die Disziplinarsache einem anderen Oberlandesgericht zu übertragen, wenn das zuständige Oberlandesgericht infolge Ausschließung oder Ablehnung von Mitgliedern beschlußunfähig geworden ist.

**Entscheidung von Zuständigkeitsstreitigkeiten.**

§ 117. Streitigkeiten über die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in Disziplinarsachen hat der Oberste Gerichtshof zu entscheiden.

**Vertretung der dienstlichen Interessen.**

§ 118. (1) Im Disziplinarverfahren hat die dienstlichen Interessen der Disziplinaranwalt zu

vertreten. Disziplinaranwalt ist beim Oberlandesgericht der Oberstaatsanwalt, beim Obersten Gerichtshof der Generalprokurator.

(2) Der Disziplinaranwalt ist vor jeder Beschlußfassung des Disziplinargerichtes zu hören.

#### Ausschließung des Disziplinaranwaltes.

§ 119. Als Disziplinaranwalt ist ausgeschlossen, wer selbst Beschuldigter in einem Disziplinarverfahren ist oder eine Disziplinarstrafe noch zu verbüßen hat. Im übrigen sind auf die Ausschließung des Disziplinaranwaltes die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

#### Verteidigung.

§ 120. (1) Der Beschuldigte kann einen Richter oder eine in die Verteidigerliste eingetragene Person als Verteidiger beiziehen.

(2) Für die mündliche Verhandlung kann er auch um Bestellung eines Verteidigers durch den Vorsitzenden des Disziplinarsenates ansuchen. In diesem Falle ist als Verteidiger ein Richter zu bestellen.

(3) Ein Richter ist mit Ausnahme des im vorhergehenden Absatz erwähnten Falles zur Übernahme einer Verteidigung nicht verpflichtet. Er darf eine Belohnung weder ausbedingen noch annehmen und hat gegenüber dem Beschuldigten nur Anspruch auf Vergütung des im Interesse der Verteidigung notwendig oder zweckmäßig gemachten Aufwandes.

(4) Der Verteidiger ist zur Verschwiegenheit über alle ihm in seiner Eigenschaft als Verteidiger zukommenden vertraulichen Mitteilungen verpflichtet.

### III. ABSCHNITT.

#### Disziplinarverfahren.

##### Verhängung einer Ordnungsstrafe durch Beschluß.

§ 121. Erachtet der Disziplinarsenat, daß nur eine als Ordnungswidrigkeit zu ahndende Pflichtverletzung vorliegt, so hat er von der Einleitung des Disziplinarverfahrens abzusehen und ohne mündliche Verhandlung eine Ordnungsstrafe durch Beschluß zu verhängen. Der Beschluß ist zu begründen.

#### Vorerhebungen.

§ 122. (1) Vor der Beschlußfassung über die Einleitung oder Ablehnung der Disziplinaruntersuchung kann der Vorsitzende des Disziplinarsenates den Untersuchungskommissär mit der Durchführung von Vorerhebungen beauftragen.

(2) Der Untersuchungskommissär hat bei Durchführung dieser Vorerhebungen die gleichen Rechte und Pflichten wie in der Disziplinaruntersuchung.

#### Disziplinaruntersuchung.

§ 123. (1) Die Disziplinaruntersuchung kann nur durch Beschluß des Disziplinarsenates eingeleitet werden (Einleitungsbeschluß). Vor der Beschlußfassung ist der Beschuldigte durch den Vorsitzenden oder ein von diesem beauftragtes Mitglied des Disziplinarsenates zu hören.

(2) Im Einleitungsbeschluß sind die Beschuldigungspunkte bestimmt zu bezeichnen.

(3) In der Disziplinaruntersuchung ist die gegen den Richter erhobene Beschuldigung einer Pflichtverletzung zu prüfen und der Sachverhalt so weit klarzustellen, als es notwendig ist, um das Disziplinarverfahren einstellen oder die Sache zur mündlichen Verhandlung verweisen zu können.

(4) Ist der Sachverhalt hinreichend geklärt, so kann der Disziplinarsenat die Einleitung der Disziplinaruntersuchung ablehnen oder nach Einvernahme des Beschuldigten mit Zustimmung des Disziplinaranwaltes an Stelle der Einleitung der Disziplinaruntersuchung sofort die Verweisung der Sache zur mündlichen Verhandlung beschließen (Verweisungsbeschluß).

(5) Die Beschlüsse nach Abs. 4 sind dem Disziplinaranwalt und dem Beschuldigten zuzustellen.

(6) Mit dem Beschluß auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung oder sofortige Verweisung der Sache zur mündlichen Verhandlung ist das Disziplinarverfahren eingeleitet.

#### Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Disziplinaruntersuchung.

§ 124. Gegen den Beschluß des Oberlandesgerichtes, durch den die Einleitung der Disziplinaruntersuchung ohne Zustimmung des Disziplinaranwaltes abgelehnt wird, kann der Disziplinaranwalt Beschwerde an den Obersten Gerichtshof erheben.

#### Untersuchungskommissär.

§ 125. (1) Ist die Einleitung der Disziplinaruntersuchung beschlossen worden, so hat der Vorsitzende des Disziplinarsenates die Akten dem Untersuchungskommissär zuzuleiten.

(2) Der Untersuchungskommissär hat den Beschuldigten und erforderlichenfalls Zeugen und Sachverständige zu vernehmen und alle zur vollständigen Aufklärung des Sachverhaltes erforderlichen Umstände vom Amte wegen zu erforschen. Die Weigerung des Beschuldigten, einer Ladung Folge zu leisten oder sich zu den Beschuldigungspunkten zu äußern, hat auf das Verfahren keinen Einfluß.

(3) Auf die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung anzuwenden.

### Akteneinsicht während der Disziplinaruntersuchung.

§ 126. Während der Disziplinaruntersuchung hat der Untersuchungskommissär dem Beschuldigten und seinem Verteidiger Akteneinsicht zu gewähren, soweit er es mit dem Zwecke des Verfahrens vereinbar findet. Hat der Untersuchungskommissär Bedenken, Akteneinsicht zu gewähren, so hat er den Beschluß des Disziplinarsenates einzuholen.

### Untersagung der Mitteilung an die Öffentlichkeit.

§ 127. Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Verlauf und das Ergebnis der Vorerhebungen und der Disziplinaruntersuchung sowie über den Inhalt der Disziplinarakten sind untersagt.

### Ausdehnung der Disziplinaruntersuchung.

§ 128. (1) Beantragt der Disziplinaranwalt im Laufe der Disziplinaruntersuchung ihre Ausdehnung auf neue Beschuldigungspunkte, so hat der Untersuchungskommissär darüber einen Beschluß des Disziplinarsenates einzuholen.

(2) Gegen den ablehnenden Beschluß des Oberlandesgerichtes kann der Disziplinaranwalt Beschwerde an den Obersten Gerichtshof erheben.

### Akteneinsicht nach Abschluß der Disziplinaruntersuchung.

§ 129. (1) Nach Abschluß der Disziplinaruntersuchung hat der Untersuchungskommissär dem Beschuldigten und seinem Verteidiger Akteneinsicht zu gewähren und sohin die Akten dem Disziplinaranwalt zu übermitteln.

(2) Beantragt der Beschuldigte oder der Disziplinaranwalt eine Ergänzung der Disziplinaruntersuchung, so hat sie der Untersuchungskommissär vorzunehmen. Hat der Untersuchungskommissär Bedenken, einem solchen Antrag stattzugeben, so hat er den Beschluß des Disziplinarsenates einzuholen.

(3) Nach Abschluß oder nach Ergänzung der Disziplinaruntersuchung hat der Disziplinaranwalt die Akten mit seinen Anträgen dem Disziplinarsenat zu übermitteln.

(4) Der Disziplinarsenat kann von Amts wegen die Ergänzung der Disziplinaruntersuchung anordnen.

### Einstellungs- und Verweisungsbeschluß.

§ 130. (1) Erachtet der Disziplinarsenat, daß kein Grund zur Fortsetzung des Disziplinarverfahrens vorliegt, so hat er das Disziplinarverfahren durch Beschluß einzustellen und nach Rechtskraft des Einstellungsbeschlusses bei Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit gemäß den Vorschriften des § 121 eine Ordnungsstrafe zu verhängen. Nach Rechtskraft des Einstellungsbe-

schlusses sind die Akten dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes (Obersten Gerichtshofes) zur Einsicht zu übermitteln.

(2) Im entgegengesetzten Falle hat der Disziplinarsenat die Verweisung der Sache zur mündlichen Verhandlung zu beschließen (Verweisungsbeschluß).

(3) Im Verweisungsbeschluß sind die Beschuldigungspunkte bestimmt zu bezeichnen.

(4) Die Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 sind dem Disziplinaranwalt und dem Beschuldigten zuzustellen.

### Rechtsmittel gegen den Einstellungsbeschluß.

§ 131. Gegen den Einstellungsbeschluß des Oberlandesgerichtes kann der Disziplinaranwalt Beschwerde an den Obersten Gerichtshof erheben, sofern er nicht die Einstellung selbst beantragt oder ihr zugestimmt hat.

### Mündliche Verhandlung.

§ 132. (1) Den Tag der mündlichen Verhandlung hat der Vorsitzende des Disziplinarsenates zu bestimmen und dem Disziplinaranwalt mitzuteilen. Zur mündlichen Verhandlung sind der Beschuldigte unter Übermittlung eines Verzeichnisses der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Disziplinarsenates sowie sein Verteidiger zu laden. Zwischen dem Tag der Zustellung der Ladung des Beschuldigten und dem Tag der mündlichen Verhandlung sollen zwei Wochen liegen.

(2) Zur mündlichen Verhandlung können vom Vorsitzenden auch Zeugen und Sachverständige geladen oder andere Beweismittel beigebracht werden.

(3) Der Vorsitzende hat die mündliche Verhandlung zu eröffnen, zu leiten und zu schließen. Erforderlichenfalls kann er die Fortsetzung der mündlichen Verhandlung auf einen anderen Tag verlegen. Er kann das Wort erteilen und es demjenigen entziehen, der seinen Anordnungen nicht Folge leistet. Er hat die Vernehmungen durchzuführen und die Entscheidungen des Senates zu verkünden. Er hat die zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der mündlichen Verhandlung notwendigen Verfügungen zu treffen.

### Ausschluß der Öffentlichkeit.

§ 133. (1) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Dem Beschuldigten steht es jedoch frei, die Zulassung von drei Personen seines Vertrauens zu begehren.

(2) Die Beratungen und Abstimmungen erfolgen in geheimer Sitzung.

(3) Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Inhalt der mündlichen Verhandlung und des Erkenntnisses sind untersagt.

### Gang der mündlichen Verhandlung.

§ 134. (1) Die mündliche Verhandlung hat mit der Verlesung des Verweisungsbeschlusses zu beginnen. Hierauf ist der Beschuldigte zu vernehmen.

(2) Nach Einvernahme des Beschuldigten ist das Beweisverfahren durchzuführen. Zu diesem Zwecke kann der Vorsitzende auf Antrag oder von Amts wegen Zeugen und Sachverständige in der mündlichen Verhandlung vernehmen, Urkunden und die in der Disziplinaruntersuchung aufgenommenen Niederschriften verlesen oder verlesen lassen und sonstige Beweise aufnehmen. Erforderlichenfalls kann er auf Antrag oder von Amts wegen Zeugen und Sachverständige durch einen ersuchten Richter vernehmen lassen.

(3) Auf die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung anzuwenden.

(4) Der Beschuldigte, sein Verteidiger und der Disziplinaranwalt haben das Recht, sich zu den einzelnen vorgebrachten Beweismitteln zu äußern und Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen.

### Schlußvorträge.

§ 135. Nach Schluß des Beweisverfahrens sind der Disziplinaranwalt mit seinen Ausführungen und Anträgen und der Beschuldigte mit seiner Verteidigung zu hören. Einen bestimmten Antrag über die Bemessung der Strafe hat der Disziplinaranwalt nicht zu stellen. Dem Beschuldigten steht das letzte Wort zu.

### Erkenntnis des Disziplinargerichtes.

§ 136. Das Disziplinargericht hat bei Fällung seines Erkenntnisses nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist; es hat nach seiner freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Überzeugung zu erkennen.

### Inhalt und Verkündung des Erkenntnisses.

§ 137. (1) Durch das Erkenntnis des Disziplinargerichtes muß der Beschuldigte entweder von der ihm zur Last gelegten Pflichtverletzung freigesprochen oder dieser für schuldig erklärt werden. Wird ein Schuldspruch gefällt, so hat das Erkenntnis zugleich den Anspruch über die Disziplinar- oder Ordnungsstrafe zu enthalten.

(2) Im Fall eines Freispruches oder der Verhängung einer Ordnungsstrafe sind die Kosten des Verfahrens vom Bund zu tragen. Wird über den Beschuldigten eine Disziplinarstrafe verhängt, so ist im Erkenntnis auszusprechen, ob und inwieweit er mit Rücksicht auf die Verfahrensergebnisse und seine Vermögensverhält-

nisse die Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat. Die Kosten der Verteidigung hat der Beschuldigte zu tragen.

(3) Das Erkenntnis ist samt den Entscheidungsgründen sogleich nach Schluß der mündlichen Verhandlung zu verkünden und binnen zwei Wochen dem Beschuldigten und dem Disziplinaranwalt zuzustellen.

### Niederschrift.

§ 138. (1) Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie hat die Namen der Anwesenden und eine Darstellung des Ganges der Verhandlung in allen wesentlichen Punkten zu enthalten.

(2) Über die Beratung und Abstimmung ist eine gesonderte Niederschrift aufzunehmen, die unter Verschuß zu halten ist.

(3) Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

### Rechtsmittel gegen das Erkenntnis.

§ 139. (1) Gegen das Erkenntnis des Oberlandesgerichtes kann vom Beschuldigten und vom Disziplinaranwalt wegen des Ausspruches über Schuld, Strafe und den Kostenersatz Berufung an den Obersten Gerichtshof erhoben werden.

(2) In der Berufung sind die Umstände, durch die sie begründet werden soll, bestimmt anzugeben.

(3) Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

### Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof.

§ 140. (1) Der Oberste Gerichtshof hat vorerst zu prüfen, ob die Berufung zulässig und rechtzeitig ist und von einer hiezu befugten Person erhoben wurde.

(2) Erachtet er eine Ergänzung des Verfahrens für nötig, so hat er sie durch das Oberlandesgericht zu veranlassen; falls aber wesentliche Mängel der mündlichen Verhandlung ihre Wiederholung in erster Instanz erfordern, hat er mit Aufhebung des Erkenntnisses die Sache an das Oberlandesgericht zurückzuverweisen.

(3) Der Vorsitzende des Disziplinarsenates hat allenfalls nach Ergänzung des Verfahrens den Tag der mündlichen Berufungsverhandlung zu bestimmen. Die mündliche Berufungsverhandlung hat mit der Darstellung des Sachverhaltes durch den vom Vorsitzenden des Disziplinarsenates zu bestimmenden Berichterstatter zu beginnen. Sodann hat der Berufungswerber die Berufung vorzutragen, worauf der Berufungsgegner zu erwidern hat. Dem Beschuldigten steht das letzte Wort zu. Im übrigen sind die für das Disziplinarverfahren in erster Instanz geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

### **Entscheidung über den Kostenersatz ohne mündliche Verhandlung.**

§ 141. Wenn die Berufung nur die Entscheidung über den Kostenersatz betrifft, hat der Oberste Gerichtshof ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

### **Mitteilung des Erkenntnisses.**

§ 142. Das Erkenntnis ist nach Eintritt der Rechtskraft dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes (Präsidenten des Obersten Gerichtshofes) zum Zwecke der erforderlichen Veranlassung mitzuteilen.

### **Einstellung des Disziplinarverfahrens.**

§ 143. Das Disziplinarverfahren ist einzustellen, wenn vor Rechtskraft des Erkenntnisses der Beschuldigte stirbt oder ihm der Austritt aus dem Dienstverhältnis bewilligt wird.

### **Ruhen des Disziplinarverfahrens.**

§ 144. Wird gegen den Richter wegen der ihm zur Last gelegten Pflichtverletzung auch ein strafgerichtliches Verfahren eingeleitet, so ruht das Disziplinarverfahren bis zum Abschluß des strafgerichtlichen Verfahrens.

### **Löschung der Disziplinarstrafe.**

§ 145. (1) Der Richter kann um die Löschung der im Standesausweis eingetragenen Disziplinarstrafe ansuchen, wenn seit Rechtskraft des Erkenntnisses drei Jahre verstrichen sind und die Disziplinarstrafe verbüßt ist.

(2) Die Löschung ist von dem Disziplinargericht, das in erster Instanz entschieden hat, zu beschließen, wenn sich der Richter seit Rechtskraft des Erkenntnisses tadellos verhalten hat.

(3) Gegen den abweislichen Beschluß des Oberlandesgerichtes kann der Richter Beschwerde an den Obersten Gerichtshof erheben.

## **IV. ABSCHNITT.**

### **Suspendierung.**

#### **Suspendierung ohne mündliche Verhandlung.**

§ 146. Das Disziplinargericht kann ohne mündliche Verhandlung die Suspendierung des Beschuldigten vom Dienst verfügen, wenn dies mit Rücksicht auf die Natur oder Schwere der ihm zur Last gelegten Pflichtverletzung im dienstlichen Interesse liegt oder zur Wahrung des Standesansehens erforderlich erscheint.

#### **Einstweilige Suspendierung.**

§ 147. In dringenden Fällen können sowohl der unmittelbar vorgesetzte Gerichtsvorsteher (Präsident) als auch die übergeordneten Gerichts-

hofpräsidenten die einstweilige Suspendierung verfügen; sie sind jedoch verpflichtet, die Sache gleichzeitig und unmittelbar an das zuständige Disziplinargericht zu verweisen, das ohne Verzug nach Anhörung des Disziplinaranwaltes über die Suspendierung zu entscheiden hat. Mit dieser Entscheidung tritt die einstweilige Suspendierung außer Kraft.

### **Aufhebung der Suspendierung.**

§ 148. Die Suspendierung ist sofort aufzuheben, sobald ihre Gründe entfallen. Sie endet spätestens mit rechtskräftigem Abschluß des Disziplinarverfahrens.

### **Rechtsmittel gegen den Beschluß über die Suspendierung.**

§ 149. (1) Gegen den Beschluß, mit dem das Oberlandesgericht die Suspendierung verfügt hat, kann der Beschuldigte, gegen den Beschluß, mit dem es die Suspendierung abgelehnt oder aufgehoben hat, der Disziplinaranwalt Beschwerde an den Obersten Gerichtshof erheben.

(2) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

### **Minderung der Bezüge für die Dauer der Suspendierung.**

§ 150. Durch Beschluß des Disziplinargerichtes können die Bezüge des Richters mit Ausnahme der Familienzulagen für die Dauer der Suspendierung bis auf zwei Drittel gemindert werden.

## **V. ABSCHNITT.**

### **Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.**

#### **Wiederaufnahme zum Vorteil des Richters.**

§ 151. Der zu einer Disziplinarstrafe rechtskräftig verurteilte Richter oder nach dessen Tod diejenigen Personen, die für den Fall, daß gesetzliche Erbfolge einträte, als gesetzliche Erben in Betracht kämen, können die Wiederaufnahme auch nach Vollzug der Strafe verlangen, wenn sie neue Tatsachen oder Beweismittel beibringen, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, den Freispruch, die Verhängung einer Ordnungsstrafe oder einer milderer Disziplinarstrafe zu begründen.

#### **Wiederaufnahme zum Nachteil des Richters.**

§ 152. Zum Nachteil des Richters kann das Disziplinarverfahren nur auf Antrag des Disziplinaranwaltes wieder aufgenommen werden, wenn Verjährung noch nicht eingetreten ist und neue Tatsachen oder Beweismittel hervorgekommen sind, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind,

- a) im Falle der Beendigung des früheren Disziplinarverfahrens durch Einstellung, Freispruch oder Verhängung einer Ordnungsstrafe die Verhängung einer Disziplinarstrafe und
- b) im Falle der Beendigung des früheren Disziplinarverfahrens durch Verhängung einer Disziplinarstrafe nach § 104 Abs. 1 lit. a, b, c oder d die Verhängung einer Disziplinarstrafe nach § 104 Abs. 1 lit. e oder f zu begründen.

#### Entscheidung über den Antrag auf Wiederaufnahme.

§ 153. (1) Über den Antrag auf Wiederaufnahme sowie darüber, ob auf Grund dieses Antrages mit dem Vollzug der Disziplinarstrafe innezuhalten ist, hat das Disziplinargericht, das in erster Instanz entschieden hat, ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß zu entscheiden. Der Beschluß ist dem Richter oder nach dessen Tod denjenigen Personen, die für den Fall, daß gesetzliche Erbfolge einträte, als gesetzliche Erben in Betracht kämen, und dem Disziplinaranwalt zuzustellen.

(2) Vor der Beschlußfassung können Vorerhebungen durchgeführt werden. Hiebei sind die Bestimmungen des § 122 sinngemäß anzuwenden.

(3) Gegen den Beschluß des Oberlandesgerichtes können der Richter oder nach dessen Tod diejenigen Personen, die für den Fall, daß gesetzliche Erbfolge einträte, als gesetzliche Erben in Betracht kämen, und der Disziplinaranwalt Beschwerde an den Obersten Gerichtshof erheben.

#### Wirkung der Wiederaufnahme.

§ 154. (1) Durch die Bewilligung der Wiederaufnahme wird das Erkenntnis im Ausspruch über die Strafe und die Kosten zur Gänze, im Ausspruch über die Schuld so weit aufgehoben, als es diejenige Pflichtverletzung betrifft, bezüglich deren die Wiederaufnahme bewilligt worden ist.

(2) Durch die Wiederaufnahme tritt die Sache in diesem Umfang in den Stand der Disziplinaruntersuchung. Soweit das Erkenntnis im Ausspruch über die Disziplinarstrafe und die Kosten bereits vollzogen worden ist, bleibt der Vollzug vorläufig bis zur rechtskräftigen Erledigung des Disziplinarverfahrens unberührt.

#### Erkenntnis nach der Wiederaufnahme.

§ 155. (1) Das Disziplinargericht, das die Wiederaufnahme zugunsten des Beschuldigten bewilligt hat, kann mit Zustimmung des Disziplinaranwaltes ohne mündliche Verhandlung auf Freispruch oder eine Ordnungsstrafe erkennen.

(2) Wird der Beschuldigte, zu dessen Gunsten die Wiederaufnahme bewilligt worden ist, neuer-

lich schuldig erkannt, so kann keine strengere als die im aufgehobenen Erkenntnis verhängte Strafe ausgesprochen werden. Bei der Bemessung der Strafe ist auf die bereits erlittene Strafe Rücksicht zu nehmen.

#### Ersatz der entgangenen Bezüge.

§ 156. Wird das wiederaufgenommene Disziplinarverfahren eingestellt, der zu einer Disziplinarstrafe verurteilte Richter in diesem Verfahren freigesprochen oder nur zu einer Ordnungsstrafe oder einer milderen Disziplinarstrafe verurteilt, so hat ihm der Bund die durch die aufgehobene Verurteilung entgangenen Bezüge zu ersetzen.

#### Wiedereinsetzung.

§ 157. (1) Gegen die Versäumung der Frist zur Einbringung eines Rechtsmittels hat der Oberste Gerichtshof dem betroffenen Richter die Wiedereinsetzung zu bewilligen, wenn der Richter nachzuweisen vermag, daß ihm die Einhaltung der Frist ohne sein oder seines Vertreters Verschulden durch unabwendbare Umstände unmöglich gemacht worden ist.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses gleichzeitig mit dem Rechtsmittel beim Oberlandesgericht einzubringen. Dieses hat den Antrag dem Disziplinaranwalt zur Äußerung zu übermitteln.

(3) Eine Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Frist zur Stellung des Antrages auf Wiedereinsetzung ist ausgeschlossen.

### VI. ABSCHNITT.

#### Besondere Bestimmungen für Richter des Ruhestandes.

##### Disziplinäre Verantwortlichkeit.

§ 158. Der im Ruhestand befindliche Richter unterliegt der disziplinären Verantwortlichkeit:

1. wegen eines im aktiven Dienstverhältnis begangenen Dienstvergehens;
2. wegen grober Verletzung der ihm nach diesem Bundesgesetz im Ruhestand obliegenden Verpflichtungen.

##### Disziplinarstrafen.

§ 159. Disziplinarstrafen sind:

- a) der Verweis;
- b) die zeitlich beschränkte oder dauernde Minderung des Ruhegenusses um höchstens 25 v. H.;  
bei besonders erschwerenden Umständen
- c) der Verlust aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und aller Ansprüche auf Ruhe(Versorgungs)genüsse des Richters und seiner Angehörigen zur Hälfte.

**Disziplinargericht. Disziplinarverfahren.**

§ 160. (1) Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens ist das Disziplinargericht zuständig, das unmittelbar vor Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses für den Richter zuständig gewesen ist.

(2) Im übrigen sind die Bestimmungen der Abschnitte I bis V des 2. Teiles dieses Bundesgesetzes für den im Ruhestand befindlichen Richter sinngemäß anzuwenden.

**VII. ABSCHNITT.****Allgemeine Vorschriften über das Disziplinarverfahren.****Vornahme der Zustellungen.**

§ 161. Für die Vornahme der Zustellungen gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung. Eine öffentliche Aufforderung zum Erscheinen sowie eine amtliche Verlautbarung des Erkenntnisses sind jedoch nicht zulässig.

**Gebührenfreiheit.**

§ 162. Im Disziplinarverfahren sind keine Gebühren zu entrichten.

**Begründung und Zustellung von Entscheidungen.**

§ 163. Entscheidungen, gegen die ein Rechtsmittel zulässig ist, sind zu begründen und zuzustellen.

**Zulässigkeit von Rechtsmitteln.**

§ 164. (1) Rechtsmittel im Disziplinarverfahren sind nur in den im 2. Teil dieses Bundesgesetzes vorgesehenen Fällen zulässig. Sie sind binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Oberlandesgericht einzubringen.

(2) Ein unzulässiges, verspätetes oder von einer nicht befugten Person erhobenes Rechtsmittel ist vom Oberlandesgericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß zurückzuweisen. Gegen diesen Beschluß können der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt Beschwerde an den Obersten Gerichtshof erheben.

(3) Wird das Rechtsmittel nicht gemäß Abs. 2 zurückgewiesen, dann ist es samt den Akten dem Obersten Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen. Er hat es zurückzuweisen, wenn das Rechtsmittel unzulässig oder verspätet oder von einer nicht befugten Person erhoben worden ist.

**Fristen.**

§ 165. (1) Die gesetzlichen Fristen sind nicht erstreckbar.

(2) Die Fristen beginnen mit dem der Zustellung folgenden Tag. Der Beginn oder Lauf einer Frist wird durch Sonntage und Feiertage nicht

gehemmt. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, einen Sonntag, einen Feiertag oder den Karfreitag, so endet die Frist mit dem nächsten Werktag. Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet.

**3. TEIL.****Übergangs- und Schlußvorschriften.**

§ 166. (1) Die bisher für den Sprengel des Oberlandesgerichtes ernannten Richter (§ 3 Abs. 2 Gerichtsverfassungsnovelle, BGBl. Nr. 422/1921) sind mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes in der 1. Standesgruppe.

(2) Die beim Gerichtshof erster Instanz ernannten Richter der 1. Standesgruppe sind mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zu ihrer Ernennung auf einen Dienstposten anderer Art Richter dieses Gerichtshofes in der 1. Standesgruppe.

§ 167. Der Bundesminister für Justiz kann verfügen, daß von der Ausschreibung der erstmalig zu besetzenden Richterposten eines Bezirksgerichtes am Sitz eines Gerichtshofes erster Instanz abgesehen und die Bewerbungsaufforderung in anderer Weise bekanntgemacht wird.

§ 168. (1) Der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz hat innerhalb eines Monats nach Kundmachung dieses Bundesgesetzes ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß die Versetzung jener Richter des Gerichtshofes erster Instanz, die bisher gemäß § 25 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes den am Sitze des Gerichtshofes erster Instanz instanzmäßig unterstellten Bezirksgerichten zugewiesen sind, ausgenommen die Vizepräsidenten des Gerichtshofes erster Instanz und die Senatsvorsitzenden der 3. und 4. Standesgruppe, die mit ihrer Versetzung nicht einverstanden sind, zu diesen Bezirksgerichten auszusprechen, soweit dies zur Begründung eines eigenen Personalstandes notwendig ist.

(2) Gegen diesen Beschluß ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 169. Personelle Maßnahmen, die im Hinblick auf dieses Bundesgesetz erforderlich sind, können sogleich nach seiner Kundmachung getroffen werden. Sie werden frühestens zugleich mit diesem Bundesgesetz wirksam.

§ 170. (1) Die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Personalsenate sind bis zum Ende des Jahres zu bilden, in dem dieses Bundesgesetz in Kraft getreten ist. Ihre Funktionsdauer beginnt mit 1. Jänner des folgenden Jahres.

(2) Bis zum Beginn der Funktionsdauer der neuen Personalsenate sind die in deren Wir-

kungskreis fallenden Angelegenheiten von den nach den bisherigen Vorschriften gebildeten Personalsenaten zu besorgen.

§ 171. (1) Verfahren, die auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1868, RGBL. Nr. 46, eingeleitet und noch nicht vom Disziplinargericht erster Instanz durch Beschluß oder Erkenntnis erledigt worden sind, sind nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes fortzusetzen.

(2) Verfahren über Rechtsmittel gegen Beschlüsse oder Erkenntnisse des Disziplinargerichtes erster Instanz, die bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ergangen sind, richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 21. Mai 1868, RGBL. Nr. 46.

§ 172. Soweit in anderen gesetzlichen Vorschriften auf Vorschriften des Gesetzes vom 21. Mai 1868, RGBL. Nr. 46, verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Bundesgesetzes.

§ 173. (1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit nicht in den §§ 168 und 169 etwas anderes bestimmt wird, am 1. des der Kundmachung nachfolgenden vierten Kalendermonates in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes werden alle älteren gesetzlichen Vorschriften über Gegenstände, die in diesem Bundesgesetz geregelt sind, aufgehoben. Insbesondere werden aufgehoben:

1. Das Kaiserliche Patent vom 3. Mai 1853, RGBL. Nr. 81 (Gerichtsinstruktion), soweit es durch das Gerichtsorganisationsgesetz 1945, StGBL. Nr. 47, wieder in Kraft gesetzt worden ist, ausgenommen § 70 zweiter Satz.

2. Das Gesetz vom 28. Mai 1868, RGBL. Nr. 46, betreffend die Disziplinarbehandlung der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand.

3. Die §§ 4 bis 15, 17 Abs. 1, 19, 25 Abs. 2, 27 Abs. 2 und 44 bis 46 des Gerichtsorganisationsgesetzes, RGBL. Nr. 217/1896 in der Fassung der Vierten Gerichtsentlastungsnovelle, BGBl. Nr. 532/1922, und der Fünften Gerichtsentlastungsnovelle, BGBl. Nr. 83/1925.

4. Die §§ 1 bis 3, 4 Abs. 1 und 4 erster und zweiter Satz, und 5 der Gerichtsverfassungsnovelle, BGBl. Nr. 422/1921.

5. Der Artikel I Abs. 3 der Dienstpragmatik, RGBL. Nr. 15/1914, mit der Maßgabe, daß die §§ 60 bis 62, 65, 66 und 98 für die Dauer ihrer Geltung weiterhin auf Richter sinngemäß anzuwenden sind.

6. Die §§ 2 und 3 Abs. 1 bis 3 der Gerichtsverfassungsnovelle 1947, BGBl. Nr. 71.

7. Die Verordnung des Justizministers vom 15. August 1897, RGBL. Nr. 192, über den richterlichen Vorbereitungsdienst.

8. Die Verordnung des Justizministers vom 1. November 1900, RGBL. Nr. 182, betreffend die Richteramtsprüfungen, in der Fassung der Verordnung des Justizministers vom 28. Oktober 1901, RGBL. Nr. 177, betreffend die Richteramtsprüfungen.

9. Die Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 21. Dezember 1921, BGBl. Nr. 748, über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis der Personalsenate der Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz, ausgenommen § 13 Z. 2, 4 bis 6 und § 13 Z. 3, soweit diese Vorschrift auf Beamte anzuwenden ist, in der Fassung der Verordnung vom 25. Oktober 1926, BGBl. Nr. 315, über die Zusammensetzung der Personalsenate der Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz und des Art. IV der Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 1. März 1930, BGBl. Nr. 74, womit im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern und dem Rechnungshof eine neue Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.) erlassen wird.

10. Die Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 18. Juni 1925, BGBl. Nr. 192, über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis des Personalsenates beim Obersten Gerichtshof, ausgenommen § 7 Z. 3 und § 7 Z. 4, soweit diese Vorschrift auf Beamte anzuwenden ist.

11. Die §§ 13 Abs. 1, 2, 5, 6, 8, und 28 Abs. 2, soweit diese Vorschriften auf Richter und Richteramtsanwärter anzuwenden sind, sowie § 28 Abs. 1 lit. A Z. 1 bis 7 der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 9. Mai 1951, BGBl. Nr. 264, womit die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.) teilweise geändert und neu verlautbart wird, in der Fassung der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 24. Juni 1957, BGBl. Nr. 156, womit das I. Hauptstück der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz geändert wird.

(3) Folgende Vorschriften bleiben für die Dauer ihrer Geltung unberührt:

1. Der § 14 b des Gerichtsorganisationsgesetzes 1945, StGBL. Nr. 47 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1946, BGBl. Nr. 99, zur Ergänzung des Gerichtsorganisationsgesetzes 1945.

2. Der § 1 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1960, BGBl. Nr. 306, zur Ergänzung des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 27. November 1896, RGBL. Nr. 217.

(4) Der § 116 der Dienstpragmatik, RGBL. Nr. 15/1914, ist für die Dauer seiner Geltung auf Richter sinngemäß anzuwenden.

§ 174. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

**Muster eines amtlichen Stimmzettels für die Wahl von drei Mitgliedern  
und drei Ersatzmännern.**

| Reihung | Name des Richters | Punkte |
|---------|-------------------|--------|
| 1       |                   | 6      |
| 2       |                   | 5      |
| 3       |                   | 4      |
| 4       |                   | 3      |
| 5       |                   | 2      |
| 6       |                   | 1      |

## Erläuternde Bemerkungen

### Allgemeiner Teil.

Seit der Entstehung eines gelehrten Berufsbeamtentums am Ende des Mittelalters ist die staatliche Gerichtsbarkeit in Österreich durch rechtsgelehrte Beamte ausgeübt worden. Seit dieser Zeit hat die ganze Entwicklung des Beamtenrechtes die Berufsrichter ebenso wie alle anderen Staatsbeamten mit umfaßt. Zu einer einheitlichen Regelung des Dienstrechtes sämtlicher Gerichtspersonen kam es aber erst, als infolge der im Jahre 1848 beschlossenen Übernahme der bis dahin größtenteils von autonomen Körperschaften und von anderen Organen ausgeübten niederen Gerichtsbarkeit in die Staatsgewalt eine allgemeine Neuorganisation der Gerichtsbehörden stattfand. Die innere Einrichtung und die Geschäftsordnung sämtlicher Gerichte wurden aus diesem Anlasse durch die sogenannte Gerichtsinstruktion (Kaiserliches Patent vom 3. Mai 1853, RGBl. Nr. 81) geregelt und dabei auch das Dienstverhältnis sämtlicher bei den Gerichten angestellten Personen geordnet. Diesem Gesetz war eine staatsrechtliche Sonderstellung der Richter gegenüber anderen Beamten völlig fremd. Es behandelt gleichmäßig das Dienstverhältnis der „Konzeptsbeamten der Gerichte“ mit dem der Kanzleibeamten und Diener.

Eine grundlegende Änderung wurde in diesen Verhältnissen durch das Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 144, geschaffen, indem es den Grundsatz der Trennung von Rechtspflege und Verwaltung in allen Instanzen aufstellte (Artikel 14), den Richtern in Ausübung ihres Amtes Selbständigkeit und Unabhängigkeit zusicherte und ein Ausführungsgesetz über die Fälle der Amtsentsetzung, der Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand wider Willen sowie das dabei zu beobachtende Verfahren in Aussicht stellte.

Dadurch ist eine scharfe Scheidung zwischen den Richtern und den übrigen Beamten der Gerichte sowie der anderen Staatsbehörden vorgenommen worden.

Das in Aussicht gestellte Ausführungsgesetz wurde am 21. Mai 1868, RGBl. Nr. 46, erlassen. Es regelt die Disziplinarbehandlung der Richter und deren unfreiwillige Versetzung auf andere Stellen und in den Ruhestand (Richterdisziplinargesetz). Da es aber das Disziplinarrecht nicht auf die selbständigen richterlichen Beamten beschränkte, sondern auf eine weitere Gruppe von Gerichtsbeamten erstreckte, die mit richterlicher Tätigkeit, aber nicht mit der selbständigen Ausübung des Richteramtes betraut waren, schuf es einen neuen Begriff, den des richterlichen Beamten, der die beiden Gruppen zusammenfaßte.

Eine weitere Regelung des Dienstverhältnisses der richterlichen Beamten erfolgte durch das Gesetz vom 27. November 1896, RGBl. Nr. 217 (Gerichtsorganisationsgesetz), das die Aufgabe hatte, die innere Einrichtung der Gerichte mit dem Gedanken der Kleinschen Prozeßreform in Einklang zu bringen. Durch die Prozeßreform war das Gerichtsorganisationsgesetz genötigt, sowohl die Stellung der richterlichen Beamten als auch die der sonstigen Beamten und Organe der Gerichtskanzlei neu zu regeln. Eine große Gruppe richterlicher Hilfsbeamten wurde dabei zu selbständigen Richtern. Das Dienstrecht der richterlichen Beamten wurde aber, soweit es in der Gerichtsinstruktion und im Richterdisziplinargesetz verankert ist, unverändert gelassen.

Als durch das Gesetz vom 25. Jänner 1914, RGBl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), eine Zusammenfassung aller wesentlichen Bestimmungen des Dienstrechtes der Beamten (mit Ausnahme der Richter und Lehrer) vorgenommen wurde, war auch die Zusammenfassung des im wesentlichen in der Gerichtsinstruktion, im Richterdisziplinargesetz und im Gerichtsorganisationsgesetz enthaltenen Sonderrechtes der richterlichen Beamten in einem Richterdienstgesetz beabsichtigt. Das Richterdienstgesetz ist jedoch nur bis zum Entwurf gediehen und die Gesetzwerdung durch den Ausbruch des ersten Weltkrieges und den Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Monarchie

unterblieben (976 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXI. Session, 1911). Hingegen kam es durch das Gesetz vom 25. Jänner 1914, RGBl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), zur Regelung des Dienstverhältnisses der Staatsbeamten und Staatsdienerschaft, wobei im Art. I Abs. 3 leg. cit. bestimmt wurde, daß auf die Richter bis zur Erlassung eines ihr gesamtes Dienstverhältnis regelnden Gesetzes eine Reihe von Vorschriften der Dienstpragmatik sinngemäß anzuwenden sind.

Auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920 wurden einige weitere Sonderbestimmungen für Richter (die Bezeichnung richterlicher Beamter wurde durch das Besoldungsgesetz 1921 beseitigt) geschaffen und in der Gerichtsverfassungsnovelle vom 14. Juli 1921, BGBl. Nr. 422, in den Verordnungen über die Personalsenate, den Gerichts-entlastungsnovellen und anderes mehr niedergelegt. Die Gerichtsinstruktion, das Richterdienstgesetzbuch und das Gerichtsorganisationsgesetz blieben im wesentlichen weiterhin in Geltung.

Durch das Gerichtsorganisationsgesetz 1945, StGBI. Nr. 47, wurden die am 13. März 1938 bestandene Gerichtsorganisation und weite Teile des Dienstrechtes der Richter wiederhergestellt.

Das Dienstrecht der Richter ist demnach heute in Rechtsquellen verstreut, die zum Teil über hundert Jahre alt sind. Es ist schon unübersichtlich und seine Handhabung erschwert. Darüber hinaus ist es hinter der verfassungsrechtlichen Entwicklung und den modernen Dienstrechtsauffassungen stark zurückgeblieben. Die Schaffung eines Richterdienstgesetzes durch Kodifikation jener Bestimmungen, auf deren Belassung nicht verzichtet werden kann, unter Hinzufügung neuer Bestimmungen, die der moderne Rechtsstaat erfordert, sowie eine lückenlose Anpassung an die Bundesverfassung ist daher zu einer Notwendigkeit geworden. Die Ausarbeitung eines Richterdienstgesetzes entspricht auch einem langjährigen Wunsch der Richterschaft, deren Anregungen soweit als möglich im vorliegenden Gesetzentwurf berücksichtigt worden sind.

Bei der Ausarbeitung dieses Gesetzentwurfes war sorgfältig auf das Interesse an der Wahrung einer unabhängigen Rechtsprechung wie auch auf das Interesse an der Heranbildung und Erhaltung eines qualifizierten Richterstandes Bedacht zu nehmen.

Der Entwurf enthält Vorschriften dienst- und disziplinarrechtlichen Inhaltes für Richter und Richteramtsanwärter. Ausgenommen sind die Vorschriften besoldungsrechtlichen

Inhaltes, die im Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, geregelt sind. Ferner sind in den Entwurf einige jener Vorschriften nicht aufgenommen worden, die kein Richterspezifikum darstellen und für alle öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Bundes gemeinsam sind (zum Beispiel Vorschriften pensionsrechtlicher Art, Vorschriften über die Wehrdienstleistung, die Naturalwohnung und so weiter). Eine besondere Regelung dieser Materien im Entwurf wäre unzweckmäßig und würde dazu führen, daß gegebenenfalls auch das Richterdienstgesetz immer dann novelliert werden müßte, wenn die für die Beamten anderer Besoldungsgruppen geltenden analogen Vorschriften geändert werden.

Soweit zur Entscheidung in Dienstrechtsangelegenheiten der Richter und Richteramtsanwärter Verwaltungsorgane zuständig sind (zum Beispiel das Bundesministerium für Justiz, der Präsident des Obersten Gerichtshofes, der Präsident des Oberlandesgerichtes), enthält der Entwurf keine Verfahrensvorschriften. In diesen Belangen ist das Dienstrechtsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 54/1958, anzuwenden. Eigene Verfahrensvorschriften enthält der Entwurf nur dort, wo für die Erledigung von Dienstrechtsangelegenheiten der Richter ein Gericht zuständig ist (zum Beispiel Verfahren bei der Dienstbeschreibung, der Wahl der Personalsenate, der unfreiwilligen Versetzung des Richters auf einen anderen Dienstposten oder in den Ruhestand und Disziplinarverfahren) oder wo sie notwendig sind, ohne gegen zwingende Vorschriften des Dienstrechtsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 54/1958, oder des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 172/1950, zu verstoßen.

### Besonderer Teil.

#### Zu Artikel I:

Die Aufnahme der Richteramtsanwärter — obwohl sie nicht Richter sind — in diesen Entwurf erwies sich wegen des engen Zusammenhanges des richterlichen Vorbereitungsdienstes und des Richterdienstes als notwendig.

#### Zu Artikel II:

Dieser dient der Klarstellung des Begriffes „Richter“.

#### Zu Artikel III:

Dieser dient der Klarstellung des Begriffes „Richteramtsanwärter“.

Richteramtsanwärter sind Organe der Vollziehung, auf die die Art. 87 und 88 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 über Unabhängigkeit, Unabsetzbarkeit und

Unversetzbarkeit nicht anzuwenden sind. Eine Reihe von Vorschriften des Entwurfes, die nur auf die Sonderstellung der Richter Bezug haben, waren von der Anwendbarkeit auf Richteramtsanwärter auszunehmen.

Der in § 2 der Gerichtsverfassungsnovelle BGBl. Nr. 422/1921, vorgesehene Hilfsrichter wird im Entwurf nicht übernommen, weil ein Organ der Vollziehung nur Richter oder (nichtrichterlicher) Beamter, nicht aber beides zugleich, nämlich richterlicher Hilfsbeamter (Hilfsrichter), sein kann.

#### Zu § 1 Abs. 2:

Diese Vorschrift erscheint erforderlich, um den in Ausbildung stehenden Richteramtsanwärter sowohl bei Zivil- und Strafgerichten als auch Staatsanwaltschaften und anderen Verwaltungsbehörden verwenden zu können und so den Ausbildungszweck zu sichern.

#### Zu § 2:

Vorgebrachten Wünschen, das Doktorat der Rechtswissenschaften als weiteres Aufnahmeerfordernis in dem Entwurf vorzusehen, wurde nicht Rechnung getragen, weil die Qualifikation für den juristischen Staatsdienst — von Professoren der juristischen Fakultäten abgesehen — durch die Staatsprüfungen begründet wird und kein Grund besteht, von der bisherigen Rechtslage abzugehen. Hierbei ist auch Bedacht zu nehmen auf die in Vorbereitung befindliche Neuordnung der Studienordnung an den juristischen Fakultäten, derzufolge das juristische Studium mit der Erwerbung des Grades eines Diplomjuristen abgeschlossen sein soll.

#### Zu § 3:

Diese Regelung entspricht dem § 5 Abs. 1, 4 und 5 Gehaltsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1947, mit einer stilistischen Verbesserung.

#### Zu § 5:

Diese Gelöbnisformel ist wesentlich kürzer als die derzeit im Anhang V zum Dienstbuch der Geo. (Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 9. Mai 1951, BGBl. Nr. 264, womit die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz teilweise geändert und neu verlautbart wird) enthaltene Formel, bringt inhaltlich dasselbe zum Ausdruck, wäre nach dem Entwurf nunmehr in gesetzlicher Form zu regeln und nicht mehr — wie in § 12 Abs. 1 Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914 — in die Hand des Amtsvorstandes, sondern beim Präsidenten des Oberlandesgerichtes abzugeben, womit ihre Bedeutung besonders unterstrichen wird.

#### Zu § 6:

Die Möglichkeit der Versetzung erscheint sowohl im dienstlichen als auch im Ausbildungsinteresse notwendig. Sie war im Entwurf ausdrücklich vorzusehen, weil der § 67 Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, auf Richteramtsanwärter nicht mehr anwendbar sein wird.

#### Zu § 7:

Diese Vorschrift entspricht im wesentlichen § 5 Abs. 2, 3 und zum Teil Abs. 5 Gehaltsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1947.

Im zweiten Absatz des § 7 wird die taxative Aufzählung der Kündigungsgründe klarer als im ersten Satz des Abs. 3 des § 5 Gehaltsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1947, zum Ausdruck gebracht und damit der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes gefolgt.

#### Zu §§ 9 bis 14:

Diese Vorschriften regeln den richterlichen Ausbildungsdienst, auf den im Entwurf noch mehr als bisher in den Vorschriften der §§ 5 bis 10 Gerichtsorganisationsgesetz, RGBl. Nr. 217/1896, und der Verordnung vom 15. August 1897, RGBl. Nr. 192, über den richterlichen Vorbereitungsdienst Gewicht gelegt wird.

Die Leitung des Ausbildungsdienstes soll zentral durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes erfolgen, der die Zuteilung des Richteramtsanwärters verfügt, seine Verwendung bestimmt und die Durchführung des Ausbildungsdienstes überwacht. Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat auf Grund des Ausbildungsergebnisses über die Zulassung des Richteramtsanwärters zur Richteramtprüfung zu entscheiden (§ 21 Abs. 1), allenfalls das Dienstverhältnis zu kündigen (§ 7).

Um den Zweck des Ausbildungsdienstes zu sichern, wird in § 13 bestimmt, daß die Zeit der Abwesenheit wegen Krankheit, Sonderurlaubes oder Wehrdienstes in die vorgeschriebene Dauer des Ausbildungsdienstes nicht zur Gänze eingerechnet wird.

Durch den Ausbildungsdienst sollen dem Richteramtsanwärter nicht nur Kenntnisse auf dem Gebiete des Zivil- und des Strafrechtes, sondern auch auf dem Gebiete der Kriminologie und des Strafvollzuges vermittelt werden. Diese Disziplinen sind für den Richter wichtig, um eine Voruntersuchung richtig führen oder Strafart und Strafausmaß sinnvoll bestimmen zu können.

Die rasche technische und wirtschaftliche Entwicklung in den letzten Jahrzehnten hat eine Fülle von Rechtsproblemen mit sich gebracht, die ohne entsprechende Kenntnis

auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet nicht gelöst werden können. Für den Richter ist daher nicht nur fachliches Wissen, sondern auch Allgemeinbildung unerlässlich, da er doch mit den verschiedensten Bereichen des Lebens in Berührung kommt und mit Menschen aller sozialen Schichten zu tun hat.

Um dem Richteramtsanwärter Gelegenheit zu seiner Fortbildung zu geben, sollen besondere Übungen und Kurse abgehalten werden, wie dies bereits in der Praxis gehandhabt wird.

#### Zu § 15:

Diese Vorschrift bringt gegenüber § 15 Abs. 1 und 2 Gerichtsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 217/1896, insofern eine Neuerung, als der Präsident des Oberlandesgerichtes eine im § 15 genannte Praxis ganz oder teilweise in den Ausbildungsdienst einzurechnen hat, wenn durch diese Praxis eine den Zwecken des Ausbildungsdienstes entsprechende Verwendung und Ausbildung des Richteramtsanwärters gewährleistet ist. Damit ist die Frage der Einrechnung einer Vorpraxis in den Ausbildungsdienst zweckmäßiger gelöst als bisher.

Durch die Einrechnung wird nur eine Rechtspraxis für die Dauer des Ausbildungsdienstes berücksichtigt, nicht aber das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis als solches berührt. Von der Einrechnung gemäß § 15 ist die Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung in höhere Bezüge und die Bemessung des Ruhe- und Versorgungsgenusses zu unterscheiden.

#### Zu § 16:

Der Umfang der Richteramtprüfung wird gegenüber der bisherigen Regelung erweitert, was sich im Hinblick auf die fortschreitende Entwicklung des Rechtslebens als notwendig erweist.

Hingegen ist die rechtswissenschaftliche Hausarbeit, die im § 11 der Verordnung des Justizministers vom 1. November 1900, RGBl. Nr. 182, betreffend die Richteramtprüfungen, in der Fassung der Verordnung vom 28. Oktober 1901, RGBl. Nr. 177, vorgesehen ist, in diesen Entwurf nicht mehr aufgenommen worden, weil ihr eine geringere Bedeutung zukommt, als der notwendigen Ausweitung des mündlichen Prüfungsstoffes.

#### Zu § 25 Abs. 2 bis 4:

Die Bestimmung der Ausnahme vom Grundsatz der Unwirksamkeit einer rückwirkenden Ernennung erscheint im Hinblick auf § 7 des Beamten - Überleitungsgesetzes, StGBI.

Nr. 134/1945, erforderlich (siehe § 59 Abs. 2 Gehaltsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1947).

Die Vorschrift des § 25 Abs. 3 entspricht Art. 86 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929. Die Besetzungsvorschläge der Personalsenate sind für den Bundespräsidenten, die Bundesregierung oder den Bundesminister für Justiz nicht bindend.

Die Bindung an die Besetzungsvorschläge war einmal durch § 5 des Grundgesetzes vom 22. November 1918, StGBI. Nr. 38, über die richterliche Gewalt normiert. Diese Bindung ist zunächst durch Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1919, StGBI. Nr. 180, aufrechterhalten worden. In Art. 86 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920 wurde die Bindung des Bundespräsidenten, der Bundesregierung und des Bundesministers für Justiz an die Besetzungsvorschläge jedoch fallengelassen. Kelsen führt hiezu in seinem Werk „Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920“, Verlag Franz Deuticke, 1922, S. 180, aus:

„Das in dem bindenden Charakter der Personalsenate enthaltene persönliche Selbstbestimmungsrecht der Richter wurde seinerzeit im Interesse der Unabhängigkeit der Gerichte statuiert. Nunmehr ist diese auffallende Anomalie auf dem Gebiete des Ernennungsrechtes, vor allem aus politischen Gründen, beseitigt worden.“

Dem von der Standesvertretung der Richter vorgetragenen Wunsch, die Bindung an die Besetzungsvorschläge zu normieren, wurde in diesem Entwurf nicht Rechnung getragen. Hiefür war einerseits maßgebend, daß eine solche Bindung nur durch eine Verfassungsbestimmung normiert werden könnte (siehe Art. 86 Abs. 1 im Zusammenhang mit Art. 134 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929), und andererseits der Umstand, daß die Bindung an die Besetzungsvorschläge der Personalsenate die Gefahr einer Verpolitisierung dieser Senate heraufbeschwören könnte, da dann praktisch die Entscheidung über die Besetzung von Richterposten bei den Personalsenaten liegen würde. Es konnte auch nicht übersehen werden, daß vor allem den Personalsenaten bei den Gerichtshöfen erster Instanz nicht immer jener Überblick gegeben ist, den eine einheitliche Personalwirtschaft zur Voraussetzung hat, da nur zu leicht engbegrenzte Territorial(Sprengel)interessen des Gerichtshofes erster Instanz in den Vordergrund rücken könnten. Hierbei sei auch erwähnt, daß sich die Standesvertretung der Staatsanwälte sehr entschieden gegen eine Bindung der Besetzungsvorschläge ausgesprochen hat, von der Erwägung ausgehend, daß bei einer

solchen Bindung um Richterposten kompetierende Staatsanwälte nicht jene Berücksichtigung finden könnten, mit der sie rechnen können, wenn nicht ausschließlich Richter über die Besetzung von richterlichen Dienstposten entscheiden.

Der Inhalt des vierten Absatzes des § 25 ist durch Art. 88 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 gedeckt.

#### Zu § 26:

Dem aus Richterkreisen vorgetragenen Wunsch, zu bestimmen, daß die Richteramtsprüfung die Rechtsanwaltsprüfung ersetze, wurde nicht Rechnung getragen, weil die Voraussetzungen für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes nicht im Richterdienstgesetz, sondern in der Rechtsanwaltsordnung zu regeln sind.

#### Zu § 29:

Nach der jetzigen Rechtslage hat der Richter die Erfüllung der Pflichten zu geloben (§ 3 Abs. 4 der Gerichtsverfassungsnovelle, BGBl. Nr. 422/1921). Die Gelöbnisformel selbst ist im Anhang V zum Dienstbuch der Geo. (Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 9. Mai 1951, BGBl. Nr. 264) normiert. Hingegen haben die Beamten nach § 12 Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, einen Diensteid zu leisten. Es erscheint nicht befriedigend, daß die öffentlich-rechtlichen Bediensteten, soweit sie weisungsgebundene Beamte sind, einen Diensteid, hingegen die weisungsfreien Richter nur ein Dienstgelöbnis abzulegen haben. Deshalb wurde in § 29 dieses Entwurfes nunmehr ein Diensteid vorgesehen, der sich inhaltlich mit der Pflichtenangelobung der Richteramtsanwärter deckt. Um die Bedeutung des Dienstoides hervorzuheben, ist dieser vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes (Präsidenten des Obersten Gerichtshofes) abzunehmen, während er nach der bisherigen Rechtslage nur vor dem jeweils vorgesetzten Gerichtsvorsteher abgelegt wird.

Für den Fall, daß der erste richterliche Dienstposten eines Kompetenten der Dienstposten des Präsidenten, des Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes oder des Präsidenten eines Oberlandesgerichtes ist, sieht der Entwurf die Ablegung des Dienstoides vor dem Bundespräsidenten vor.

Nach der bisherigen Rechtslage ist für einen solchen Fall überhaupt nicht vorgesorgt. Wenngleich kaum mit einer solchen Ernennung gerechnet werden kann, so wäre sie doch nach dem Gesetz möglich, weshalb es unter Bedachtnahme auf die zu erstrebende Vollständigkeit des Entwurfes geboten erschien, auch dafür Vorsorge zu treffen.

Durch die Ablegung des Eides vor dem Bundespräsidenten wird bezüglich des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes eine analoge Regelung getroffen, wie beim Präsidenten und Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes (siehe § 2 Verwaltungsgerichtshofgesetz, BGBl. Nr. 96/1952).

Bezüglich der Präsidenten des Oberlandesgerichtes erscheint die vorgesehene Regelung im Hinblick auf die hohe richterliche Funktion und den großen Wirkungskreis derselben gerechtfertigt.

#### Zu § 30:

Nach § 2 Abs. 1 Gerichtsverfassungsnovelle 1947, BGBl. Nr. 71, ist jeder zu besetzende Richterposten einzeln auszuschreiben. Diese Bestimmung führt zu einer umständlichen und nicht im Sinn der Verwaltungsvereinfachung gelegenen Dienstpostenbewirtschaftung. Die Praxis ist daher bereits dazu übergegangen, mehrere Dienstposten, auch Folgeposten, gleichzeitig auszuschreiben. Die Möglichkeit, mit der Ausschreibung eines Dienstpostens die Ausschreibung der durch die Besetzung dieses Dienstpostens allenfalls freiwerdenden Folgeposten zu verbinden, bringt für die Richter und die Justizverwaltung den großen Vorteil, daß die Posten rasch besetzt werden können und mit der Ausschreibung nicht bis zum Freiwerden der Folgeposten zugewartet werden muß.

Die gleichzeitige Ausschreibung von Dienstposten ist bei gleichartigen Dienstposten (zum Beispiel Ratsposten der StGr. 2/3 b) vorgesehen.

Die Art der Ausschreibung ist derzeit in § 15 Abs. 2 Gerichtsinstruktion, RGBl. Nr. 81/1853, geregelt. Abweichend von dieser Regelung ist die Ausschreibung nur mehr im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ allein vorgesehen. Mit einer einmaligen Ausschreibung kann das Auslangen gefunden werden.

#### Zu § 33 Abs. 2:

Von der Aufnahme in den Besetzungsvorschlag sollen unter anderen auch solche Bewerber ausgeschlossen werden, von denen nach ihrem Dienstalter eine dem dienstlichen Interesse entsprechende Versehung des Dienstpostens noch nicht oder nicht mehr zu erwarten ist.

#### Zu § 34:

Über die derzeitige Rechtslage hinausgehend, war auch das Eheverhältnis als Hindernis des Angehörigkeitsverhältnisses im § 34 vorzusehen, weil in der Rechtsprechung nunmehr auch weibliche Richter tätig sind und

daher die Möglichkeit der Begründung eines Eheverhältnisses zwischen einem männlichen und weiblichen Richter gegeben ist.

#### **Zu §§ 36 bis 49:**

Die Vorschriften über die Personalsenate sind zwar nicht dienstrechtlicher, sondern gerichtsorganisatorischer Natur, wurden aber dennoch wegen des engen Zusammenhanges mit dem Dienstrecht der Richter in den Entwurf aufgenommen.

Die Personalsenate sind unabhängige Gerichte und keine Interessenvertretungen. Auch die Wahlkommission ist als Gericht anzusehen (Art. 87 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929). Die Zusammensetzung der Personalsenate bei den Gerichtshöfen erster und zweiter Instanz entspricht im wesentlichen der Verordnung vom 21. Dezember 1921, BGBl. Nr. 748, und wurde einheitlich in der Form geregelt, daß die gewählten Mitglieder jeweils um eins mehr zu sein haben als die Mitglieder kraft Amtes. Nur beim Personalsenat des Obersten Gerichtshofes ist, einem ausdrücklichen Wunsch des Gremiums des Obersten Gerichtshofes folgend, vorgesehen, daß diesem Personalsenat auf alle Fälle sechs gewählte Mitglieder anzugehören haben neben den Mitgliedern kraft Amtes, nämlich dem Präsidenten und den Vizepräsidenten. Mit dieser Zusammensetzung der Personalsenate kann das Auslangen gefunden, der Beanspruchung zu vieler Richter und auch der Schwerfälligkeit eines zu großen Senates begegnet und die Verantwortlichkeit der einzelnen Mitglieder gehoben werden.

Unter dem im § 36 Abs. 4 erwähnten Stellvertreter des Präsidenten ist sein Stellvertreter nach den Vorschriften der §§ 31 Abs. 2 und 41 Abs. 4 des Gerichtsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 217/1896, zu verstehen.

Gänzlich neu ist das Wahlsystem geregelt, bei dem es nicht wie bisher nur auf die Zahl, sondern auch auf das Gewicht der Wählerstimmen ankommt. Durch dieses System können Zufallsergebnisse, die dem Willen der Wähler nicht entsprechen, in weit größerem Umfang vermieden werden, als nach dem derzeitigen System.

Mitteilungen über Beratungen und Abstimmungen, betreffend den Besetzungsvorschlag des Personalsenates, sind untersagt, um ein unbeeinflussbares und unbefangenes Arbeiten der Personalsenate zu ermöglichen. Untersagte Mitteilungen an die Öffentlichkeit können den Tatbestand des § 309 StG. begründen.

Dieser Gesetzentwurf regelt nur die Zuständigkeit der Personalsenate in den Dienstrechtsangelegenheiten der Richter und Richter-

amtsanwärter. Nach § 173 Abs. 2 Z. 10 und 11 dieses Entwurfes wird die Zuständigkeit der Personalsenate in anderen Angelegenheiten ausdrücklich aufrechterhalten.

Der Entwurf sieht für die Richter im Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes und die Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes in der 1. Standesgruppe kein passives Wahlrecht vor. Dies erklärt sich aus der Funktion dieser Richter und dem Umstand, daß es nicht befriedigend erscheint, daß diese Richter an der Beschlußfassung des Personalsenates über die Verteilung der Geschäfte unter die Richter der 4. und höherer Standesgruppen beim Oberlandesgericht und der 5. und höherer Standesgruppen beim Obersten Gerichtshof, über die Dienstbeschreibung dieser Richter und über die Erstattung von Besetzungsvorschlägen hinsichtlich Richterposten von der 4. beziehungsweise 5. Standesgruppe aufwärts mitwirken oder doch auf die Zusammensetzung des Personalsenates des Oberlandesgerichtes beziehungsweise des Obersten Gerichtshofes Einfluß nehmen.

Den Richtern beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes in der 1. Standesgruppe und den Richtern im Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes soll jedoch ein aktives Wahlrecht bei den im § 37 Abs. 1 genannten Gerichten zustehen.

#### **Zu § 50 Abs. 4:**

Nähere Bestimmungen über den Standesausweis sind derzeit in § 12 Geo. (Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 9. Mai 1951, BGBl. Nr. 264) enthalten.

#### **Zu §§ 51 bis 56:**

Die Vorschriften über die Dienstbeschreibung entsprechen im wesentlichen denen der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, und § 13 Abs. 1, 2, 5, 6 und 8 Geo. (Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 9. Mai 1951, BGBl. Nr. 264).

#### **Zu §§ 57 bis 64:**

Die im VI. Abschnitt enthaltenen Vorschriften über die Pflichten entsprechen im wesentlichen den bezüglichlichen Vorschriften der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914.

Eine besondere Regelung erfordert im Hinblick auf Art. 87 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 die Pflicht des Richters, seinen Vorgesetzten Folge zu leisten (§ 57 Abs. 2). Damit wird klar zum Ausdruck gebracht, daß der Richter nur in Ausübung der Rechtsprechung weisungsfrei ist, hingegen Weisungen seiner Vorgesetzten im Interesse

der Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebes und einer raschen Erledigung der Geschäfte zu befolgen hat.

Mit Rücksicht auf die Eigenart des richterlichen Dienstes wird für den Richter keine bestimmte Amtszeit festgesetzt, sondern in § 60 bestimmt, daß der Richter seine Anwesenheit im Amte derart einzurichten hat, daß er seinen Amtspflichten ordnungsgemäß nachkommen kann.

#### Zu § 65:

Im § 65 wird an der Einteilung der Richter in Standesgruppen festgehalten, weil dieses System der Gerichtsorganisation angepaßt ist und sich bisher bewährt hat. Die Standesgruppeneinteilung des Entwurfes weicht jedoch in folgenden Punkten wesentlich von § 28 Gehaltsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1947, ab, in dem bisher die Standesgruppen, Dienstposten und Amtstitel der Richter geregelt sind:

1. Derzeit sind bei den Bezirksgerichten außerhalb des Sitzes eines Gerichtshofes erster Instanz außer dem Gerichtsvorsteher nur Richter der 1. Standesgruppe vorgesehen. Die Folge dieser Regelung ist, daß Richter schon nach wenigen Jahren ihrer Tätigkeit von diesen Bezirksgerichten weg an einen Gerichtshofort streben, um dort in die 2. Standesgruppe gelangen zu können. Im Interesse der Rechtspflege liegt es aber, daß auch bei den Bezirksgerichten außerhalb des Gerichtshofortes einzelne Richter neben dem Gerichtsvorsteher durch viele Jahre in Verwendung bleiben. Durch Ermöglichung der Beförderung in die 2. Standesgruppe bei diesen Gerichten kann diesem Interesse nähergekommen werden. Im wesentlichen handelt es sich hierbei nur um eine Rangfrage, weil gemäß § 44 Abs. 2 Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, dem Richter der 1. Standesgruppe ab der Gehaltsstufe 5 (12 Dienstjahre) ohnehin die Dienstzulage der Dienstzulagenstufe 1 der Standesgruppe 2 gebührt; dieser Richter daher gehaltsmäßig mit dem Rat des Gerichtshofes in der 2. Standesgruppe bis zur Vollendung des 16. Dienstjahres gleichgestellt ist. Wenn er bis dahin nicht Gerichtsvorsteher geworden ist, wird er dann zum Gerichtshofort streben müssen, um die 2. Standesgruppe erreichen zu können. Kann er jedoch auch außerhalb des Gerichtshofortes, wie im Entwurf vorgesehen, die 2. Standesgruppe erreichen, dann besteht begründete Hoffnung, daß er länger bei diesem Bezirksgericht bleibt, wodurch ein Stock älterer Richter auch bei diesen Gerichten ermöglicht wird, was bei größeren Bezirksgerichten außerhalb des Gerichtshof-

ortes, zum Beispiel beim Bezirksgericht Baden bei Wien, Villach und anderen Bezirksgerichten, schon wegen ihrer Größe sehr im dienstlichen Interesse liegt.

2. Die Richter des Bezirksgerichtes am Sitz eines Gerichtshofes erster Instanz werden derzeit beim Gerichtshof erster Instanz ernannt und dem genannten Bezirksgericht zugeteilt. Dadurch werden auch jetzt Richter der 1. bis 4. Standesgruppe bei solchen Bezirksgerichten verwendet. Da § 25 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes, RGBl. Nr. 217/1896, auf Grund dessen diese Verwendung (Zuteilung) erfolgt, als verfassungsrechtlich bedenklich in diesem Entwurf nicht übernommen und im § 173 Abs. 2 Z. 3 ausdrücklich aufgehoben wird, ist vorzusehen, daß Richter bei den Bezirksgerichten am Sitz eines Gerichtshofes erster Instanz in den Standesgruppen 1 bis 4 ernannt werden können.

3. Die Vorsther der Bezirksgerichte außerhalb eines Gerichtshofortes figurieren derzeit in der Standesgruppe 2 mit der Aufstiegsmöglichkeit in die Standesgruppe 3. Diese Regelung ist insofern unbefriedigend, als sie der Stellung und Verantwortung von Gerichtsvorstehern größerer Bezirksgerichte nicht gerecht wird. Am krassesten kommt dies bei ganz großen Bezirksgerichten zum Ausdruck, zum Beispiel in Villach, bei dessen Bezirksgericht 8 Richter und mehr als 30 nichtrichterliche Bedienstete in Verwendung stehen. Es soll daher für Gerichtsvorster bei Bezirksgerichten mit zwei oder mehr Richterposten die Aufstiegsmöglichkeit bis in die 4. Standesgruppe gegeben werden.

4. Einem ausdrücklichen Wunsch der Standesvertreter entspricht die Schaffung der Aufstiegsmöglichkeit der Senatsvorsitzenden der Gerichtshöfe erster Instanz von bisher zur 4. nunmehr bis zur Standesgruppe 5 b.

5. Die Folge von 4. ist, daß auch für die Vizepräsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz die Möglichkeit des Aufstieges von der 4. Standesgruppe in die Standesgruppe 5 b vorgesehen wird.

6. Um den bisherigen Rangunterschied zu wahren, ist daher für die Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz die Aufstiegsmöglichkeit von der 5. in die Standesgruppe 6 b vorzusehen.

7. Eine Neueinrichtung stellt die Möglichkeit der Systemisierung von Richtern beim Oberlandesgericht in der Standesgruppe 1 dar. Nach § 3 Abs. 2 der Gerichtsverfassungsnovelle, BGBl. Nr. 422/1921, sind die Richter teils für bestimmte Dienstorte, teils für den Sprengel des Oberlandesgerichtes ernannt (so-

genannte Sprengelrichter). Die Einrichtung der Sprengelrichter begegnet starken verfassungsrechtlichen Bedenken. Ihre Übernahme in diesen Entwurf ist daher nicht mehr vorgesehen und im § 173 Abs. 2 Z. 4 die Aufhebung des § 3 Abs. 2 der Gerichtsverfassungsnovelle, BGBl. Nr. 422/1921, ausdrücklich normiert. An Stelle der bisherigen Sprengelrichter hätten nach § 65 Abs. 1 im Zusammenhalt mit § 77 Abs. 1 des Entwurfes die dort vorgesehenen Richter der 1. Standesgruppe zu treten.

8. Der Entwurf sieht im Gegensatz zur derzeitigen Rechtslage für das Oberlandesgericht den Dienstposten eines Präsidialsekretärs in der Standesgruppe 3 vor. Die Schaffung dieses Dienstpostens liegt im Interesse einer kontinuierlichen Fortführung der Justizverwaltungsgeschäfte. Außerdem können dem Präsidialsekretär des Oberlandesgerichtes durch den Personalsenat dieses Gerichtshofes gerichtliche Geschäfte zugewiesen werden, was im Fall einer Zuteilung gemäß § 77 Abs. 2 dieses Entwurfes nicht möglich wäre.

9. Bei den Räten des Oberlandesgerichtes (bisher Standesgruppe 4), den Vorsitzenden Räten des Oberlandesgerichtes (bisher Standesgruppe 5) und den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichtes (bisher Standesgruppe 5), sieht der Entwurf ebenfalls eine Aufstiegsmöglichkeit um je eine Standesgruppe vor. Auch dies soll der Wahrung der Differenzierung gegenüber den Standesgruppen bei den Gerichtshöfen erster Instanz dienen.

10. Die Richter im Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes (Standesgruppe 2 bis 4) sind keine Neuerung, sondern nur eine Neubenennung der bisherigen Sekretäre des Obersten Gerichtshofes. Eine Höherreihung in den Standesgruppen ist bei ihnen nicht vorgesehen.

11. Auch beim Rat des Obersten Gerichtshofes (bisher Standesgruppe 5) ist im Interesse der Differenzierung gegenüber den Untergerichten eine Aufstiegsmöglichkeit um eine Standesgruppe vorgesehen.

Die im § 65 vorgesehenen Erweiterungen der Aufstiegsmöglichkeiten sind mit keiner Funktionsänderung der betroffenen Richter verbunden.

Die Höhe der Dienstzulagen für die neuen Standesgruppen 5 b und 6 b wird in einer bereits vorbereiteten Novelle zum Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, festzusetzen sein.

Bezüglich der Richter der 1. Standesgruppe bei den Bezirksgerichten außerhalb des Sitzes eines Gerichtshofes und bezüglich der Gerichtsvorsteher der Bezirksgerichte (mit zwei oder

mehr Richterposten) außerhalb des Sitzes eines Gerichtshofes finden die Hebungen ihre Begründung im dienstlichen Interesse an der größeren Stabilität und besseren Qualität der Rechtsprechung bei diesen Gerichten.

Die Erweiterung der Aufstiegsmöglichkeit bei den übrigen Richtern soll — über wiederholt vorgetragenen Wunsch der Richterschaft — der Verbesserung des Avancements der Richter dienen. Dem soll auch die Systemisierung eines zweiten Vizepräsidentenpostens in der 7. Standesgruppe (bisher ist nur ein solcher Dienstposten systemisiert) dienen, welche Systemisierung allerdings nicht in diesem Entwurf, sondern im Dienstpostenplan vorzusehen wäre.

Die im § 65 vorgesehenen erweiterten Aufstiegsmöglichkeiten in die Standesgruppen 4, 5 b und 6 b sind für solche Richter gedacht, die nach Art ihrer Verwendung und nach ihrem Verwendungserfolg das Durchschnittsmaß übersteigende Leistungen erbringen. Für eine Beförderung in eine höhere Standesgruppe bei gleichbleibender Funktion soll also in erster Linie das Leistungsprinzip maßgebend sein, wobei im allgemeinen, und zwar unvorgreiflich dem Ernennungsrecht des Bundespräsidenten, folgende Richtlinien beachtet werden sollen:

1. Für die Ernennung der Gerichtsvorsteher von Bezirksgerichten mit zwei oder mehr systemisierten Richterposten und die Richter des Bezirksgerichtes am Sitze des Gerichtshofes erster Instanz in die Standesgruppe 4 eine Richtliniendienstzeit von 28 Dienstjahren.

2. Für die Ernennung der Senatsvorsitzenden der Gerichtshöfe erster Instanz der 4. Standesgruppe, der Vizepräsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz und der Räte des Oberlandesgerichtes in die Standesgruppe 5 b und für die Ernennung der Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz, der Senatsvorsitzenden der Oberlandesgerichte, der Vizepräsidenten der Oberlandesgerichte und der Räte des Obersten Gerichtshofes in die Standesgruppe 6 b eine Richtliniendienstzeit von 7 Jahren in der bisherigen Standesgruppe, während der sich der Beförderungswerber bewährt hat. In diese Richtliniendienstzeit ist jene Dienstzeit einzurechnen, während der der Richter in der vorausgegangenen Standesgruppe im Bezug einer Dienstzulage stand, die ihrer Höhe nach einer Dienstzulage in der nunmehrigen Standesgruppe entspricht.

Für die Ernennung der Präsidenten des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien und des Landesgerichtes für Strafsachen Wien sowie der Vizepräsidenten des Oberlandes-

gerichtetes Wien und des Oberlandesgerichtes Graz in die Standesgruppe 6 b wird im Hinblick auf die besondere Bedeutung und den großen Wirkungskreis dieser Gerichte von der Erstellung von Richtlinien abgesehen.

Da die erweiterten Aufstiegsmöglichkeiten im Ergebnis nicht zu einer reinen Zeitbeförderung führen sollen, ist es notwendig, die Zahl der Aufstiegsstellen zu beschränken. Die Zahl der erwähnten Aufstiegsstellen soll in folgender Weise begrenzt werden:

a) Die Zahl der Dienststellen der Standesgruppe 4 für Vorsteher von Bezirksgerichten außerhalb des Sitzes eines Gerichtshofes erster Instanz mit zwei oder mehr systemisierten Richterposten darf 20 v. H. der Zahl dieser Bezirksgerichte nicht übersteigen.

b) Die Summe der für Senatsvorsitzende der Gerichtshöfe erster Instanz, für Vizepräsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz und für Räte des Oberlandesgerichtes im Dienststellenplan vorgesehenen Dienststellen der Standesgruppe 5 b darf zwei Drittel der Summe nicht übersteigen, die sich aus der Zahl dieser Richter, die in der 4. Standesgruppe die eingangs erwähnte Richtliniendienstzeit für einen Aufstiegsstellen in der Standesgruppe 5 b erfüllen, und der Zahl der bereits in die Standesgruppe 5 b ernannten Richter ergibt.

c) Die Zahl der für Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz, für Senatsvorsitzende der Oberlandesgerichte und für Vizepräsidenten der Oberlandesgerichte im Dienststellenplan vorgesehenen Dienststellen der Standesgruppe 6 b darf zwei Drittel der Summe nicht übersteigen, die sich aus der Zahl dieser Richter, die in der 5. Standesgruppe die eingangs erwähnte Richtliniendienstzeit für einen Aufstiegsstellen in der Standesgruppe 6 b erfüllen, und der Zahl der bei den genannten Gerichtshöfen bereits in die Standesgruppe 6 b ernannten Richter ergibt.

d) Die Zahl der für Räte des Obersten Gerichtshofes im Dienststellenplan vorgesehenen Dienststellen der Standesgruppe 6 b darf zwei Drittel der Summe nicht übersteigen, die sich aus der Zahl jener Räte des Obersten Gerichtshofes, die in der 5. Standesgruppe die eingangs erwähnte Richtliniendienstzeit für einen Aufstiegsstellen in der Standesgruppe 6 b erfüllen, und der Zahl der bei dem genannten Gerichtshof bereits in die Standesgruppe 6 b ernannten Richter ergibt.

Die Neuregelung der Amtstitel entspringt ebenfalls einem Wunsch der Standesvertreter der Richter und begegnet vom Standpunkt der dienstlichen Interessen keinem Einwand.

Da in § 28 Abs. 2 lit. b Gehaltsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1947, die staatsanwalt-

schaftlichen Beamten analog den Richtern ebenfalls in Standesgruppen eingeteilt sind und zwischen der Einreihung der Richter und der Einreihung der Staatsanwälte in den Standesgruppen eine Relation besteht, wird mit der Gesetzgebung dieses Entwurfes die Standesgruppeneinteilung der Staatsanwälte im Wege einer Novellierung des § 28 Abs. 2 lit. b Gehaltsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1947, der neuen Standesgruppeneinteilung der Richter anzupassen sein, um unter Bedachtnahme auf die Gleichstellung mit den besseren Avancementmöglichkeiten der Richter, wie sie der Entwurf vorsieht, auch die staatsanwaltschaftlichen Beamten entsprechend zu heben.

In dem offensichtlichen Bestreben, auch den Ersten Präsidenten des Obersten Gerichtshofes entsprechend zu heben, hat der Oberste Gerichtshof die Aufnahme folgender Bestimmung in den Entwurf vorgeschlagen:

„Der Präsident des Obersten Gerichtshofes steht im Rang den Ministern gleich. Er genießt neben den ihm in diesem Bundesgesetz eingeräumten Rechten die gleichen Rechte, wie sie dem Präsidenten des Rechnungshofes in den §§ 13, 14, 18 BGBl. Nr. 57/1958 zukommen. Er kann die Präsidialsekretäre ernennen.“

In einem Nachtrag zu diesem Vorschlag wurde erklärt, „daß das Gremium des Obersten Gerichtshofes es für unbedingt notwendig halte, den ersten Satz (des vorstehenden Vorschlages) in das neue Gesetz ausdrücklich aufzunehmen“.

Diesem Vorschlag vermochte das Bundesministerium für Justiz im vorliegenden Entwurf nicht zu entsprechen. Soweit es sich hierbei um die Gleichstellung mit dem Präsidenten des Rechnungshofes in Angelegenheiten von Entschädigungen handelt, wäre hierfür nicht im Dienstrecht der Richter, sondern allenfalls im Gehaltsgesetz 1956 vorzusorgen. Soweit es sich um die Rangfrage handelt, ist darauf zu verweisen, daß gemäß § 14 des Kaiserlichen Patentgesetzes vom 7. August 1850, RGBl. Nr. 325 (Statut des Obersten Gerichts- und Kassationshofes), wieder in Geltung gesetzt durch § 2 des Gesetzes betreffend die Errichtung eines Obersten Gerichtshofes (vom 25. Jänner 1919, StGBI. Nr. 41), der Erste Präsident des Obersten Gerichts- und Kassationshofes im Range den Ministern gleichgestellt ist. Diese Vorschrift hat heute aber keine besoldungsrechtliche Bedeutung mehr, weil die besoldungsrechtliche Stellung des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes im Gehaltsgesetz geregelt ist. Der Rangfrage kommt aber eine dienstrechtliche Bedeutung schon deshalb nicht zu, weil der Bundesminister

nach der Bundesverfassung einen dienstrechtlichen Rang gar nicht besitzt. Es fehlt daher die Möglichkeit einer dienstrechtlichen Gleichstellung im Range, die wohl gegeben und auch geregelt war, als der k. u. k. Minister Beamtenrang hatte, und zwar denselben Rang wie der Erste Präsident des Obersten Gerichtshofes. Es blieb daher nur die Frage des protokollarischen Ranges offen, die jedoch nicht im Dienstrecht zu regeln ist.

Auch dem Wunsch des Obersten Gerichtshofes, in diesem Entwurf eine Vorschrift aufzunehmen, wonach der Präsident des Obersten Gerichtshofes die Präsidialsekretäre ernennen kann, wurde nicht entsprochen, weil eine solche Vorschrift verfassungswidrig wäre. Gemäß Art. 65 Abs. 2 lit. a Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 steht das Ernennungsrecht bezüglich aller Bundesangestellten, daher auch der Präsidialsekretäre des Obersten Gerichtshofes (im Entwurf Richter im Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes genannt) dem Bundespräsidenten zu. Auf Grund des Art. 66 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, BGBl. Nr. 1, hat jedoch der Bundespräsident mit Entschließung vom 12. August 1924, BGBl. Nr. 312, betreffend die Ausübung des Rechtes zur Ernennung von Bundesangestellten, bis auf Widerruf genehmigt, daß der Bundesminister für Justiz den Ersten Präsidenten des Obersten Gerichtshofes mit der Ernennung des Präsidialsekretärs und der Ratssekretäre betraut. Da eine solche Betrauung durch den Bundesminister für Justiz erfolgt ist und nie aufgehoben wurde, ebenso die vorerwähnte Entschließung des Bundespräsidenten nicht widerrufen wurde, steht nach der derzeitigen Rechtslage das Ernennungsrecht hinsichtlich der Präsidialsekretäre (im Entwurf Richter im Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes genannt) dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes zu, welches Recht aber auf den oberwähnten Vorschriften der Bundesverfassung und der darauf basierenden Entschließung des Bundespräsidenten beruht und nicht im Dienstrecht der Richter, also auf der Normenstufe eines einfachen Gesetzes, entgegen einem Bundesverfassungsgesetz geregelt werden könnte.

#### Zu § 66:

Für den Richter bestehen derzeit keine Vorschriften über die Führung des Amtstitels. Diese Lücke soll durch § 66 geschlossen werden. Diese Vorschrift entspricht dem § 40 Abs. 2 und 4 Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, der für Richter nicht gilt. Nach Art. 21 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 sind die Amtstitel gesetzlich geschützt.

#### Zu §§ 67 und 68:

Die Vorschriften über den Dienstrang müssen für alle öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Bundes nach einheitlichen Grundsätzen geregelt werden, damit Überstellungen in andere Dienstzweige und umgekehrt ohne Schwierigkeiten durchgeführt werden können. Aus diesem Grund ist die in § 8 Abs. 1 bis 4 Gehaltsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1947, enthaltene Regelung, soweit sie auf Richter zutrifft, in den Entwurf übernommen worden (§§ 67, 68).

#### Zu § 70:

Das Tragen des Amtskleides ist derzeit in § 57 Abs. 2 Geo. (Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 9. Mai 1951, BGBl. Nr. 264) geregelt.

#### Zu §§ 71 und 72:

Der Urlaubsanspruch des Richters soll nach § 71 Abs. 1 des Entwurfes im Gegensatz zu § 42 Abs. 1 Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, unbedingt sein. Das Urlaubsmaß würde der in § 28 Abs. 1 lit. A Z. 1 bis 7 Geo. (Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 9. Mai 1951, BGBl. Nr. 264) getroffenen Regelung entsprechen.

#### Zu § 77:

Im § 77 ist der Grundsatz aufgestellt worden, daß der Richter nur bei dem Gericht verwendet werden darf, für das er ernannt worden ist. Damit soll dem Art. 88 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 Rechnung getragen werden. Mit dieser Regelung weicht der Entwurf allerdings von einer Reihe von derzeit noch geltenden, verfassungsrechtlich aber sehr bedenklichen Gesetzesvorschriften ab.

§ 3 Abs. 2 der Gerichtsverfassungsnovelle, BGBl. Nr. 422/1921, bestimmt nämlich, daß die Richter teils für bestimmte Dienstorte, teils für den Sprengel des Oberlandesgerichtes zu ernennen sind. Nach dieser gesetzlichen Vorschrift gibt es also Richter, die zwar für den Sprengel des Oberlandesgerichtes, aber ohne bestimmten Dienstort ernannt sind. In der Praxis werden sie „Sprengelrichter“ genannt und je nach Bedarf Gerichten zugeteilt, die an Richtermangel leiden. Sie sind derzeit nur in der 1. Standesgruppe vorgesehen. Ihre Anzahl ist beschränkt und darf den vierten Teil der für Bezirksgerichte außerhalb des Sitzes eines Gerichtshofes festgesetzten Richterstellen, ausschließlich der Gerichtsvorstellen, nicht überschreiten. Ihre Institution wurde vom Gesetzgeber als notwendig erachtet, weil für den Fall vorzusorgen war,

daß bei einem Gericht durch den Ausfall eines Richters oder durch abnorme Geschäftsüberlastung der Fortgang der Rechtspflege gefährdet ist. Durch die Zuteilung eines (Sprengel)Richters an ein notleidend gewordenes Gericht soll einer solchen Gefährdung begegnet werden. Der Grundsatz der Unversetzbarkeit des Richters, wie ihn die Bundesverfassung normiert, ist jedoch nicht in Einklang zu bringen mit der Existenz von Richtern, die für einen bestimmten Dienstort gar nicht ernannt sind.

§ 25 Abs. 2 Gerichtsorganisationsgesetz, RGBl. Nr. 217/1896, bestimmt, daß für Orte, an denen Landes- oder Kreisgerichte und ihnen instanzmäßig unterstellte Bezirksgerichte oder Handelsgerichte und ihnen in gleicher Weise unterstellte Bezirksgerichte in Handelssachen bestehen, die Richter dieser Bezirksgerichte als Beamte des betreffenden Gerichtshofes ernannt und diesen Bezirksgerichten zur Verwendung zugewiesen werden. Diese Institution geht auf die seinerzeitigen städtisch delegierten Bezirksgerichte zurück und kommt im Wesen der Verwendung von Richtern bei Bezirksgerichten gleich, für die sie gar nicht ernannt sind.

Schließlich bestimmt § 27 Abs. 2 Gerichtsorganisationsgesetz, RGBl. Nr. 217/1896, daß für die Bezirksgerichte außerhalb des Sitzes eines Kreis- oder Landesgerichtes, die nur mit einem Richter besetzt sind (sogenannte einspännige Bezirksgerichte), vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes ein Richter eines benachbarten Bezirksgerichtes oder ein stimmführendes Mitglied des übergeordneten Gerichtshofes erster Instanz entweder für ständig oder nur für den einzelnen Fall (also zeitweise) mit der Vertretung des Gerichtsvorstehers zu betrauen ist. Auch diese Vorschrift widerspricht dem Grundsatz der Unversetzbarkeit des Richters.

In all diesen Fällen ist eine Begrenzung der Dauer der Zuteilung gesetzlich gar nicht vorgesehen. Im vorliegenden Entwurf war daher Vorsorge zu treffen, daß den wiederholten Hinweisen des Bundeskanzleramtes — Verfassungsdienst und analogen Hinweisen aus der Richterschaft, daß diese Vorschriften verfassungsrechtlich sehr bedenklich seien, Rechnung getragen wird. Im Entwurf werden daher die vorerwähnten Vorschriften der Gerichtsverfassungsnovelle, BGBl. Nr. 422/1921, und des Gerichtsorganisationsgesetzes, RGBl. Nr. 217/1896, ausdrücklich aufgehoben und eine Neuregelung des Fragenkomplexes im § 77 vorgesehen. Demzufolge sollen beim Oberlandesgericht Richter der Standesgruppen 1 ernannt werden können, damit einen bestimmten Dienstort haben und für den

Fall vorübergehenden Bedarfes infolge Krankheit,urlaubes, Geschäftsüberlastung oder infolge vorübergehender Vakanz eines Richters postens einem notleidenden Gericht innerhalb des Sprengels des Oberlandesgerichtes, bei dem sie ernannt sind, und nicht länger als sechs Monate zugeteilt werden können.

Der Begriff „Urlaub“ ist nicht auf den Erholungsurlaub und den Sonderurlaub eingeschränkt, sondern im übergeordneten Sinn als Dienstfreizeit zu verstehen (zum Beispiel Sonntage, Feiertage, dienstfreie Samstage, Dienstfreistellungen und so weiter).

In der Bestimmung eines festen Dienstortes, in der gesetzlichen Konkretisierung jener Voraussetzungen, unter denen sie einem notleidend gewordenen Gericht zugeteilt werden können, und in der genauen Abgrenzung des Zeitraumes ihrer Zuteilung wird dem Grundsatz der Unversetzbarkeit des Richters entsprochen, da dieser Richter nicht willkürlich und für unbestimmte Zeit der Verwendung an seinem Dienstort entzogen werden kann. Die im Abs. 1 des § 77 des Entwurfes vorgesehene, sehr eingeschränkte und konkretisierte Ausnahme vom Zuteilungsverbot ist jedoch eine vis maior, um der Gefahr des Stillstandes der Rechtspflege vor allem bei kleinen Gerichten im Falle des Personalausfalles begegnen zu können. Mit dieser Vorschrift wird sowohl dem Institut des Sprengelrichters als auch den Zwecken des § 27 Abs. 2 Gerichtsorganisationsgesetz, RGBl. Nr. 217/1896, vollkommen Rechnung getragen. Die Vorschrift des § 25 Abs. 2 Gerichtsorganisationsgesetz, RGBl. Nr. 217/1896, und damit im Zusammenhang die Vorschrift des § 4 Abs. 1 der Gerichtsverfassungsnovelle, BGBl. Nr. 422/1921, kann ersatzlos aufgehoben werden, weil ihrem Zweck durch die Ernennung von Richtern bei den Bezirksgerichten am Sitze eines Gerichtshofes erster Instanz vollkommen Rechnung getragen werden kann.

Im § 77 Abs. 2 des Entwurfes ist vorgesehen, daß der Richter, jedoch nur mit seinem Einverständnis, den dort genannten Behörden, die keine Gerichte sind, zugeteilt werden kann. Auch diese Vorschrift würde eine wesentliche Änderung der bisherigen, in § 49 des Gesetzes vom 21. Mai 1868, RGBl. Nr. 46, betreffend die Disziplinarbehandlung der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, normierten Rechtslage bringen, wonach eine zeitweise Verwendung zur „Supplierung und Aushilfeleistung“ auch gegen den Willen des Richters innerhalb des Oberlandesgerichtssprengels, dem er angehört, möglich ist, die Dauer von sechs Monaten aber gegen seinen Willen nicht überschreiten darf.

Die Vorschrift des § 77 Abs. 2 des Entwurfes dient der weiteren Stärkung der Unabhängigkeit des Richterstandes, da der Richter nach diesem Entwurf nur mit seinem Einverständnis den in Abs. 2 genannten Behörden zugeteilt werden darf. Da er bei diesen Behörden nicht rechtsprechend tätig ist, beinhaltet seine Zuteilung keinen Eingriff in seine Unabhängigkeit, zumal diese Zuteilung auch sein Einverständnis voraussetzt.

#### Zu § 78:

Hiemit soll eine analoge Vorschrift geschaffen werden, wie sie § 69 Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, enthält.

#### Zu §§ 79 und 80:

Diese Vorschriften entsprechen im wesentlichen den §§ 71 und 72 Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914.

#### Zu § 81:

Nach § 25 Abs. 1 erhält der Richter seinen ersten und jeden späteren Dienstposten durch Ernennung. In konsequenter Beachtung dieses Grundsatzes kann auch der Dienstaustausch nur durch Ernennung nach den für die Ernennung geltenden Vorschriften (§ 25 Abs. 3) durchgeführt werden, wobei sich der Dienstaustausch von einer anderen Ernennung darin unterscheidet, daß die angestrebten Dienstposten nicht ausgeschrieben werden. Damit ist auch dem Grundsatz Rechnung getragen, daß jede Ernennung nur nach Einholung von Besetzungsvorschlägen der zuständigen Personalsenate erfolgen kann (Art. 86 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929).

#### Zu §§ 83 bis 86:

Die Vorschriften über die Versetzung in den zeitlichen Ruhestand entsprechen im wesentlichen den §§ 75 bis 78 Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, unter Berücksichtigung des § 45 j Gehaltsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1947 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. März 1959, BGBl. Nr. 93. Mit Rücksicht auf die Vorschrift des Art. 86 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 wird in § 85 Abs. 3 angeordnet, daß die Reaktivierung des in den zeitlichen Ruhestand versetzten Richters durch Ernennung nach Einholung von Besetzungsvorschlägen der Personalsenate zu erfolgen hat.

Der Begriff „Dienstort“ ist im Sinne des § 2 Abs. 5 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zu verstehen.

#### Zu § 87:

Nach § 45 j Gehaltsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1947 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. März 1959, BGBl. Nr. 93, ist eine Versetzung in den dauernden Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres nicht möglich, selbst wenn die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit ausgeschlossen ist. Nach § 79 Abs. 2 Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, in Verbindung mit § 45 j leg. cit. ist bei zeitlichem Ruhestand infolge Krankheit der Anspruch auf Versetzung in den dauernden Ruhestand erst nach Ablauf von mindestens fünf Jahren im zeitlichen Ruhestand gegeben. Auf diese Bestimmungen war in § 87 Bedacht zu nehmen.

#### Zu § 88:

Auch diese Vorschrift nimmt auf § 45 j Gehaltsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1947 in der obenerwähnten Fassung, Bedacht.

#### Zu §§ 90 bis 98:

Nach dem 2. und 3. Abschnitt des Gesetzes vom 21. Mai 1868, RGBl. Nr. 46, betreffend die Disziplinarbehandlung richterlicher Beamter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, ist zur Beschlußfassung über die unfreiwillige Versetzung des Richters auf einen anderen Dienstposten und über die unfreiwillige Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand aus Gründen, für die der Richter nicht verantwortlich ist, das Disziplinargericht zuständig. Dieser Rechtszustand wird mit Recht als diskriminierend empfunden. Die Folge hiervon ist die vielfach beobachtete Scheu, einen Richter etwa wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen im Disziplinarweg in den Ruhestand zu versetzen.

Diesem Zustand soll nun im Entwurf dadurch abgeholfen werden, daß für derartige Versetzungen nicht mehr das Disziplinargericht, sondern das Oberlandesgericht beziehungsweise der Oberste Gerichtshof als Dienstgericht zuständig ist. Auf das Verfahren vor diesen Gerichten sind nach § 93 die Vorschriften des 2. Teiles dieses Entwurfes mit gewissen Ausnahmen sinngemäß anzuwenden. Diese Regelung erspart die Normierung eigener Verfahrensvorschriften für das Dienstgericht.

Der Verfassungsbestimmung, daß ein Richter nur auf Grund eines richterlichen Erkenntnisses seines Postens enthoben werden kann, ist damit Rechnung getragen, das Odium eines Disziplinarverfahrens aber weggefallen.

Da die sofortige Enthebung des Richters vor rechtskräftiger Erledigung des Verfahrens

wegen unfreiwilliger Versetzung auf einen anderen Dienstposten oder in den Ruhestand im dienstlichen Interesse liegen kann, wird auch für solche Fälle in den §§ 95 und 96 Vorsorge getroffen.

#### **Zu § 99:**

Nach § 67 Abs. 1 Gehaltsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1947, tritt der Beamte mit Ablauf des Jahres, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, von Gesetzes wegen in den dauernden Ruhestand. Diese Bestimmung gilt auch für Richteramtsanwärter.

Für Richter hingegen besteht folgende Rechtslage:

Gemäß Art. 88 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 wird in der Gerichtsverfassung eine Altersgrenze bestimmt, nach deren Erreichung die Richter in den dauernden Ruhestand zu versetzen sind.

Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verfassungsvorschrift enthält § 5 der Gerichtsverfassungsnovelle, BGBl. Nr. 422/1921 (wieder in Kraft gesetzt durch § 3 Gerichtsorganisationsgesetz 1945, StGBI. Nr. 47), der folgenden Wortlaut hat:

„Die Richter treten mit dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres nächstfolgenden 31. Dezember kraft Gesetzes in den dauernden Ruhestand.“

Wie den Materialien zu § 5 Gerichtsverfassungsnovelle, BGBl. Nr. 422/1921 (Nr. 423 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates) zu entnehmen ist, geht diese Bestimmung auf § 7 Abs. 1 des Grundgesetzes vom 22. November 1918, StGBI. Nr. 38, über die richterliche Gewalt, zurück, wonach ein Richter mit Vollendung des 65. Lebensjahres in den dauernden Ruhestand zu treten hatte. Aus gerichtsorganisatorischen Erwägungen wollte die Gerichtsverfassungsnovelle, BGBl. Nr. 422/1921, den Zeitpunkt des Übertrittes in den dauernden Ruhestand nur so weit ändern, als dieser einheitlich auf das Ende jenes Jahres, in dem der Richter das 65. Lebensjahr vollendet, verlegt werden sollte.

Hiebei ist allerdings ein Redaktionsfehler unterlaufen, .... mit dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres nächstfolgenden 31. Dezember ...“, der dazu geführt hat, daß ein am 31. Dezember geborener Richter nicht an jenem 31. Dezember in den dauernden Ruhestand zu treten hat, an dem er sein 65. Lebensjahr vollendet, sondern erst am nächstfolgenden 31. Dezember (Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 4. April 1924, A 3/24-7). Diese ungewollte, durch den Redaktionsfehler in § 5 Gerichtsverfassungs-

novelle, BGBl. Nr. 422/1921, hervorgerufene Konsequenz soll durch die Formulierung des § 99 beseitigt werden.

Die Möglichkeit der Aufschiebung der Altersgrenze durch individuellen Verwaltungsakt (siehe § 67 Abs. 2 Gehaltsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1947) verbietet die Vorschrift des Art. 88 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929.

#### **Zu § 100 Abs. 5:**

Durch diese Vorschrift werden Ansprüche des Richters oder seiner Angehörigen nach dem ASVG., BGBl. Nr. 189/1955, nicht berührt.

#### **Zu §§ 101 bis 110:**

Das Disziplinarverfahren ist nach dem Entwurf vom amtswegigen Untersuchungsprinzip beherrscht. Das Disziplinargericht hat demnach die Funktionen des Anklägers und des Richters auszuüben und von Amts wegen jede Pflichtverletzung, die ein Dienstvergehen oder eine Ordnungswidrigkeit darstellt, zu verfolgen. Opportunitätsabwägungen sind hiebei ausgeschlossen. Es gilt vielmehr der Grundsatz reiner Legalität. Dieses System ist bereits im Gesetz vom 21. Mai 1868, RGBl. Nr. 46, betreffend die Disziplinarbehandlung richterlicher Beamter und die unfreiwillige Versetzung desselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vorzufinden, und liegt im Interesse der Erhaltung und Sicherung eines korrekten Richterstandes.

Das Disziplinargericht hat nicht alle Pflichtverletzungen, sondern nur solche zu verfolgen, die die Verhängung einer Ordnungs- oder Disziplinarstrafe erforderlich machen.

Dem geltenden Disziplinarrecht ist der Begriff der Verjährung fremd. Im Entwurf wird der modernen Rechtentwicklung folgend eine Verfolgungsverjährung eingeführt. Von der Verjährung werden jedoch im dienstlichen Interesse und im Interesse des Ansehens des Richterstandes solche Pflichtverletzungen ausgeschlossen, die Verbrechen im Sinne des Strafrechtes darstellen.

Als Ordnungsstrafen sind die Ermahnung und die Verwarnung vorgesehen. Der Entwurf weicht in der Bezeichnung der Ordnungsstrafen bewußt vom § 3 Abs. 1 des oberwähnten Gesetzes vom 21. Mai 1868, RGBl. Nr. 46, ab, weil in dieser Gesetzesvorschrift der Verweis als Ordnungsstrafe, in § 104 Abs. 1 lit. a des Entwurfes wie in § 93 Abs. 1 lit. a Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, hingegen als Disziplinarstrafe normiert ist. Die Ordnungsstrafe der Geldbuße, wie sie im § 90 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, vorgesehen ist, ist

nach der derzeitigen Rechtslage für Richter nicht normiert (§ 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1868, RGBl. Nr. 46). Von der Einführung der Geldbuße als Ordnungsstrafe für Richter sieht der Entwurf bewußt ab. Ihre Zweckmäßigkeit erscheint für Richter zweifelhaft. Die Ermahnung und die Verwarnung sind als Ordnungsstrafen eher am Platze als die Geldbuße, weil der Zweck der Ordnungsstrafen nicht darin liegt, eine begangene Pflichtverletzung zu sühnen, sondern die Erfüllung der Amtspflichten zu sichern.

Die im § 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1868, RGBl. Nr. 46, vorgesehenen drei Disziplinarstrafen sind unzulänglich geworden. Diesem Umstand wird nun im Entwurf durch Einführung neuer Disziplinarstrafen Rechnung getragen (§ 104 Abs. 1).

#### **Zu §§ 111 bis 120:**

Die im II. Abschnitt enthaltenen Vorschriften über das Disziplinargericht und die Parteien entsprechen im wesentlichen den bezüglichen Vorschriften des Gesetzes vom 21. Mai 1868, RGBl. Nr. 46.

Neu ist die Vorschrift über den Untersuchungskommissär (§ 112 Abs. 1), der als Einzelrichter die Vorerhebungen und die Disziplinaruntersuchung durchzuführen hat.

Nach § 112 Abs. 3 hat der Personalsenat den Disziplinarsenat zusammenzusetzen und den Vorsitzenden, seine Stellvertreter, die Ersatzmitglieder und die Untersuchungskommissäre zu bestimmen. Damit wird dem im § 4 Abs. 2 Gerichtsverfassungsnovelle, BGBl. Nr. 422/1921, und in § 3 Abs. 4 Gerichtsverfassungsnovelle 1947, BGBl. Nr. 71, verankerten Grundsatz, daß die Geschäftsverteilung durch den Personalsenat vorzunehmen ist, auch hinsichtlich der Disziplinargerichte entsprochen und eine Angleichung an die Vorschriften der §§ 32 und 42 Gerichtsorganisationsgesetz, RGBl. Nr. 217/1896, erzielt.

#### **Zu §§ 121 bis 145:**

Das Gesetz vom 21. Mai 1868, RGBl. Nr. 46, betreffend die Disziplinarbehandlung richterlicher Beamter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, enthält nur sehr dürftige Verfahrensvorschriften. Es besteht daher die Notwendigkeit, das Disziplinarverfahren völlig neu und nach modernen rechtsstaatlichen Grundsätzen zu regeln. Der Beschuldigte hat nach dem Entwurf Anspruch auf ein rigores geregelter Disziplinarverfahren, insbesondere auf Parteigehör und Akteneinsicht. Rechte und Pflichten des Disziplinargerichtes und

der Parteien sind nunmehr genau festgelegt. Die Vorschrift des § 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1868, RGBl. Nr. 46, wonach kraft Aufsichtsrechtes Ordnungsstrafen von Justizverwaltungsorganen verhängt werden können, ist in diesem Entwurf nicht übernommen. Nunmehr kann eine Ordnungsstrafe über einen Richter nur durch das Disziplinargericht verhängt werden.

Das Disziplinarverfahren umfaßt folgende Abschnitte:

Zunächst ist in § 121 die Möglichkeit vorgesehen, ohne Einleitung eines Disziplinarverfahrens durch das Disziplinargericht eine Ordnungsstrafe zu verhängen, wenn der Disziplinarsenat crachtet, daß nur eine Ordnungswidrigkeit vorliegt. Nach dieser Vorschrift kann eine Ordnungsstrafe ohne Einleitung eines Disziplinarverfahrens und ohne mündliche Verhandlung verhängt werden, während sonst nach § 137 die Verhängung einer Ordnungsstrafe nur auf Grund eines Disziplinarverfahrens möglich ist. § 121 will für jene Fälle vorsehen, die wegen der Einfachheit, Klarheit und Geringfügigkeit des Tatbestandes die Einleitung eines Disziplinarverfahrens und die Durchführung der mündlichen Disziplinarverhandlung überflüssig machen. Aus diesem Grund kann auch auf die Einräumung eines Rechtsmittels, im Gegensatz zur Vorschrift der §§ 137 und 139, verzichtet werden.

Vor Beschlußfassung über die Einleitung oder Ablehnung der Disziplinaruntersuchung können Vorerhebungen durchgeführt werden. Diese Vorerhebungen haben noch keine gehaltsrechtlichen oder sonstigen Auswirkungen (§ 9 Abs. 1 Z. 1 Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54). Erst mit dem Beschluß auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung oder sofortige Verweisung der Sache zur mündlichen Verhandlung ist das Disziplinarverfahren eingeleitet (§ 123). Von diesem Augenblick treffen den Richter alle Folgen, die mit der Einleitung des Disziplinarverfahrens verbunden sind.

Nach Abschluß, allenfalls Ergänzung der Disziplinaruntersuchung, kann der Disziplinarsenat das Disziplinarverfahren je nach Lage des Falles einstellen und nach Rechtskraft des Einstellungsbeschlusses eine Ordnungsstrafe verhängen oder die Sache zur mündlichen Verhandlung verweisen. Der Verweisungsbeschluß entspricht etwa der Anklageschrift im Strafprozeß.

Der nächste Verfahrensabschnitt behandelt die mündliche Disziplinarverhandlung, die ähnlich wie die Hauptverhandlung im Strafprozeß geregelt ist. Die Öffentlichkeit ist jedoch wie bisher sowohl im staatlichen Interesse als

auch im Interesse des Beschuldigten von der mündlichen Disziplinarverhandlung ausgeschlossen.

Das Erkenntnis ist nach freier Beweiswürdigung zu fällen (§ 136). Das Disziplinargericht ist nicht gehindert, einen von einer anderen Behörde festgestellten Sachverhalt vom disziplinarrechtlichen Standpunkt aus zu beurteilen und etwa im Falle eines Freispruches im Strafverfahren zu einem Schuldspruch im Disziplinarverfahren zu gelangen.

Es folgt sodann das Rechtsmittelverfahren (§§ 139 bis 141), das gegenüber der derzeitigen Rechtslage wesentlich konkreter geregelt ist.

Der Vollzug des rechtskräftigen Erkenntnisses (zum Beispiel Kürzung oder Einstellung der Bezüge und so weiter) ist durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes (Obersten Gerichtshofes) zu veranlassen (§ 142).

Dem Wunsch der Ständesvertretung der Richter, in den Entwurf die Bestimmung des § 34 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1868, RGBl. Nr. 46, zu übernehmen, wonach für den Fall, daß „das Strafgericht den Richter zu einer Strafe verurteilt, welche den Verlust des Amtes kraft Gesetzes nach sich zieht, vom Disziplinargericht ohne weitere Verhandlung die Dienstentlassung auszusprechen und der zur Anweisung des Gehaltsbezuges berufene Präsident davon in Kenntnis zu setzen ist“, wurde aus rechtslogischen Gründen nicht entsprochen. Gemäß § 26 lit. d des Strafgesetzes 1945 ist mit jeder Verurteilung wegen eines Verbrechens unter anderem auch „der Verlust jeden öffentlichen Amtes oder Dienstes“ kraft Gesetzes verbunden. Mit der Verurteilung wegen eines Verbrechens ist daher das Richteramt erloschen. Die Möglichkeit einer Amtsentsetzung (Art. 88 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929) ist demnach gar nicht mehr gegeben, die Basis für den verfassungsrechtlichen Schutz der Richter (Unabhängigkeit, Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit) nicht mehr vorhanden, sodaß auch kein Raum mehr gegeben ist, für die Behandlung des rechtskräftig wegen eines Verbrechens verurteilten Richters durch das Disziplinargericht der Richter.

Im § 145 ist entgegen der bisherigen Rechtslage (§ 28 des Gesetzes vom 21. Mai 1868, RGBl. Nr. 46), die nur eine Löschung der Ordnungsstrafe des Verweises vorsieht, analog der Vorschrift des § 136 Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, nunmehr auch für Richter die Möglichkeit der Löschung einer Disziplinarstrafe vorgesehen.

#### **Zu §§ 146 bis 150:**

Ihrem Wesen nach ist die Suspendierung eine sichernde Maßnahme, die im Interesse

des Dienstes oder des Ansehens des Richterstandes liegt. Sie kann demnach nur dann ihren Zweck erfüllen, wenn sie rasch erfolgt. Im § 146 ist daher bestimmt, daß die Suspendierung vom Disziplinargericht ohne mündliche Verhandlung verfügt werden kann.

In ganz dringenden Fällen kann sich die Notwendigkeit ergeben, einen Richter sofort zu suspendieren, ohne erst die Entscheidung des Disziplinargerichtes abwarten zu müssen. Es ist daher in § 147 wie bisher in § 30 des Gesetzes vom 21. Mai 1868, RGBl. Nr. 46, die Möglichkeit einer einstweiligen Suspendierung durch den unmittelbar vorgesetzten Gerichtsvorsteher (Präsidenten) vorgesehen. Die verfassungsmäßige Grundlage für eine solche Vorschrift ist in Art. 88 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 gegeben, wonach die zeitweise Enthebung der Richter vom Amt nur durch Verfügung des Gerichtsvorstandes oder der höheren Gerichtsbehörde bei gleichzeitiger Verweisung der Sache an das zuständige Gericht stattfinden darf.

Nach § 30 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1868, RGBl. Nr. 46, hat das Disziplinargericht die vom Vorstand oder der höheren Gerichtsbehörde verfügte Suspendierung zu bestätigen oder aufzuheben. Diese Vorschrift steht mit dem Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung (Art. 94 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929) in Widerspruch. Im Entwurf wurde daher bestimmt, daß mit der Entscheidung des Disziplinargerichtes über die Suspendierung die vom Gerichtsvorsteher (Präsidenten) verfügte einstweilige Suspendierung außer Kraft tritt.

Wie bereits erwähnt, muß die Suspendierung rasch erfolgen, wenn sie ihren Zweck erreichen soll. Beschwerden gegen den Beschluß des Disziplinargerichtes, womit die Suspendierung verfügt, abgelehnt oder aufgehoben wird, haben daher gemäß § 149 Abs. 2 keine aufschiebende Wirkung (vergleiche § 148 Abs. 2 Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914).

#### **Zu § 151 bis 156:**

Vorschriften über die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens sind im Gesetz vom 21. Mai 1868, RGBl. Nr. 46, nicht enthalten. Im Entwurf ist der neueren verfahrensrechtlichen Entwicklung Rechnung tragend (vergleiche §§ 137 bis 142 Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914) eine Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens vorgesehen.

Da durch eine Disziplinarstrafe nicht nur der verurteilte Richter selbst, sondern mittelbar auch seine gesetzlichen Erben betroffen sein können, sind auch sie nach dem Tode

des verurteilten Richters gemäß § 151 zur Antragstellung auf Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens legitimiert.

Da es in der Regel notwendig sein wird, nach bewilligter Wiederaufnahme den Sachverhalt genau zu überprüfen, soll die Sache nach § 154 Abs. 2 durch die Bewilligung der Wiederaufnahme nicht in den Verfahrensstand unmittelbar vor Fällung des Erkenntnisses, also in den Stand der mündlichen Verhandlung in erster oder zweiter Instanz, sondern in den Stand der Disziplinaruntersuchung treten.

Nur dann, wenn bereits ohne Disziplinaruntersuchung feststeht, daß der im aufgehobenen Erkenntnis zu einer Disziplinarstrafe verurteilte Richter freizusprechen oder über ihn nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen ist, können nach § 155 Abs. 1 eine Disziplinaruntersuchung und eine mündliche Verhandlung entfallen.

In § 155 Abs. 2 ist der alte strafprozessuale Grundsatz gewahrt, daß der Beschuldigte, zu dessen Gunsten die Wiederaufnahme des Verfahrens bewilligt worden ist, zu keiner strenger als der im aufgehobenen Erkenntnis verhängten Strafe verurteilt werden darf, wenn er neuerlich schuldig erkannt worden ist.

Durch die Bewilligung der Wiederaufnahme wird das Erkenntnis im Ausspruch über die Strafe und die Kosten mit der Wirkung extunc zur Gänze aufgehoben (§ 154 Abs. 1). Damit entfällt der Titel, die Bezüge des Richters zu beschränken oder ganz einzustellen. Wenn also das wiederaufgenommene Verfahren eingestellt, der zu einer Disziplinarstrafe verurteilte Richter in diesem Verfahren freigesprochen oder nur zu einer Ordnungsstrafe oder einer milderen Disziplinarstrafe verurteilt wird, so hat er Anspruch auf Ersatz der durch die aufgehobene Verurteilung entgangenen Bezüge (§ 156). Im Falle seines Todes fällt dieser Anspruch in die Verlassenschaft.

#### **Zu § 157:**

Die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Frist zur Einbringung eines Rechtsmittels ist dem Gesetz vom 21. Mai 1868, RGBL. Nr. 46, fremd. Diese Rechtseinrichtung, die bereits in die verfahrensrechtlichen Vorschriften jüngeren Datums Eingang gefunden hat (§ 143 Dienstpragmatik, RGBL. Nr. 15/1914), ist auch im Entwurf vorgesehen.

Die Bewilligung der Wiedereinsetzung liegt nicht im Ermessen des Disziplinargerichtes, sondern es besteht darauf unter den in § 157 Abs. 1 genannten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch.

#### **Zu §§ 158 bis 160:**

Das Gesetz vom 21. Mai 1868, RGBL. Nr. 46, enthält keine disziplinarrechtlichen Vorschriften für Richter des Ruhestandes. Gemäß § 62 Abs. 1 Pensionsgesetz 1921, BGBl. Nr. 735, finden aber die Vorschriften der §§ 153, 154 und 155 Abs. 1 Dienstpragmatik, RGBL. Nr. 15/1914 (disziplinarrechtliche Vorschriften für Beamte des Ruhestandes), auch auf Richter des Ruhestandes Anwendung.

Der Entwurf folgt im wesentlichen diesen Vorschriften der Dienstpragmatik.

Der Verweis ist nunmehr nach § 104 Abs. 1 eine Disziplinarstrafe. Er ist daher im Entwurf auch unter den Disziplinarstrafen für Richter des Ruhestandes enthalten (§ 159).

Die Vorschrift des § 159 lit. c ist analog dem § 26 lit. g Strafgesetz 1945, ASlg. Nr. 2, in der Fassung des Art. III der II. Strafgesetznovelle 1952, BGBl. Nr. 160, abweichend von § 154 lit. c Dienstpragmatik, RGBL. Nr. 15/1914, gefaßt. Durch diese Regelung soll eine Schlechterstellung der Richter gegenüber der allgemeinen Entwicklung auf dem Gebiete der Altersversorgung beseitigt werden (siehe Seite 3720 der stenographischen Protokolle über die Sitzungen des Nationalrates, VI. GP., 1952, und 637 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, VI. GP.). Wenn die Hälfte des Ruhegenusses (§ 159 lit. c) die Höhe des in § 4 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1959, BGBl. Nr. 298, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 283/1960, enthaltenen Mindestsatzes nicht erreicht und der im Ruhestand befindliche Richter kein oder nur ein geringfügiges weiteres Einkommen bezieht, dann gebührt ihm nach dem genannten Gesetz eine Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem Gesamteinkommen und dem Mindestsatz.

#### **Zu §§ 161 bis 165:**

Die im VII. Abschnitt enthaltenen allgemeinen Vorschriften gelten nur für das Disziplinarverfahren. Sie sind gemäß § 93 sinngemäß auf das Verfahren bei der unfreiwilligen Versetzung des Richters auf einen anderen Dienstposten oder in den Ruhestand sowie der Verfügung, Aufhebung oder Ablehnung der Enthebung nach §§ 95, 96 und 98 anzuwenden. Die Vorschriften des Dienstrechtsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 54/1958, finden gemäß § 1 Abs. 3 des genannten Gesetzes auf das Verfahren in Disziplinarangelegenheiten keine Anwendung.

Der Grundsatz der Gebührenfreiheit (§ 162) besteht bereits im Disziplinarverfahren für Beamte (§ 152 Dienstpragmatik, RGBL. Nr. 15/1914) und im Strafprozeß.

Die in § 164 Abs. 1 enthaltene Vorschrift, daß Rechtsmittel im Disziplinarverfahren nur in den im 2. Teil des Entwurfes vorgesehenen Fällen zulässig sind, liegt im Interesse der Verfahrensökonomie. Das Disziplinarverfahren soll nicht durch Rechtsmittel gegen jeden Beschluß des Disziplinargerichtes oder jede noch so geringfügige prozeßleitende Verfügung des Vorsitzenden verzögert werden. Eine ähnliche Vorschrift wie jene des § 164 Abs. 1 enthält § 151 Abs. 1 Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914.

#### Zu § 168:

Nach § 25 Abs. 2 Gerichtsorganisationsgesetz werden für Orte, an denen Landes- oder Kreisgerichte und ihnen instanzmäßig unterstellte Bezirksgerichte oder Handelsgerichte und ihnen in gleicher Weise unterstellte Bezirksgerichte in Handelssachen bestehen, die Richter dieser Bezirksgerichte als Beamte des betreffenden Gerichtshofes ernannt und diesen Bezirksgerichten zur Verwendung zugewiesen. Diese Vorschrift soll durch § 173 Abs. 2 Z. 3 des Entwurfes aufgehoben werden, weil gegen ihre Verfassungsmäßigkeit erhebliche Bedenken bestehen. Es ist daher notwendig, bei den am Sitze des Gerichtshofes I. Instanz bestehenden und diesem Gerichtshof instanzmäßig unterstellten Bezirksgerichten einen eigenen Personalstand zu bilden. Diesem Zweck dient die Vorschrift des § 168 des Entwurfes. Sie entspricht den in Art 88 Abs. 2 B-VG. für die Versetzung des Richters wider seinen Willen vorgesehenen Voraussetzungen, weil die Richter des Gerichtshofes I. Instanz nur auf Grund eines Beschlusses des Personalsenates, der als Gericht zu qualifizieren ist, ohne mündliche Verhandlung nur für den Fall der Begründung eines eigenen Personalstandes zu den am Sitze der Gerichtshofes befindlichen und ihm instanzmäßig unterstellten Bezirksgericht versetzt werden dürfen. Von der Vorschrift des § 168 sind die Vizepräsidenten des Gerichtshofes I. Instanz und auf besonderen Wunsch der Standesvertreter auch die Senatsvorsitzenden der 3. und 4. Standesgruppe ausgenommen, weil diese Richter nach der Funktion ihres Dienstpostens zum Gerichtshof gehören, während die beim Gerichtshof I. Instanz ernannten Richter der 1. Standesgruppe und erforderlichenfalls auch der 2. Standesgruppe bei jenem Bezirksgericht am Sitze des ihm übergeordneten Gerichtshofes I. Instanz ernannt werden sollen, bei dem sie bereits verwendet werden.

Gegen den Beschluß des Personalsenates des Gerichtshofes I. Instanz, durch den die Versetzung des Richters ausgesprochen wird, ist ein Rechtsmittel nicht vorgesehen, um

Verzögerungen zu vermeiden und die rechtzeitige Bildung der Personalstände bei den am Sitze eines Gerichtshofes I. Instanz bestehenden und diesem unterstellten Bezirksgerichten zu gewährleisten.

Durch die Aufhebung des § 25 Abs. 2 Gerichtsorganisationsgesetz tritt eine Veränderung in der Verfassung der Gerichte nicht ein. Es konnte daher keine der Vorschrift des Art. 88 Abs. 2, dritter Satz, B-VG. entsprechende Vorschrift in den Entwurf aufgenommen werden.

#### Zu § 173:

Wenngleich nach dem Grundsatz *lex posterior derogat legi priori* alle älteren, mit diesem Entwurf in Widerspruch stehenden Vorschriften mit seiner Gesetzwerdung ihre Gültigkeit verlieren, empfiehlt es sich doch, die wesentlichen dadurch außer Kraft tretenden Vorschriften demonstrativ aufzuzählen, dadurch einen leichteren Überblick über das geltende Dienstrecht zu schaffen und so die Handhabung dieses Bundesgesetzes zu erleichtern.

Daß von der Aufhebung des Kaiserlichen Patentens vom 3. Mai 1853, RGBl. Nr. 81 (Gerichtsinstruktion), der zweite Satz des § 70 ausdrücklich ausgenommen wird (§ 173 Abs. 2 Z. 1 des Entwurfes), beruht auf dem besonderen Wunsch des Obersten Gerichtshofes. Gemäß § 70, zweiter Satz, Gerichtsinstruktion war die Urlaubserteilung für den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes bei Seiner Majestät zu erwirken. Dieselbe Regelung galt gemäß Punkt 10 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 5. August 1876, RGBl. Nr. 95, für den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes.

Da seit Einführung der republikanischen Verfassung der Bundespräsident Staatsoberhaupt ist, hat nach der derzeitigen Rechtslage der Erste Präsident des Obersten Gerichtshofes die Urlaubserteilung beim Bundespräsidenten zu erwirken. Für die Erteilung desurlaubes an den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes hingegen ist seit Inkrafttreten des Verwaltungsgerichtshofgesetzes (Gesetz vom 12. Oktober 1945, StGBI. Nr. 208) der Bundeskanzler zuständig (siehe derzeit § 5 VwGG. 1952), weil der Verwaltungsgerichtshof zum Ressortbereich des Bundeskanzleramtes gehört.

Eine analoge Regelung bezüglich des Ersten Präsidenten des Obersten Gerichtshofes, derzufolge er seinen Urlaub beim Bundesminister für Justiz anzusuchen hätte, weil der Oberste Gerichtshof zum Ressortbereich des Bundesministeriums für Justiz gehört, ist nur über ausdrücklichen Wunsch des Obersten Gerichtshofes unterblieben.